

EBERHARD EICHENHOFER

Das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik,  
1975–2002

Preprint 11



**gmpg**

FORSCHUNGSPROGRAMM  
GESCHICHTE DER  
MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT



EBERHARD EICHENHOFER

Das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik,  
1975–2002

Preprint 11

## **Impressum**

Ergebnisse des Forschungsprogramms Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft  
Preprint 11

Herausgegeben von Florian Schmaltz, Jürgen Renn, Carsten Reinhardt und Jürgen Kocka

## **Bezugsadresse**

Forschungsprogramm Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft  
Boltzmannstr. 22, 14195 Berlin  
E-Mail: [gmpgoffice@mpiwg-berlin.mpg.de](mailto:gmpgoffice@mpiwg-berlin.mpg.de)

Redaktion: Jasper Kunstreich und Birgit Kolboske  
Lektorat: Andreas Becker  
Grafik/Satz: doppelpunkt Kommunikationsdesign  
Druck: Die Drucker GmbH

Erscheinungsjahr: 2020  
Ort: Berlin  
ISSN: 2511-1833

Alle Rechte bei den Autorinnen und Autoren  
Veröffentlicht unter Creative-Commons-Lizenz by-nc-sa 3.0 Deutsch  
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de>  
DOI: 10.17617/2.3219093

## Vorwort

### I.

Die Rechtswissenschaften waren bereits mit zwei Instituten in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertreten. In der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist diese Gruppe inzwischen auf elf Institute angewachsen,<sup>1</sup> sechs davon wurden zwischen 1948 und 2000 gegründet bzw. in die Gesellschaft aufgenommen. Die Geschichte dieser sechs Institute ist in den letzten Jahren bearbeitet worden. Die Ergebnisse werden in einem demnächst erscheinenden Sammelband vorgelegt.<sup>2</sup> Die Idee zu einem solchen Band entstand im Rahmen des Forschungsprogramms zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft (GMPG), als sich eine gewisse Sonderstellung der Rechtswissenschaften abzeichnete.<sup>3</sup> Denn innerhalb der geistes- und sozialwissenschaftlichen Sektion (GSWS) der Max-Planck-Gesellschaft stellen die Rechtswissenschaften nicht nur zahlenmäßig die größte Gruppe; sie grenzen sich auch in Methode und Wissenschaftsverständnis deutlich von anderen Instituten ab und können dabei auf ihre eigene Kontinuität verweisen. Über dieses Phänomen entstand ein produktiver Austausch mit dem Max-Planck-Institut (MPI) für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, das die Koordination dieses Sammelbandes übernahm. Drei Kapitel dieses Sammelbandes liegen nun als individuelle Preprints in dieser Reihe vor.<sup>4</sup>

Für den Sammelband konnten Autoren gewonnen werden, die selbst über juristische Expertise auf dem jeweiligen Rechtsgebiet verfügen und den spezifischen Beitrag dieser sechs juristischen Institute zur deutschen Rechtswissenschaft betrachten. So wird der teilweise singulären Entwicklung dieser Institute Rechnung getragen werden, zugleich aber auch das Gemeinsame herausgearbeitet. Auf jenes Gemeinsame wird sogleich noch eingegangen. Zusammen mit dem Kollegium und Mitarbeiter\*innen des GMPG-Forschungsprogramms und den Direktoren des Frankfurter Instituts trafen sich die Autoren in den vergangenen drei Jahren zu je zwei

---

1 Ein im Oktober 2019 ins Leben gerufener Verbund aller juristisch arbeitenden Max-Planck-Institute, Max Planck Law, umfasst derzeit elf Institute: MPI für ausländisches und internationales Privatrecht (Hamburg), MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (Heidelberg), MPI für europäische Rechtsgeschichte (Frankfurt), MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht (Freiburg), MPI für Innovation und Wettbewerb (München), MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik (München), MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern (Bonn), MPI for International European and Regulatory Procedural Law (Luxembourg), MPI für Steuerrecht und öffentliche Finanzen (München), Legal Anthropology als Bestandteil des MPI für ethnologische Forschung (Halle), MPI zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften (Göttingen), vgl.: <https://law.mpg.de/about/> (23.03.2020).

2 Der Band »Geschichte der Rechtswissenschaften in der Max-Planck-Gesellschaft« (Arbeitstitel) erscheint in der Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte« bei Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main. Die Bearbeiter der einzelnen Institutsgeschichten sind: Eberhard Eichenhofer (Technische Universität Dresden), Felix Lange (Humboldt Universität zu Berlin), Ulrich Magnus (Universität Hamburg), Eric Steinhauer (Fernuniversität Hagen), Jan Thiessen (Humboldt Universität zu Berlin) und Sascha Ziemann (Universität Hannover).

3 Das GMPG-Forschungsprogramm untersucht die Entwicklung der Max-Planck-Gesellschaft von ihrer Gründung 1948 bis zum Ende der Präsidentschaft Hubert Markls 2002 und verfolgt den Fortgang des Programms *Aufbau Ost* bis in das Jahr 2005. Vgl. dazu ausführlich die Projektbeschreibung: <http://gmpg.mpiwg-berlin.mpg.de/de/forschungsprogramm/projektbeschreibung> (15.04.2020)

4 Neben dem hier vorliegenden außerdem Preprint 9: Ulrich Magnus, Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000; sowie Preprint 10: Felix Lange, Das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 1945–2002.

ganztägigen Workshops in Frankfurt, um eben jene Institutsgeschichten zu diskutieren, sie mit- und zueinander sprechen zu lassen, sie schließlich einzubetten in die institutionelle Entwicklung der MPG wie auch der Rechtswissenschaften in Deutschland nach 1945.<sup>5</sup> Die Ergebnisse dieser Forschungen sollen schließlich auch nicht einfach nur für sich stehen, sondern gebündelt in den geplante Gesamtdarstellung einfließen, die das GMPG-Forschungsprogramm vorbereitet.

Ich selbst fungierte dabei gewissermaßen als Scharnier zwischen dem GMPG-Programm und dem MPI für Rechtsgeschichte, indem ich die Arbeiten an dem Sammelband in Frankfurt koordinieren und zugleich an den Diskussionsrunden und Arbeiten der Berliner Kolleg\*innen teilhaben durfte. Und so kommt mir nun auch die Aufgabe zu, den drei vorliegenden Preprints ein Vorwort beizufügen und damit auch einige der Merkmale zu skizzieren, die diesen juristischen Instituten gemeinsam waren. Bei allen Unterschieden zwischen ihnen, die sich schon aus den verschiedenen Rechtsgebieten ergeben, ist dabei insbesondere auf die ihnen gemeinsame juristische Methode einzugehen, und zu fragen, inwiefern, wenn überhaupt, die juristischen Max-Planck-Institute sich von der ansonsten in Deutschland betriebenen Rechtswissenschaft abhoben.

## II.

Man muss nicht mit der MPG vertraut sein, um die oben erwähnte Sonderstellung der Rechtswissenschaften wiederzuerkennen. Sie findet sich auch im Universitätsbetrieb. Das hat einerseits mit dem Ausbildungssystem und hohen Studierendenzahlen zu tun, andererseits aber auch mit spezifischen juristischen Methoden, die sich Außenstehenden nicht sofort erschließen. Gelegentlich wird deshalb auch gefragt: Handelt es sich überhaupt um eine Wissenschaft oder nicht viel eher um eine Berufsausbildung?

Jurist\*innen haben eine eindeutige Antwort darauf: Ja und Ja – sowohl Wissenschaft als auch Berufsausbildung. Rechtswissenschaft ist im Kern eine hermeneutisch arbeitende Textwissenschaft.<sup>6</sup> Der hermeneutische Prozess bezieht sich dabei immer zugleich auf die Auslegung, das Zustandekommen, wie auch die Anwendung von Normen. Werturteile sollen nicht einfach getroffen, sondern auch nachvollziehbar gemacht werden. Die Frage nach Recht oder Unrecht beantworten Jurist\*innen meist in einem konkreten Einzelfall. Und die so herbeigeführte Einzelfallgerechtigkeit soll sich zudem widerspruchlos in das große Ganze des Rechtssystems einfügen lassen. Dabei entsteht das Folgeproblem, dass zwischen richtigen und falschen Entscheidungen unterschieden werden soll, um letztere gegebenenfalls korrigieren zu können.

Wann eine Auslegung, eine Anwendung, eine Entscheidung vertretbar ist oder nicht ist eine Frage der Rechtsdogmatik, und das ist gewissermaßen das Kerngeschäft aller Rechtswissen-

---

5 Vgl. das Programm des Kick-off-Workshops im November 2016: [https://www.rg.mpg.de/1182964/161025\\_to\\_workshop\\_sv\\_jkdocx.pdf](https://www.rg.mpg.de/1182964/161025_to_workshop_sv_jkdocx.pdf) (15.04.2020)

6 Christoph Engel und Wolfgang Schön (Hg.): *Das Proprium der Rechtswissenschaft*. Tübingen: Mohr Siebeck 2007, xxi.

schaften.<sup>7</sup> Es geht darum, das Recht aus dem Recht heraus, mit der Methodik und den Mitteln des Rechts zu erklären, zu ordnen und auch zu kritisieren.<sup>8</sup> Das bringt den Rechtswissenschaften den Vorwurf der Selbstreferentialität ein.

Tatsächlich wurden aber immer schon Verbindungen zu Nachbardisziplinen gesucht. Die Wissenschaft vom Recht ist darauf angewiesen, denn sie selbst weiß ja nur etwas über das geltende Recht, was häufig für die Beurteilung eines strittigen Sachverhalts noch nicht ausreicht. Die Anlehnung an Nachbardisziplinen, das teilweise Einverleiben ihrer Erkenntnisse und interdisziplinäre Forschung garantieren, dass Rechtsdogmatik eben nicht Versteinerung von Glaubenssätzen bedeutet. Das schlägt sich am stärksten in den sogenannten Grundlagenfächern nieder: Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung, ökonomische Analyse des Rechts oder Rechtsphilosophie.

Diese Zweigleisigkeit von Rechtsdogmatik und den sogenannten Grundlagenfächern macht in besonderem Maße die juristischen Max-Planck-Institute aus. Das kann bisweilen ein schwieriger Spagat sein, an anderer Stelle wiederum fruchtbare Symbiose. Zunächst ist festzuhalten, dass Max-Planck-Jurist\*innen beständig auch Beiträge zum geltenden deutschen Recht und zur Rechtsdogmatik lieferten. Wer das Handwerkszeug der Rechtsdogmatik beherrschte, der wurde (und wird) von der deutschen, juristischen Fachöffentlichkeit wahr- und ernstgenommen. Das wissen auch alle Nachwuchswissenschaftler\*innen, die ihre Qualifikationsarbeiten an einem MPI verfassen. Bei aller Spezialisierung, die diese Institute bereits im Titel aufweisen, bei aller Internationalität, die dort gepflegt wird: Lehrstühle werden in Deutschland nach wie vor mit Blick auf die Möglichkeit vergeben, die Hundertschaften von Studierenden auch im allgemeinen Teil des BGB oder des Verwaltungsrechts zu unterrichten.<sup>9</sup>

Darüber hinaus ist es die Arbeit an der Rechtsdogmatik, die – in Deutschland – die Rechtswissenschaft mit allen anderen Segmenten des Rechtssystems verzahnt. So nahmen Max-Planck-Direktoren<sup>10</sup> als Experten Einfluss auf Gesetzgebungsprozesse, begleiteten die Rechtsprechung mit einem kritischen Auge, verfassten Gutachten für Gerichtsprozesse, oder steuerten Expertise zur außergerichtlichen Streitbeilegung bei. Diese Rückkopplung an die Praxis kann am deutlichsten an einer typisch deutschen Literaturgattung festgemacht werden, dem Kommentar. Kommentare sind enzyklopädische Werke, in denen zumeist mehrere Bearbeiter\*innen aus

---

7 Peter Stegmaier: Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Julian Krüper (Hg.): *Grundlagen des Rechts*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 67–90, 77.

8 Jannis Lennartz: *Dogmatik als Methode*. Tübingen: Mohr Siebeck 2017; Stefan Vogenauer: An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today. *Oxford Journal of Legal Studies* 26 (2006), 627–663.

9 Lorenz Stephan: Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«. *JuristenZeitung* 68 (2013), 704–708.

10 Im Untersuchungszeitraum ausschließlich Männer; zum eklatanten Mangel an Frauen in der Rechtswissenschaft vgl. bereits Jutta Limbach: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Karin Hausen und Helga Nowotny (Hg.): *Wie männlich ist die Wissenschaft?* Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986, 87–107; Mechthild Koreuber und Ute Mager (Hg.): *Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz*. Baden-Baden: Nomos 2004.

Wissenschaft und Praxis jeden einzelnen Paragraphen eines geltenden Gesetzbuches im Lichte der aktuellen Entwicklung kommentieren, ihn im Verhältnis zu anderen Normen einordnen, Fundstellen sammeln, Urteile zitieren und divergierende Meinungen zu Streitfragen aufbereiten – Rechtsdogmatik eben.<sup>11</sup>

### III.

Während Rechtsdogmatik sich mit der Binnenlogik des Rechts befasst, liegt der spezifische Beitrag der Grundlagenfächer in ihrer Fähigkeit, durch Interdisziplinarität und Methodenvielfalt eine analytische Distanz zum Gegenstand Recht einzunehmen. Im Universitätsbetrieb hat sich vielerorts ein Gegensatz von Grundlagen- versus dogmatischen Fächern eingespielt.<sup>12</sup> Nicht so an den juristischen Max-Planck-Instituten. Hier wurde stets auch versucht, die Grundlagenfächer zur Erschließung solcher Rechtsgebiete einzusetzen, die an den Universitäten überwiegend nur als Nebengebiete behandelt wurden.<sup>13</sup> Das ermöglichte den Instituten gegenüber der deutschen Rechtswissenschaft jene distanzierte Betrachtungsweise, die letztlich auch zur Kritik am bestehenden Rechtssystem oder Ausbildungssystem befähigt.<sup>14</sup>

Die Institute öffneten sich dem interdisziplinären Arbeiten, indem man beispielsweise historische Grundlagen, Kriminologie, oder Soziologie in begrenztem Umfang mit aufnahm. Großzügige Gästeprogramme dienten dazu, Jurist\*innen aus der ganzen Welt an die Institute zu holen und in einen internationalen Dialog einzutreten. Damit beteiligten sich die Institute zugleich auch an den großen theoretischen Debatten im internationalen Kontext.<sup>15</sup> Weil sich Methode und Aufgabenstellung der Rechtsdogmatik von einer zur anderen Rechtsordnung und Sprache indes stark unterscheiden können, waren dies vor allem komplexe Verständigungsversuche auf gemeinsame Inhaltsbestimmungen.<sup>16</sup>

---

11 Kommentare werden meist nach dem Nachnamen ihres Begründers oder Herausgebers genannt »den Schönke/Schröder«: Adolf Schönke et al. (Hg.): *Strafgesetzbuch: Kommentar*. 30. Auflage. München: C. H. Beck 2019. Oder »den Baumbach/Hopt«: Klaus J. Hopt und Adolf Baumbach: *Handelsgesetzbuch. Kommentar*. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019. Beides sind Beispiele für Kommentare zum geltenden deutschen Recht unter der Herausgeberschaft eines Max-Planck-Direktors.

12 Wissenschaftsrat (Hg.): *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012, 40.

13 Der klassische Fächerkanon, der in den schriftlichen Prüfungen zum Staatsexamen abgefragt wird, beinhaltet in allen Bundesländern das BGB, Teile des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts, das allgemeine und besondere Verwaltungsrecht, Staatsrecht und Grundrechte nebst Europarecht, das Strafrecht, sowie Teilweise prozessuale Fragen. Internationales Privatrecht, Völkerrecht oder Rechtsgeschichte sind demgegenüber allenfalls Spezialseminare, die Studenten im Rahmen ihres Schwerpunktbereichs wahrnehmen können.

14 Maximilian Herberger und Dieter Simon: *Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften*. Frankfurt am Main: Metzner 1980; Dieter Simon: *Zukunft und Selbstverständnis der Geisteswissenschaften*. *Rechtshistorisches Journal* 8 (1989), 209–229.

15 Beispielsweise Beiträge zur europäischen Wirtschaftsverfassung, wie etwa: Jürgen Basedow: *Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung*. Tübingen: Mohr 1992; Hans F. Zacher: *Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung*. In: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): *Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965*. Karlsruhe: C. F. Müller 1965, 63–109.

16 Andreas Funke: *Rechtstheorie*. In: Julian Krüper (Hg.): *Grundlagen des Rechts*. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 45–66.

Die Max-Planck-Institute wurden über die Jahrzehnte aber auch Bestandteil einer Art von rechtswissenschaftlicher Infrastruktur in Deutschland. Insbesondere kam ihnen die Aufgabe zu, das ausländische und internationale Recht systematisch aufzuarbeiten. Alle Institute sammelten Informationen in einem beträchtlichen Umfang und verschiedenen Aggregatzuständen. Sie bauten Spezialbibliotheken mit einer Schwerpunktlegung auf internationale und ausländische Fachliteratur auf. Später kamen umfangreiche Datenbankprojekte hinzu. Um diesen Stoff systematisch aufzuarbeiten, wurden die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen vielfach in Länderreferate aufgeteilt, in denen sie die Gesetzgebung und Rechtsprechung ihrer jeweiligen Rechtsordnung zu sichten und regelmäßige Länderberichte zu veröffentlichen hatten. Die Länderreferate erstatteten Gutachten zu Rechtsfragen mit internationalem bzw. ausländischem Bezug für deutsche Gerichte und andere staatliche Stellen.

Gleichviel gab es kaum Vernetzung oder Zusammenarbeit der Institute untereinander. Über weite Strecken der Nachkriegszeit herrschte beredtes Desinteresse an der Tätigkeit der jeweils anderen. Man kam sich nicht in die Quere, denn die Ausrichtung zueinander war komplementär, nicht kompetitiv, die Zuständigkeiten klar geregelt. Jedes der juristischen Fächer hatte ein je eigenes Interesse an spezifischer Interdisziplinarität;<sup>17</sup> Intradisziplinarität ist demgegenüber jüngerer Datums. Will man also über eine sehr allgemein gehaltene Vogelperspektive, wie sie dieses Vorwort hier einnimmt, hinauskommen, ist die Geschichte der Rechtswissenschaften in der MPG daher letztlich auch ein Nebeneinander verschiedener Institutsgeschichten.

Eberhard Eichenhofer beschreibt in dem hier vorliegenden Beitrag nicht nur die Geschichte des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik sondern zugleich auch die Etablierung und Ausdifferenzierung dieses Rechtsgebiets in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Es wird deutlich, welchen Anteil das MPI für Sozialrecht gerade an der Ausbildung, Kodifizierung und europäischen Harmonisierung dieses Rechtsgebiets hatte. Die Geschichten von Institut und Sozialrecht verlaufen gleichsam komplementär in dieser Betrachtung.

#### IV.

Abschließend sei all jenen Dank ausgesprochen, deren Zusammenarbeit, Austausch und Feedback zum Entstehen dieser Preprints beigetragen hat. Neben den Autoren selbst sind das die Direktoren des Frankfurter MPI für europäische Rechtsgeschichte, Thomas Duve und Stefan Vogenauer, das Kollegium des GMPG-Forschungsprogramms – Jürgen Renn, Carsten Reinhardt und Jürgen Kocka – sowie Florian Schmaltz als Mitherausgeber dieser Preprintreihe. Michael Stolleis stand nicht nur freundlicherweise als Zeitzeuge für Gespräche bereit, sondern hat auch jeden einzelnen Beitrag gelesen und mit hilfreichen Hinweisen versehen. Die MPG und das Archiv der MPG waren so hilfreich, unsere Autoren ebenfalls in die privilegierte Aktenzugangsregelung aufzunehmen und sie bei Archivbesuchen zu unterstützen. Ganz besonderer Dank gilt Birgit Kolboske, die die Publikation der Preprints auch trotz der zwischenzeitlich aus-

---

17 Die Rechtsgeschichte beispielsweise am Austausch mit den Historiker\*innen, das Strafrecht am Austausch mit den Kriminolog\*innen etc.

gebrochenen Corona-Krise unermüdlich vorangebracht hat. Dies wäre überdies nicht möglich gewesen ohne die Hilfe der studentischen Mitarbeiter\*innen des GMPG-Forschungsprogramms – Rebecca Eilfort, Charlotte Mergenthaler, Laurin Schwarz und Hannah Voss – und ihren Kolleg\*innen am Frankfurter Institut – Magdalena Gebhart, Yolanda Ristau und Grigorij Tschernjajwskj. Kritik, Fragen und Anregungen gerne an [kunstreich@rg.mpg.de](mailto:kunstreich@rg.mpg.de).

Frankfurt im April 2020, *Jasper Kunstreich*

#### Referenzen

- Basedow, Jürgen: Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung. Tübingen: Mohr 1992.
- Engel, Christoph und Wolfgang Schön (Hg.): Das Proprium der Rechtswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck 2007.
- Funke, Andreas: Rechtstheorie. In: Julian Krüper (Hg.): Grundlagen des Rechts. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 45–66.
- Herberger, Maximilian und Dieter Simon: Wissenschaftstheorie für Juristen: Logik, Semiotik, Erfahrungswissenschaften. Frankfurt am Main: Metzner 1980.
- Hopt, Klaus J. und Adolf Baumbach: Handelsgesetzbuch. Kommentar. 39. Aufl. München: C. H. Beck 2019.
- Koreuber, Mechthild und Ute Mager (Hg.): Recht und Geschlecht. Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz. Baden-Baden: Nomos 2004.
- Lennartz, Jannis: Dogmatik als Methode. Tübingen: Mohr Siebeck 2017.
- Limbach, Jutta: Wie männlich ist die Rechtswissenschaft? In: Karin Hausen und Helga Nowotny (Hg.): Wie männlich ist die Wissenschaft? Frankfurt am Main: Suhrkamp 1986, 87–107.
- Schönke, Adolf, Horst Schröder, Albin Eser, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben, Jörg Eisele, Bernd Hecker, et al. (Hg.): Strafgesetzbuch: Kommentar. 30. Auflage. München: C. H. Beck 2019.
- Simon, Dieter: Zukunft und Selbstverständnis der Geisteswissenschaften. Rechtshistorisches Journal 8 (1989), 209–229.
- Stegmaier, Peter: Recht und Normativität aus soziologischer Perspektive. In: Julian Krüper (Hg.): Grundlagen des Rechts. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos 2017, 67–90.
- Stephan, Lorenz: Forschung, Praxis und Lehre im Bericht des Wissenschaftsrats »Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland«. JuristenZeitung 68 (2013), 704–708.
- Vogenaier, Stefan: An Empire of Light? II: Learning and Lawmaking in Germany Today. Oxford Journal of Legal Studies 26 (2006), 627–663.
- Wissenschaftsrat (Hg.): Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012.
- Zacher, Hans F.: Aufgaben einer Theorie der Wirtschaftsverfassung. In: Ernst-Joachim Mestmäcker (Hg.): Wirtschaftsordnung und Rechtsordnung. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Böhm am 16. Februar 1965. Karlsruhe: C. F. Müller 1965, 63–109.

# Das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, 1975–2002

<b>I. Einleitung</b>	11
<b>II. Projektgruppe (1975–1982)</b>	13
1. Zwei Protagonisten der Gründung und Entfaltung des Instituts	13
a) Georg Wannagat	13
b) Hans F. Zacher	14
c) Kooperation beider	16
2. Wiederentdeckung der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland	17
3. Entscheidung der Max-Planck-Gesellschaft für eine Projektgruppe	18
a) Gründungsbeschluss	18
b) Projektgruppe	21
c) Arbeitsprogramm	22
4. Begriff und Binnensystematik des Sozialrechts	24
a) Ausgangsbedingungen und -fragen	24
b) Was ist Sozialrecht?	25
c) Binnensystematik des Sozialrechts	26
5. Vergleichendes und Internationales Sozialrecht	27
a) Gegenstand und Aufgabe des Sozialrechtsvergleichs	28
b) Makro- und Mikrovergleich in Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte	28
c) Rechtsvergleichung und die Rangordnungen von Recht	29
6. Sozialrecht und Privatrecht	29
7. Ein Jahrhundert Sozialversicherung	30
8. Innenleben des Instituts	32
9. MPG-Entscheidung zur Institutsgründung	34
<b>III. Institut unter Zacher (1979–1990)</b>	36
1. Neue Horizonte und Wahrnehmungen	36
a) Grundfrage des Sozialrechts – nationalstaatlich präformiert oder international geformt?	36
b) Ausgriff auf neue Weltgegenden und die Welt	38
2. Entwicklung des Internationalen Sozialrechts	39
a) Internationale Verflechtungen auf dem Gebiet des Sozialrechts	39
b) Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht	40
c) Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland	41
3. Komplexe Verflechtungen zwischen Privat- und Sozialrecht – Versorgungsausgleich als Bewährungsprobe	41
4. Standort des Sozialrechts in der Rechtsordnung und Binnensystematik	42
a) Internalisierung und Externalisierung	42
b) Verwaltung von und im Sozialrecht	43

c) Alterssicherung und Schutz bei Pflegebedürftigkeit als Gegenstand internationalen Vergleichs .....	44
d) Zivilrecht und Sozialrecht .....	45
5. Gerechtigkeit des Sozialrechts .....	46
6. Eine institutseigene Zeitschrift – Die <i>Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)</i> .....	47
7. Innenleben des Instituts .....	47
<b>IV. Institut unter Bernd Baron von Maydell .....</b>	<b>49</b>
1. Ein neuer Direktor: Bernd Baron von Maydell .....	49
2. Europas Einfluss auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten .....	51
3. Rechtsvergleich .....	52
4. Neue Herausforderungen an den Sozialstaat .....	54
5. Transformation der mittel- und osteuropäischen Staaten .....	56
6. Normstrukturen des Sozialrechts .....	58
7. Geschichte der deutschen Sozialpolitik seit 1945 .....	59
8. Innenleben des Instituts .....	60
<b>V. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>61</b>
<b>VI. Anhang .....</b>	<b>63</b>
Archivalien .....	63
Literatur .....	64
Abkürzungsverzeichnis .....	79
Personenindex .....	80

## I. Einleitung

Die Geschichte der 1975 als Projektgruppe eingerichteten und 1979 als Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht begründeten Forschungsstätte begann 1972 mit der in einem Brief an den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) Reimar Lüst übermittelten Anregung des Präsidenten des Bundessozialgerichts (BSG) Georg Wannagat,<sup>18</sup> ein Max-Planck-Institut (MPI) für Sozialrecht in Kassel zu errichten.<sup>19</sup> Wannagat amtierte in Kassel und Lüst stammte von dort. Mit der Anregung sollte die im »Zonenrandgebiet« gelegene, BSG wie Bundesarbeitsgericht beherbergende strukturschwache Stadt durch eine einschlägige Forschungseinrichtung aufgewertet werden und so beide Gerichte eine wissenschaftsbasierte Umgebung finden.

Nach formeller Antragstellung fand das Vorhaben bei der MPG Anklang. Diese sah das Sozialrecht als einen MPG-tauglichen Untersuchungs- und Forschungsgegenstand an und betraute 1975 Hans F. Zacher – 1971 von der Universität Saarbrücken an die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München zurückgekehrt –, in einer dort gegründeten Projektgruppe, das Vorhaben zu erproben. 1979 ging daraus das Institut hervor.

Die Zeit war dafür günstig. Die Bundesregierung unter Bundeskanzler Willy Brandt wollte »mit der Demokratie erst richtig anfangen«;<sup>20</sup> darunter fielen auch viele sozialpolitische Vorhaben. Das Sozialrecht sollte im Sozialgesetzbuch kodifiziert werden. Die Kodifikation stützte sich auf Vorarbeiten einer Regierungskommission, als deren zeitweiliger Vorsitzender Zacher maßgebend wirkte. Die deutsche Sozialpolitik griff neue Vorhaben auf; eine Phase innerer Reformen setzte ein. Die Politik sah vielfältige, in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit sichtbar gewordene »Unterprivilegierungen«,<sup>21</sup> die es künftig zu überwinden gelte. Dafür waren neue sozialpolitische Lösungen nötig.

Die Wissenschaft expandierte. Forschung galt als Rückgrat jeder Zukunftssicherung. Universitäten entstanden vielerorts neu. Forschungsstandorte weiteten sich aus. Die Sozialwissenschaft entwickelte sich rasch, steuerte neue Deutungen für gesellschaftliche Prozesse bei und entfaltete sich, vorübergehend, zur wissenschaftlichen Leitdisziplin schlechthin. Sie lieferte jedenfalls den Deutungshorizont für die damals allseits für geboten erachtete tiefgreifende gesellschaftliche Reform.

---

18 Hans F. Zacher: Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Die Epoche der Gründung 1976–1991. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München*. München 1995, 9–19, 9.

19 Die in Kassel erscheinende *Hessisch Niedersächsische Allgemeine* berichtete in ihrer Ausgabe vom 31. März 1976: 24 im Hinblick auf eine mögliche Institutsgründung: »Kassel bleibt im Gespräch«.

20 Willy Brandt: *Regierungserklärung als Bundeskanzler vor dem Deutschen Bundestag in Bonn am 28. Oktober 1969*. Stenographischer Bericht. Bonn: Deutscher Bundestag.

21 Ein unmerklicher Amerikanismus: »underprivileged« – in raunendem *understatement* gesellschaftliche Benachteiligungen andeutend, ohne die Zurücksetzungen konkret namhaft und offenbar zu machen.

Das Sozialrecht hatte sich in den Jahrzehnten zuvor in der Verwaltungspraxis und – verstärkt durch die seit 1954 errichtete Sozialgerichtsbarkeit – zu einem die Lebensgrundlagen der gesamten Bevölkerung umfassend normierenden und sichernden Rechtsgebiet entwickelt. Die Rechtswissenschaft nahm dies zunächst nicht zur Kenntnis. Verhaltene wissenschaftliche Bemühungen um das Gebiet waren zwar schon vor dem Ersten Weltkrieg und während der Weimarer Republik zu verzeichnen; sie blieben für die Rechtswissenschaft der Bundesrepublik Deutschland aber folgenlos.

Durch das MPI sollte die sich damals an den Universitäten in Ansätzen erneut entfaltende Wissenschaft vom Sozialrecht interdisziplinär wie international ausgerichtet und ganz neu begründet werden. Die Grundlagenforschung eines durch Staatsnähe wie gesellschaftliche Interessen beherrschten Rechtsgebietes zu fördern, in dem Recht einerseits Stabilität verbürgt und zugleich den gesellschaftlichen Wandel gestaltet und befördert, galt als das zentrale forschungspolitische Desiderat jener Jahre.

In der Entwicklung des MPI bis 2002 sind drei Phasen zu unterscheiden: Die Projektgruppe (1975–1979) nahm sich der internationalen und rechtsvergleichenden Grundlagen des Sozialrechts an und stellte diese in den Mittelpunkt (II). Die Institutsarbeit unter Zacher (1979–1990) bedeutete Weiterarbeit und Konsolidierung; sie erschloss vornehmlich zahlreiche Bezüge zwischen Sozial- und Privatrecht und öffnete mit internationalrechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen neue Perspektiven (III). Die Arbeit am Institut unter Zachers Nachfolger Direktor Baron Bernd von Maydell (1992–2002) war beherrscht von der Debatte um die Reform des Sozialstaats, der Klärung des Einflusses europäischer und internationaler Rechtssetzung auf das Sozialrecht der solche Zusammenschlüsse bildenden Staaten und der Überwindung der sozialrechtlichen Teilung Deutschlands wie Europas sowie deren Folgen (IV).

## II. Projektgruppe (1975–1982)

### 1. Zwei Protagonisten der Gründung und Entfaltung des Instituts

#### a) Georg Wannagat

Georg Wannagat<sup>22</sup> wurde am 26. Juni 1916 in Löwenstadt – heute Brzeziny – in der preußischen Provinz Posen als Sohn eines evangelischen Pfarrers geboren. Er durchlebte seine Kindheit und Jugend in der nach dem Ersten Weltkrieg selbständig gewordenen Republik Polen und sprach Deutsch und Polnisch. 1939 schloss er sein Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Warschau ab. Erst mit der Besetzung Polens wurde er wieder deutscher Staatsbürger. Wegen seiner »polenfreundlichen Gesinnung« wurde er zunächst weder in Posen noch in Breslau in den Referendardienst aufgenommen, absolvierte diesen aber schließlich im märkischen Neuruppin. 1943 bestand er die Große Juristische Staatsprüfung vor dem Kammergericht.

Nach Tätigkeiten in Kommunalverwaltung und als Anwalt in Bayreuth wurde er 1952 zum Vorsitzenden einer Kammer des Obergesichtsamts Stuttgart und 1954 zum Landessozialgerichtsrat ernannt. Von dort wurde er an das baden-württembergische Arbeitsministerium abgeordnet und vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zum Leiter der deutschen Delegation der Deutsch-Französischen Kommission zur sozialen Sicherung der Grenzgänger berufen.

Nach Rückkehr in die Sozialgerichtsbarkeit wurde er 1957 Senatspräsident am Landessozialgericht (LSG) Stuttgart. 1962 folgten die Berufungen zum Präsidenten des LSG Hessen in Darmstadt und 1969 zum Präsidenten des BSG. Seine Wahl war umstritten. Der Präsidialrat des BSG sprach sich einmütig für den dort bereits wirkenden und später als Vizepräsident berufenen Kurt Brackmann aus. Wannagat erhielt im zuständigen Richterwahlausschuss die Mehrheit von einer Stimme, um zum Präsidenten gewählt zu werden. Dieses Amt hatte er bis zu seiner Pensionierung 1984 inne.

In dieser Aufgabe förderte er die Unterstützung der Rechtsprechung mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die Datenbank *Juris* wurde maßgeblich durch ihn etabliert. Gesetzesbestimmungen, Urteile und juristische Literatur in einer elektronischen Datenbank erschließend, wurde ihre praktische Tauglichkeit zunächst am Sozialrecht erprobt und erwiesen. Außerdem rief Wannagat die Richterwoche als alljährliche Weiterbildungsveranstaltung für sämtliche in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen Richterinnen und Richter ins Leben und etablierte damit die Weiterbildung der Richterschaft in der Sozialgerichtsbarkeit. Die seit 1970 im

---

22 Wolfgang Gitter (Hg.): *Im Dienst des Sozialrechts: Festschrift für Georg Wannagat zum 65. Geburtstag am 26. Juni 1981*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1981; Eberhard Eichenhofer: Nachruf auf Georg Wannagat (1916–2006). *JuristenZeitung* 61/21 (2006), 1061; Eberhard Eichenhofer: Erstes Jahrzehnt Bundessozialgericht: Kriegsfolgen und gerichtsfeste Sozialverwaltung. In: Christian Fischer und Walter Pauly (Hg.): *Höchstgerichtliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik*. Tübingen: Mohr Siebeck 2015, 263–283.

BSG veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen sollten Vertreter der Rechtswissenschaft mit der Sozialgerichtsbarkeit aller Instanzen zusammenführen.<sup>23</sup>

Anfang der 1960er Jahre hatte er einen Lehrauftrag zum Sozialversicherungsrecht an der Universität Tübingen übernommen. Daraus ging sein 1965 erschienenes *Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts*<sup>24</sup> hervor. Dieses enthielt die erste, nach dem Zweiten Weltkrieg erschienene, umfassende und primär an Grundfragen ausgerichtete Darstellung des deutschen Sozialversicherungsrechts. Im Hinblick auf dieses Werk wurde Wannagat 1964 zum Honorarprofessor an der Universität Tübingen ernannt. Seit 1967 wirkte er in gleicher Aufgabe an der Universität Frankfurt am Main. Wannagat gab einen umfassenden Kommentar zum Recht des in diesen Jahren entstehenden und seither in Teiletappen fortschreitend vervollständigten Sozialgesetzbuches heraus. Neben seinen dienstlichen Funktionen nahm er viele Ehrenämter wahr, namentlich in Sozialbeirat, Deutscher Anwaltsakademie, Gesamthochschule (heute: Universität) Kassel, Evangelischer Akademie Hofgeismar, Evangelischer Landessynode Hessen und Gesetzes-Kommissionen unterschiedlicher Ausrichtung und Zielsetzung. Wannagat verstarb 2006.

## b) Hans F. Zacher

Hans F. Zacher<sup>25</sup> wurde 1928 in Erlach/Inn als zweites Kind eines Dorfschullehrers geboren. Er durchlief die Grund- und Oberschule in Niederbayern, wurde 1944 Luftwaffenhelfer und kam 1945 in den Reichsarbeitsdienst. Recht(staats)losigkeit<sup>26</sup> wurde ihm zur Grunderfahrung der NS-Zeit, von ihm später als »Wahnsinn jener Jahre«<sup>27</sup> bezeichnet. Sie belehrte den gläubigen und praktizierenden Katholiken über die »Unvereinbarkeit von Nationalsozialismus und katholischer Religiosität«.<sup>28</sup> 1945 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen, setzte er

---

23 Heinrich Reiter: Die 34 Richterwochen des Bundessozialgerichts – Ein Forum für Wissenschaft und Praxis. In: Mathias von Wulffen und Otto Ernst Krasney (Hg.): *Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht*. Köln: Carl Heymanns Verlag 2004, 1–23, 1.

24 Georg Wannagat: *Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1965.

25 Hans F. Zacher: Sechs Jahrzehnte Rechtsgeschichte. In: Ulrich Becker und Franz Ruland (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 2008, 675–705; Hans F. Zacher: Zur »Konstitutionalisierung« des Verwaltungsrechts in der frühen Bundesrepublik. In: Carsten Kremer (Hg.): *Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977)*. Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 387–398; Steffen Augsberg: Hans F. Zacher und die »Entdeckung« des Sozialrechts. In: Carsten Kremer (Hg.): *Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977)*. Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 331–344; Ulrich Becker: Hans F. Zacher und die rechtliche Ordnung des Sozialen. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, 663–671; Eberhard Eichenhofer: Nachruf auf Hans F. Zacher (22. Juni 1928 bis 18. Februar 2015). *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 2 (2015), 111–117; Bernd Baron von Maydell: Hans F. Zacher und das Sozialrecht. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 263 ff; Stefan Rixen: Staatsrecht des Sozialen: Hans F. Zachers wissenschaftliches Lebensthema. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 64 (2016), 679–691; Franz Ruland: Hans F. Zacher. Nachruf. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 24/7 (2015), 241–244; Michael Stolleis: Hans F. Zacher und die Begründung des Sozialrechts. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 64 (2016), 673–677.

26 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 675, 681.

27 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 681.

28 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 682.

seine Schulausbildung in Passau fort, wo er 1946 das Abitur ablegte. Danach nahm er ein Studium an den Philosophisch-Theologischen Hochschulen in Passau und Bamberg auf; in letzterer wurden auch rechtswissenschaftliche Fächer angeboten.

1948 wurde er an der Universität Erlangen im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert; 1949 wechselte er an die Universität München. 1950 legte er sein erstes juristisches Staatsexamen ab. Die Rechtswissenschaft nach dem Krieg galt nicht dem gerade erst im Aufbau begriffenen positiven Recht der damaligen Zeit.<sup>29</sup> Die Grunderfahrung seiner juristischen Bildungsphase war die Suche nach einer neuen auf dem Recht gründenden Ordnung. Die Erfahrung von Ungewissheit und Unfreiheit waren ihm nah verbunden.<sup>30</sup> Die Verfassung sollte das Recht und die Staatspraxis in jedem Einzelfall anleiten. 1951 trat er den Referendardienst – ohne Unterhaltszuschuss – an und wurde 1952 von der LMU zum Dr. jur. mit der Dissertation *Die Wiederherstellung des parlamentarischen Systems in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg* promoviert.

Danach nahm er eine vergütete Nebentätigkeit bei einem Anwalt auf und vertrat 1954 eine Stelle als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Völkerrecht der LMU. 1955 legte er sein zweites juristisches Staatsexamen ab und verabredete mit dem als Verfassungsrechtler wirkenden Prof. Dr. Hans Nawiasky ein Habilitationsvorhaben: Dessen Gegenstand sollten die rechtswissenschaftlich noch nicht untersuchten Dimensionen sozialstaatlichen Handelns sein. 1955 trat er in die bayerische innere Verwaltung ein, wurde persönlicher Referent des Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und wirkte von 1956 bis 1959 als an das BVerfG abgeordneter juristischer »Hilfsarbeiter«. Dieses fand er als eine von »Sachlichkeit und Gemeinwohl«<sup>31</sup> geprägte Institution vor. Nach seiner Rückkehr trat er in den Dienst der Regierung von Oberbayern ein. 1962 habilitierte<sup>32</sup> er sich an der LMU für die Fächer Allgemeine Staatslehre, Staats- und Verwaltungsrecht.

1963 folgte er dem Ruf an die Universität Saarbrücken auf einen Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht. 1971 kehrte er an die LMU zurück und übernahm den Lehrstuhl für »Öffentliches Recht, insbesondere deutsches und bayerisches Staats- und Verwaltungsrecht«. Die Studentenrevolte von 1968 nahm er als »Ärgernis«<sup>33</sup> wahr. Sie erschien ihm als Zäsur und Herausforderung zu einer vertieften Analyse und Rechtfertigung der in der Nachkriegszeit gewordenen Institutionen. Er wurde in die Sozialgesetzbuchkommission der Bundesregierung berufen und stand dieser zeitweilig vor.

---

29 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 684.

30 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 687.

31 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 690.

32 Hans F. Zacher: *Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Schweitzer 1980.

33 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 690.

1975 übernahm er die Projektgruppe für Vergleichendes und Internationales Sozialrecht in München. Daraus ging 1979 das MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht hervor, das heute MPI für Sozialrecht und Sozialpolitik heißt. Er wurde wissenschaftliches Mitglied der MPG und damit schnell ein »Schlüsselement des Systems«<sup>34</sup> der MPG; in deren Selbstverwaltungsgremien nahm er zunehmend auf deren Gesamtentwicklung gestaltend Einfluss. 1989 wurde er für 1990 bis 1996 zum Präsidenten der MPG gewählt, was eine Distanz zur Rechtswissenschaft nach sich zog.<sup>35</sup> In dieser Eigenschaft wirkte er maßgeblich am Aufbau der MPIs in den neuen Bundesländern mit.<sup>36</sup> Nach 1996 kehrte er als emeritierter Direktor an das MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht zurück. Er wurde in die Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften aufgenommen. Zacher verstarb 2015.

### c) Kooperation beider

Wannagat und Zacher waren seit den 1960er Jahren die beiden Protagonisten vielfältiger, auf Verwissenschaftlichung und Kultivierung des Sozialrechts gerichteten Bemühungen. Deren End- und Höhepunkt waren die Errichtung und Gestaltung des MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht. Sie begründeten 1965 mit Walter Bogs den »Deutschen Sozialgerichtsverband«, dessen Vorsitz Wannagat übernahm und über zwei Jahrzehnte innehatte; Zacher wurde Stellvertreter. Die Vereinigung sollte sich der wissenschaftlichen Bearbeitung des Sozialrechts widmen. Der Verband veranstaltete Jahrestagungen und Kontaktseminare und wurde so zum Forum ambitionierter wissenschaftsfundierter Weiterbildung. Der wissenschaftliche Dialog unter den deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten wurde durch die von beiden 1972 begründeten Sozialrechtslehrertagungen vertieft; er erhielt in diesen in dreijährigem Turnus veranstalteten Zusammenkünften ein zentrales Forum.

Nach Übernahme des Präsidentenamts in Kassel verfolgte Wannagat zielstrebig und beharrlich das Ziel, das Vergleichende und Internationale Sozialrecht zum Gegenstand der MPG-Forschung zu machen. Dies wurde 1975 mit einer Projektgruppe realisiert, nachdem Zacher unter der Voraussetzung in München errichtet zu werden ihre Leitung zugesagt hatte. Als Vorsitzender von Fachbeirat und Kuratorium nahm Wannagat an deren Wirken regen Anteil. Das Sozialrecht an den juristischen Fakultäten als Fachrichtung zu etablieren, war ihm stets ein Anliegen und dies zu verwirklichen, erschien ihm als zwingendes Gebot einer zeitgenössischen juristischen Ausbildung. Das von Wannagat vorgeschlagene MPI sollte in dem Prozess der wissenschaftlichen Begründung des Sozialrechts eine Schlüsselrolle einnehmen: nämlich das Sozialrecht als interdisziplinäres und internationales Fach begründen und in den Rang der eingeführten Rechtsgebiete Zivil-, Straf- und öffentliches Recht heben.

---

34 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 680.

35 Zacher, Rechtsgeschichte, 2008, 675–705, 699.

36 Hans F. Zacher: Die Max-Planck-Gesellschaft im Prozeß der deutschen Einigung. In: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1991*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991, 11–23, 11.

## 2. Wiederentdeckung der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

In den 1970er Jahren kam es zu einer Renaissance der Sozialpolitik. Die Jahrzehnte nach 1945 brachten den Wiederaufbau und eine »erstaunliche Beschleunigung des Wirtschaftswachstums mit nie dagewesenem Wohlstand«.<sup>37</sup> Anstelle von Protektionismus und Abschottung traten Öffnung und Vertiefung der internationalen Kooperation. Staat, Wirtschaft und Arbeiterschaft wirkten zusammen. »In ganz Westeuropa zogen Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer also an einem Strang. Hohe öffentliche Ausgaben, progressive Steuern und bescheidene Lohnforderungen«<sup>38</sup> bestimmten die Politik. Der Babyboom hatte die kriegsbedingten Bevölkerungsverluste ausgeglichen, Arbeitsmigration von Süd- nach Nordeuropa setzte ein und war als vorübergehend gedacht und wurde auf dieser Basis akzeptiert.<sup>39</sup> Es war die »Blütezeit des modernen europäischen Wohlfahrtsstaates«,<sup>40</sup> welcher die Wirtschaft entfaltete, alle Beschäftigten schützte und damit den »postideologischen Wohlfahrtskapitalismus«<sup>41</sup> begründete.

Das zu Beginn der 1970er Jahre eingetretene »Ende der Nachkriegszeit«<sup>42</sup> äußerte sich in wirtschaftlicher Stagnation und der wachsenden Einsicht in die ökologischen Gefahren der industriellen Produktionsweise. Armut wurde als soziale Realität wiederentdeckt.<sup>43</sup> Gleichzeitig entfaltete ein gesteigertes Verlangen nach mehr Freiheit und Gleichheit eine beträchtliche gesellschaftsverändernde Schubkraft.<sup>44</sup>

Vor dem Hintergrund einer auf Vollbeschäftigung beruhenden, jedoch von wachsenden Verteilungskämpfen geprägten Wirtschaft setzte die Politik der »inneren Reformen« ein. Demographischer wie sozialer Wandel – hin zur intellektuellen Ausrichtung und Dienstleistungsorientierung menschlicher Arbeit – zeichneten sich ab; er ging mit einem von der 1968er Bewegung verkörperten hedonistischen Wertewandel<sup>45</sup> einher. Das Alter wurde nicht mehr primär biologisch, sondern im Rahmen »gesellschaftlicher Arbeitsteilung und damit zusammenhängender

---

37 Tony Judt: *Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 2012.

38 Judt, *Geschichte Europas*, 2012, 368.

39 Judt, *Geschichte Europas*, 2012, 370 ff.

40 Judt, *Geschichte Europas*, 2012, 400.

41 Judt, *Geschichte Europas*, 2012, 402.

42 Hans F. Zacher: Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.): *Grundlagen der Sozialpolitik*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998, 333–683, 333, 518, 533.

43 Zacher, *Grundlagen der Sozialpolitik*, 1998, 333–683, 529.

44 Zacher, *Grundlagen der Sozialpolitik*, 1998, 333–683, 519.

45 Hans Günter Hockerts: Rahmenbedingungen. Das Profil der Reformära. *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. 1966–1974. Bundesrepublik Deutschland, eine Zeit vielfältigen Aufbruchs*. Baden-Baden: Nomos-Verlag 2006, 3–155, 1 ff., 90 ff., 132 ff., 148 ff.

Ressourcen«<sup>46</sup> als Dimension der Sozialstruktur wahrgenommen, welche also das Alter prägte wie dieses umgekehrt die Sozialstruktur veränderte.

In der angesichts steigender Staats- und Sozialausgaben aufkommenden Diskussion um Freiheit und Sozialstaat betonten dessen Verfechter, dass der Sozialstaat mit seinen Garantien von Arbeitsplatzsicherheit und Renten die Freiheit der so Geschützten nicht gefährde, sondern diese umgekehrt stütze und sichere und damit erst eigentlich umfassend gewährleiste.<sup>47</sup> Die »gerechte Freiheitsverteilung« ist Voraussetzung für jene »Solidarität, die die Grundlage gesellschaftlicher Freiheitsverwirklichung und Freiheitsverteidigung ist«.<sup>48</sup>

In einer Zeit, welche – rückschauend betrachtet – nicht nur wegen des einsetzenden Generationenwechsels zutreffend als »Ende der Nachkriegszeit« betrachtet, sondern zugleich als »glorreiche Phase einer dreißigjährigen Entfaltung des Wohlfahrtsstaates«<sup>49</sup> idealisierend verklärt wurde, setzten in Deutschland Reformen ein, welche zahlreiche soziale Verwerfungen als »Unterprivilegierungen« wahrnahmen und diese zu überwinden bezweckten.

Unabhängig davon geriet die Industriegesellschaft in die Krise. Die in der Nachkriegszeit dauerhaft für überwunden geglaubte Massenarbeitslosigkeit setzte erneut weltweit ein. Die damit verbundenen Herausforderungen führten zu einer weiteren Expansion sozialstaatlicher Tätigkeit mit beträchtlichen fiskalischen Folgen; die Verschuldung der öffentlichen Hand wuchs beträchtlich an.

### 3. Entscheidung der Max-Planck-Gesellschaft für eine Projektgruppe

#### a) Gründungsbeschluss

Der Wissenschaftsrat<sup>50</sup> umschrieb 2012 den Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschung im Hinblick auf das Recht als darauf gerichtet, die »Voraussetzungen, Geltungsbedingungen und Effekte dieses zentralen gesellschaftlichen Steuerungsmediums unter den sich verändernden Bedingungen moderner Vergesellschaftung zu erforschen«. Die Rechtswissenschaft wird darin als Normwissenschaft charakterisiert, deren Inhalte wesentlich durch den jeweiligen Gegenstand von Normsetzung bestimmt werde.<sup>51</sup> Sie solle interdisziplinär und international

---

46 Martin Kohli: *Soziologie des Lebenslaufs*. Darmstadt: Luchterhand 1978, 11, 13.

47 Herbert Ehrenberg und Anke Fuchs: *Sozialstaat und Freiheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1980, 29–41.

48 Ehrenberg und Fuchs, *Sozialstaat*, 1980, 41.

49 Jean Fourastié: *Les Trente Glorieuses, ou la révolution invisible de 1946 à 1975*. Paris: Fayard 1979.

50 Wissenschaftsrat (Hg.): *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012, 27.

51 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft*, 2012, 28.

ausgerichtet betrieben werden.<sup>52</sup> Denn sie stehe unter der Erwartung, »mit ihrer dogmatischen Präzision zu begrifflicher Schärfe und kategorialer Klarheit im Diskurs der Wissenschaften«<sup>53</sup> beizutragen und als Norm- und Entscheidungswissenschaft das System der wissenschaftlichen Fächer zu ergänzen.<sup>54</sup> In solcher Tradition standen auch die Beweggründe, welche die MPG 1974 bewogen, die Projektgruppe für Vergleichendes und Internationales Sozialrecht zu errichten.

In der Sitzung des Unterausschusses des Senatsausschusses für Forschungspolitik und Forschungsplanung der MPG am 21. Januar 1974 verzeichnet das Protokoll im Hinblick auf den durch mehrere, zuvor eingeholte Gutachten abgestützten Vorschlag, das Sozialrecht in das Forschungsprogramm der MPG aufzunehmen:

Ein sozialrechtliches Institut müsste sich sowohl dem nationalen Recht der verschiedenen Staaten einschließlich der Entwicklungsländer und der einschlägigen Rechtsvergleichung als auch zwischen- und überstaatlichen Normen im Bereich des Sozialrechts widmen. Auch das sozialrechtliche Kollisionsrecht mit den Regeln über Abgrenzungen und Zuständigkeiten bei der Berührung mehrerer Rechtsordnungen gehört in den Forschungsbereich eines derartigen Instituts. Es hätte also – ohne regionale Beschränkungen – ausländisches und internationales Recht zusammen zu erforschen, ähnlich wie die schon bestehenden juristischen Max-Planck-Institute. Zum notwendigen Aufgabenbereich eines derartigen Instituts gehört jedenfalls das, was sich als Recht der sozialen Sicherheit umschreiben lässt, insbesondere das Recht der staatlichen Leistungen und Hilfen für sozial schwache und gefährdete und für nicht mehr erwerbsfähige Gemeinschaftsglieder, einschließlich der Normen über die Aufbringung der erforderlichen Mittel.

Weiter wären u. a. staatliche Förderungsmaßnahmen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und Härten in die Betrachtung einzubeziehen. Von einzelnen Gutachtern wurde nachdrücklich dafür plädiert, die Grenzen des Forschungsgegenstandes »Sozialrecht« offen und flexibel zu halten. In der Tat dürften schon die unterschiedlichen Regeln, Ausgestaltungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Rechts der sozialen Sicherheit in den verschiedenen Staaten einer starren, an einem einzigen nationalen Recht orientierten Abgrenzung entgegenstehen. Andererseits ist das Sozialrecht nach Auffassung der Gutachter, denen sich die Kommission insoweit anschließt, in der Weise hinreichend abgrenzbar, dass sozialrechtliche Grundlagenforschung ohne willkürliche Ausuferung sinnvoll bleibt. Andere Rechtsgebiete, insbesondere das Privatversicherungsrecht, müssten partiell und ergänzend mit in die Forschung einbezogen werden.

Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob ein Institut sich auf das Sozialrecht beschränken könne und solle oder ob verwandte sozialwissenschaftliche Diszip-

---

52 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft*, 2012, 29–30.

53 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft*, 2012, 33.

54 Wissenschaftsrat, *Perspektiven der Rechtswissenschaft*, 2012, 33.

linen, etwa die Sozialpolitik, gleichberechtigt hinzutreten müssten. Die Gutachter waren der Auffassung, dass die Beschäftigung mit dem Sozialrecht notwendigerweise auch die sozialwissenschaftlichen Dimensionen der sozialen Sicherheit umfassen und dass dies auch in der Zusammensetzung des Mitarbeiterkreises seinen Niederschlag finden müsse; so wurde zum Beispiel die Mitarbeit von Sozialpolitikern oder von Statistikern für notwendig gehalten. Die Kommission stimmt dem uneingeschränkt zu, ist aber – wiederum in Übereinstimmung mit den Gutachtern – zugleich der Auffassung, dass der Schwerpunkt des Instituts im Juristischen liegen müsse.<sup>55</sup>

In der Sitzung vom 15. März 1974 beschloss der Senat der MPG »bei 3 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen«, in der MPG das Neuvorhaben »Vergleichendes und Internationales Sozialrecht« in der Form einer »zeitlich befristeten Projektgruppe zu verwirklichen«.<sup>56</sup> In den Unterlagen heißt es, zu den »Aufgaben des Instituts« gehörten »vergleichende Untersuchungen auf dem Gebiet des internationalen Sozialversicherungsrechts«:

Dabei gehe es im weiteren Sinne um Regelungen zur sozialen Sicherung, um Sozialarbeit und soziale Dienstleistungen, um Ausbildungs-, Förderungs-, Ausgleichs- und Vorsorgesysteme sowie um soziale Entschädigungsmechanismen. Da in Rechtssystemen der ganzen Welt gleichartige Probleme bei öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungen wie bei Privatversicherungen zu finden seien, sollte das Privatversicherungsrecht in die Untersuchungen einbezogen werden. Ferner sei diskutiert worden, ob auch Arbeitsrecht zur Aufgabenstellung des Instituts gehöre. Die Experten hätten gezögert, eine solche Empfehlung abzugeben, da das Arbeitsrecht wesentlich besser erforscht sei. Sie seien dann aber zu dem Ergebnis gekommen, dass rechtsvergleichende Untersuchungen auf diesem Gebiet eine weitere Komponente der Institutsaufgaben bilden sollten. Besonderer Wert sei darauf gelegt worden, auch sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung einzubeziehen. Die Schwierigkeit liege darin, dass die Grundlagen des Sozialrechts in der ganzen Welt undurchsichtig und die Quellen schwer zu erschließen seien.<sup>57</sup>

In der Diskussion wurde in Anbetracht der Neuartigkeit der Aufgabe und der fehlenden Grundlegung durch eine in Betracht zu ziehende, inländische Universität die Lösung verworfen, die Projektgruppe in einer Universität anzusiedeln. Des Weiteren ging der Senat von der Leitung des Instituts durch zwei Direktoren aus. Neben Hans F. Zacher wurde der im Internationalen Arbeitsrecht führende Franz Gamillscheg als zweiter Direktor in Betracht gezogen. Bedenken wurden im Hinblick auf die Bemühungen um eine sozialwissenschaftliche Ausrichtung vorgebracht. Auch die fehlende internationale Fundierung der Arbeitsgruppe wurde beklagt. Es wurde auch erwogen, die Arbeitsgruppe in einem bestehenden

---

55 Niederschrift über die 77. Sitzung des Senats vom 15.03.1974 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 77. SP.

56 Niederschrift über die 77. Sitzung des Senats vom 15.03.1974 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 77. SP.

57 Niederschrift über die 77. Sitzung des Senats vom 15.03.1974 in München, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 77. SP.

MPI – namentlich dem MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg oder dem MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg – zu begründen.

## b) Projektgruppe

Die Projektgruppe unter Zacher nahm ihre Arbeit am 1. März 1975 auf. Zacher wurden drei, von der MPG zu finanzierende Forschungsfreisemester für Sommersemester 1976 und 1977 sowie ein weiteres Studiensemester zugesichert.<sup>58</sup>

Für Zacher war die Beschäftigung an der LMU eine unabdingbare Voraussetzung zur Übernahme der Leitungsverantwortung für die Projektgruppe. Jene war und blieb sein Standbein, wogegen Projektgruppe wie Institut sein Spielbein war. Das »Harnack-Prinzip« verlockte ihn in der Tat, erlaubte es doch dem damaligen Endvierziger lange gehegte, aber in der Hektik des Universitätsalltages und nach Überwindung anstrengender Jahre hintangestellte Vorhaben endlich zu realisieren. Außerdem eröffnete ihm der Projektgruppenauftrag gänzlich neue, ihm vordem unbekannte Welten des vergleichenden und internationalen Rechts zu erschließen.

Zum 1. März 1976 nahmen fünf wissenschaftliche Mitarbeiter im fünften und sechsten Obergeschoss der im unmittelbaren Umkreis zur Juristischen Fakultät der LMU gelegenen Akademie-Straße 7 ihre Arbeit auf: Michael Faude, Gerhard Igl, Bernd Schulte, Thomas Simons und Peter Trenk-Hinterberger.<sup>59</sup> Georg Wannagat übernahm als »Initiator des Instituts«<sup>60</sup> den Vorsitz in Fachbeirat<sup>61</sup> und Kuratorium.<sup>62</sup>

Es galt, das Sozialrecht vor dem »Hintergrund der Sozialpolitik« zu begreifen.<sup>63</sup> Internationales Sozialrecht – als zwischenstaatlich koordinierendes Sozialrecht verstanden – habe sich zur

---

58 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4065.

59 Zacher, Gründungsepoche, 1995, 9–19; Hans F. Zacher: Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. In: Bernhard Pfister und Michael R. Will (Hg.): *Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Werner Lorenz*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1991, 847–873; Bernd Schulte und Hans F. Zacher: Der Aufbau des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht. Ein Bericht. *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 9 (1981), 165–195. Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1977*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1977, 682 ff.; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1979*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1979, 741 ff.

60 Schulte und Zacher, Der Aufbau, 1981, 165–195, 165, 169.

61 Ihm gehörten ferner an: Prof. Dr. Helmut Meinhold (Frankfurt am Main), stellvertretender Vorsitzender, Prof. Dr. Eugen Pusić (Zagreb), Dr. Johannes Schregle (Genf), Prof. Dr. Theodor Tomandl (Wien); nach Institutsgründung wurde Prof. Dr. Rudolf Bernhardt (Heidelberg) berufen, vgl. Schulte und Zacher, Der Aufbau, 1981, 165–195, 165, 170.

62 Das Kuratorium setzte sich aus den Vertretern des Fachbeirats (Anm. 61) und Dr. Leo Crijns (Brüssel), Dr. Werner Doetsch (Köln), Otto Fichtner (Duisburg), Gerd Muhr (Düsseldorf) und Vladimir Rys (Genf) zusammen, siehe Schulte und Zacher, Der Aufbau, 1981, 165–195, 165, 186 Fußnote 289.

63 Schulte und Zacher, Der Aufbau, 1981, 165–195, 166.

»Determinante der Freizügigkeit«<sup>64</sup> entwickelt. Die Sozialrechtswissenschaft sei interdisziplinär und praxisbezogen auszurichten. Die Projektgruppe solle exemplarisch und schwerpunktartig vorgehen sowie »Ziele, Organisationsformen, Techniken und Methoden der weiteren Forschung«<sup>65</sup> ausarbeiten. Dies geschah im Bewusstsein dessen, dass nicht die Wissenschaft vom internationalen und vergleichenden Sozialrecht die Gründung von Projektgruppe und Institut provozierte:

Vielmehr war es das Defizit an Forschung, das nicht länger verantwortet werden konnte. [...] Als die Projektgruppe zu arbeiten begann, gab es, soweit erkennbar, weltweit weder ein wissenschaftliches Institut, noch einen Lehrstuhl, der ihrem Aufgabengebiet gewidmet gewesen wäre. Auch hatte noch niemand eine systematische und umfassende Darstellung der Sozialrechtsvergleichung oder des internationalen Sozialrechts vorgelegt.<sup>66</sup>

Dabei leitete alle Bemühungen ein umfassender Anspruch, den Zacher in der Rückschau in die Worte fasste: »Sozialrechtswissenschaft kann [...] nicht nur heißen, die positiven rechtlichen Mechanismen sozialen Schutzes und sozialer Leistungen darzustellen«, sondern auch »diese Mechanismen in Beziehung zu setzen zu den Werten menschlicher Existenz«.<sup>67</sup> Seine Religiosität war und blieb für ihn stets handlungsleitend; sein Wirken stand in der Tradition der katholischen Soziallehre – und zwar in deren Inhalten, Darstellungsformen wie Denkmustern.

### c) Arbeitsprogramm

Eine zentrale Stellung im Arbeitsprogramm der Projektgruppe nahmen die zwischen 1976 und 1979 alljährlich jeweils an der Akademie für politische Bildung in Tutzing abgehaltenen Colloquien ein. In ihnen wurden Grundfragen der Projektgruppe, wie etwa »Methoden des Sozialrechtsvergleichs« (1976),<sup>68</sup> »Rechtsvergleichung im Kontext internationalen Rechts« (1977),<sup>69</sup> »Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung« (1978)<sup>70</sup> und die »Rolle des Beitrags in und für die soziale Sicherheit« (1979)<sup>71</sup> konzeptionell erarbeitet und im Einzelnen erörtert.

---

64 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 167.

65 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 169.

66 Zacher, *Gründungsepoche*, 1995, 9–19, 10.

67 Zacher, *Rechtsgeschichte*, 2008, 675–705, 675, 697.

68 Hans F. Zacher (Hg.): *Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft*. Bd. 1. Berlin: Duncker & Humblot 1977.

69 Hans F. Zacher (Hg.): *Rechtsvergleichung im Kontext internationalen Rechts*. Bd. 2. Berlin: Duncker & Humblot 1978.

70 Hans F. Zacher (Hg.): *Bedingungen für die Entstehung der Sozialversicherung*. Bd. 3. Berlin: Duncker & Humblot 1979.

71 Hans F. Zacher (Hg.): *Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft. Tutzing 1979*. Berlin: Duncker & Humblot 1980.

Diese Veranstaltungen wurden wesentlich von Zacher thematisch konzipiert und organisatorisch ausgerichtet. Die eingeladenen Referenten – einschlägig ausgewiesene Wissenschaftler aus dem In- und Ausland – nahmen so mit der Projektgruppe Kontakt auf und pflegten mit ihr den intellektuellen Austausch. Sie beteiligten sich durch ihre Mitwirkung auch wesentlich an der Klärung der seitens der Projektgruppe aufgeworfenen Fragen.

Die Projektgruppe bezweckte anfangs, gezielt fünf Sachthemen zu untersuchen: sozialer Schutz bei langfristigen Gebrechen,<sup>72</sup> soziale Sicherung von Künstlern und Autoren, Rechtsstellung der Sozialarbeit, Verursachung und Verschulden als Voraussetzung und Ausschluss sozialen Schutzes und das Sprachproblem als sozialrechtliche Frage.<sup>73</sup> Des Weiteren galt die Aufmerksamkeit der Sozialrechtsentwicklung in Algerien, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, Kenia, Mexiko, Peru und der Sowjetunion.<sup>74</sup>

Die Arbeit leitete das Motiv einer »dialektischen« Verknüpfung konkret-exemplarischer Studien mit grundsätzlichen Fragen.<sup>75</sup> In den Anfangsjahren der Projektgruppe arbeitete sich diese vor allem an den Begriffen ab, welche ihren eigenen Forschungsgegenstand umschreiben. Was macht internationales, was vergleichendes Sozialrecht aus?

Diese Fragen waren zu klären wie zu erklären. Dies geschah in dem Gestus, als ob alle darauf gerichteten wissenschaftlichen Bemühungen bei null anzufangen hätten.<sup>76</sup> Es lassen sich durch NS- und Nachkriegszeit unterbrochene Bemühungen um die wissenschaftliche Annäherung an das Sozialrecht jedoch bis in das ausgehende 19. Jahrhundert zurückverfolgen.<sup>77</sup> Schon in der Begründungsphase ging es der Wissenschaft um die Klärung des Begriffs von Sozialrecht, der Rechtsnatur der Sozialversicherung und deren Beziehungen zu Versicherung, Gewerbe-, Genossenschafts- und kollektivem Arbeitsrecht. Kurz vor 1914 sind an mehreren deutschen Universitäten Lehrveranstaltungen zum Sozialrecht erstmals angeboten worden. Dieser Traditionsbestand wurde zwar wahr-, jedoch für das Institut nicht als verpflichtend angenommen.

---

72 Das Thema war 1978 auf dem 52. Deutschen Juristentag auch Beratungsgegenstand über die »sozialen Pflege- und Betreuungsverhältnisse«; dort stand Zacher der sozialrechtlichen Abteilung vor und Gerhard Igl war Schriftführer, vgl. Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 175.

73 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, Einleitung 7, 9 Anmerkung 53.

74 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 9.

75 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 8.

76 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 170, »Nullpunkt-Situation«.

77 Ivana Mikešić: *Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin*. Tübingen: Mohr Siebeck 2002; Eberhard Eichenhofer: 1914 und das Sozialrecht. *Die Sozialgerichtsbarkeit* 61/5 (2014), 249–254, 249.

#### 4. Begriff und Binnensystematik des Sozialrechts

##### a) Ausgangsbedingungen und -fragen

Zunächst unterzog sich die Projektgruppe der Aufgabe, den Begriff des Sozialrechts und dessen Binnensystematik zu bestimmen. Denn das Rechtsgebiet war in seinem Gegenstand und Proprium unklar. Sollte es das gesamte und in sämtlichen Rechtsgebieten vorfindliche sozialpolitisch geprägte Recht umfassen oder die öffentliche Leistungsverwaltung zum Gegenstand haben? Der Begriff schillerte und war vieldeutig,<sup>78</sup> weil ihm beide divergente Bedeutungen zugeschrieben wurden. Überdies gab es auch kein internationales Pendant. Was ist also Sozialrecht? Darauf gab es keine gesicherte Antwort. Sie zu finden, war daher Anliegen der Selbstfindung und drängendes Gebot jeder Selbstvergewisserung.

Es galt an diesem hierauf gerichteten Bemühen festzuhalten und einsichtig zu machen, dass der sich seit 1945 weltweit üppig entfaltende Sozialstaat das Recht in seiner Gesamtheit durchdringt. In einer solchen Rechtsordnung sind Teile einzelner Rechtsgebiete als »soziales Recht« ausgeformt. Zum anderen erlangt die durch »Sozialrecht« gestaltete und geregelte Sozialverwaltung eine Schlüsselstellung.<sup>79</sup>

Zacher attestierte dem Sozialrecht ein »Theorie- und Systemdefizit«.<sup>80</sup> Es gelte als neu und seine Probleme und Lösungen erschöpften sich nicht im Recht, sondern seien »außerrechtlich« determiniert.<sup>81</sup> Dies verpflichtete die Rechtswissenschaft zur Kooperation mit der Sozial- und der »Sachwissenschaft«, <sup>82</sup> die damit beide über ihre angestammte Rolle als »Hilfswissenschaften« für die Rechtswissenschaften hinauswüchsen. Die zentralen Fragen des Sozialrechts ergäben sich aus den sozialen Lagen der Menschen, so Zacher, auf welche das Recht durch Vorsorge, Ausgleich und Förderung reagiere. Zwischen Problem und Lösung bestünden daher Interdependenzen. Im Hinblick darauf böte sich ein offener und unvollständiger Sozialrechtsbegriff an.<sup>83</sup> Typisch vollziehe sich der soziale Schutz im Rahmen sozialer Gruppen, die durch das Recht zu Solidarverbänden zusammengeschlossen würden und Menschen darin einschließen. Daraus entstünden in dem Maße Pflichten wie daraus Rechte hervorgingen.<sup>84</sup>

---

78 Hans F. Zacher: Was ist Sozialrecht? (1978). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 249–256.

79 Eberhard Eichenhofer: *Sozialrecht*. 11. Aufl., 2019, Rn. 3 ff.; Eberhard Eichenhofer: Soziales Recht und Sozialrecht. *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 9 (1981), 19–31.

80 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 31.

81 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 35.

82 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 43.

83 Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 172.

84 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 52 ff.

## b) Was ist Sozialrecht?

Zacher unterschied den pragmatischen, positiven, prinzipiellen und verstehenden Sozialrechtsbegriff<sup>85</sup> und konstatierte, die Bezeichnung »Sozialrecht« sei ein »Wandername«, <sup>86</sup> der sich auf unterschiedliche Verwendungsweisen und Gegebenheiten bezöge. Mit dem pragmatischen Begriff sollte der Bestand an Einzelnormen der Sozialgesetzgebung bezeichnet, mit dem positiven der Zweck des Sozialrechts als Leistungsverwaltung bestimmt und mit dem prinzipiellen Begriff dessen Ideal als einer auf Gleichheit und wirtschaftlicher Existenzsicherung gerichteter Sozialgesetzgebung beschrieben werden. Der verstehende Sozialrechtsbegriff schließlich wurde als polemischer Begriff gedeutet, weil er eine Diskontinuität der Rechtsentwicklung infolge der rechtlichen Bewältigung der sozialen Frage postulierte.

In der während der Projektgruppenphase entstandenen Dissertation von Felix Schmid, *Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit. Die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz*,<sup>87</sup> fand der Begriff des Sozialrechts eine ideen- wie institutionengeschichtliche Klärung auf international vergleichender Grundlage. Die Untersuchung rekonstruiert die Verwendungsweisen für das Wort Sozialrecht in der rechtswissenschaftlichen Literatur der drei Länder, zeichnet die Entfaltung der Sozialpolitik darin nach und lokalisiert das Sozialrecht anhand der Schriften von Hermann Roesler,<sup>88</sup> Otto von Gierke, Léon Duguit und Georges Gurvitch als das Privat- mit öffentlichem Recht verbindende Gebiet zur sozialpolitischen Gestaltung der Gesellschaft durch Recht. Roesler prägte im deutschen Sprachraum zwar den Begriff »Sozialrecht«, seine Erläuterungen blieben jedoch – vor allem wegen ihrer Abstraktheit und Gehaltlosigkeit – gänzlich folgenlos. »Sozialrecht« sei durch die Begründung kollektiver Lebensformen gekennzeichnet, welches in den Rechtsordnungen zwischen dem Privat- und dem öffentlichen Recht systematisch unterschiedlich zuzuordnen ist.

Das Sozialrecht hatte sich historisch und weltweit zu einer Konstante und Determinante des menschlichen Lebens entwickelt, welches die Menschen von der Geburt bis zum Lebensende umgibt, stützt und schützt. »Gewiss braucht nicht jeder alles, aber so gut wie alle brauchen das eine oder andere immer wieder, und zwar ganz wesentlich.«<sup>89</sup> Ein solches Recht zu schaffen ist den Staaten durch die internationale Rechtsordnung auferlegt. Die inzwischen sowohl interna-

---

85 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 9 ff.; Zacher, *Sozialrecht*, 1993, 249–256, 249 ff.

86 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 14.

87 Felix Schmid: *Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit: die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz*. Berlin: Duncker & Humblot 1981.

88 Herman Roesler: *Das soziale Verwaltungsrecht*. Bd. 1. Erlangen: Verlag Andreas Deichert 1872; Herman Roesler: *Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre*. 2. Aufl. Erlangen: Verlag Andreas Deichert 1867, 255 ff.

89 Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München*. München 1986, 7.

tional wie verfassungsrechtlich<sup>90</sup> begründete Notwendigkeit dazu ergibt sich daraus, dass die Menschen zwar zur Sicherung ihrer Lebensbedürfnisse auf den Markt verwiesen sind, aber manche Menschen aus Gründen jenseits ihrer Verantwortung – Krankheit, Alter, Behinderung oder Arbeitslosigkeit – nicht aus eigener Kraft sich sichern können. Hierin zeigen sich soziale Defizite, welche durch die vom Sozialrecht geschaffenen Institutionen überwunden werden. Aus dieser Aufgabenstellung erwächst auch eine besondere Verbindung zwischen Sozialrecht und den Sozialwissenschaften.<sup>91</sup>

### c) Binnensystematik des Sozialrechts

Eine weitere Frage galt der Binnensystematik des Sozialrechts, das traditionell als Trias von Versicherung, Versorgung und Fürsorge gekennzeichnet wurde. Diese an die Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und Armenpflege erinnernde Unterteilung der aus dem 15. Jahrhundert überkommenen Fürsorge und der im 19. Jahrhundert entwickelten Sozialversicherung und des Militärschadensausgleichs genügte aber nicht mehr, um die sich in den Reformen der 1970er Jahre neu herausbildende Architektur zeitgenössischen Sozialrechts zu erfassen. Dieses zielt auf Vorsorge, Entschädigung, Förderung und Hilfe. Zacher entwickelte diese Systematik, auf deren Grundlage auch das Sozialgesetzbuch steht.

Diese Bemühungen nahmen ihren Ausgang bei dem Versuch, eine »Rechtsdogmatik sozialer Umverteilung«<sup>92</sup> zu entwerfen. Der Sozialstaat und das in ihm formende Recht wird durch das Ziel bestimmt, jedem Menschen eine würdige Existenz zu sichern und Wohlstandsdifferenzen sowie ökonomisch bedingte Abhängigkeiten zu mildern oder abzubauen.<sup>93</sup> Sozialversicherungsträger übernahmen die Rolle eines »Umverteilungsmittlers«.<sup>94</sup> Zur Umverteilung gelangten Dienste, Sachen und Gelder, die im Hinblick auf den Empfänger interpersonell wie intertemporal erfolgen;<sup>95</sup> insgesamt etablierte Umverteilung einseitige wie komplexe Verhältnisse des Gebens wie Nehmens.<sup>96</sup>

---

90 Georg Wannagat: Institutsgründung und Forschungsrichtung – eine Antwort auf die zunehmende Bedeutung des Sozialrechts. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München.* München 1986, 37–40.

91 Franz-Xaver Kaufmann: Sozialrecht und Sozialwissenschaften. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.* München 1986, 41–45.

92 Hans F. Zacher: Zur Rechtsdogmatik der sozialen Umverteilung. In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht.* Heidelberg: C. F. Müller 1993, 279–307; Zacher, *Sozialrecht*, 1993, 249–256, 257.

93 Zacher, *Sozialrecht*, 1993, 249–256, 283.

94 Zacher, *Sozialrecht*, 1993, 249–256, 285.

95 Zacher, *Sozialrecht*, 1993, 249–256, 287, 297.

96 Zacher, *Sozialrecht*, 1993, 249–256, 297.

Erste Ansätze galten der Identifikation des sozialen Entschädigungsrechts.<sup>97</sup> Es ist jenseits von Vorsorge und Ausgleichs- und Hilfesystemen als die rechtliche Reaktion auf in der Vergangenheit liegende Personenschädigungen hin angelegt, für die den Staat eine gehobene Einstandspflicht trifft.

Das Kolloquium über die Rolle des Beitrages<sup>98</sup> in der sozialen Sicherung galt der Sozialversicherung oder auch sozialen Vorsorge als zentralem Gebiet des Sozialrechts. Der Beitrag erfüllt im Rahmen der sozialversicherungsrechtlich ausgestalteten Vorsorge eine Schlüsselstellung. Die Pflicht zu dessen Entrichtung begründet das Vorsorgeverhältnis, schafft Unterschiede in der Leistung, erklärt die auf Selbstverwaltung und Selbstfinanzierung ausgelegte Organisationsstruktur sozialer Sicherheit und rechtfertigt den auf die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) gestützten Schutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen.<sup>99</sup> Umfangreiche Darlegungen über die Tragweite des Beitrages für die Sozialversicherung von Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Demokratischer Republik, Großbritannien und Italien stellten erstmals die sozialrechtsvergleichende Methode auf die Probe und zeigten erste Resultate.

## 5. Vergleichendes und Internationales Sozialrecht

Die drei für die jeweiligen Länder »zuständigen« Referenten des Instituts erarbeiteten eine vergleichende Darstellung der aktuellen Sozialrechte Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs in deutscher Sprache. Sie erschlossen damit den bisher in Deutschland auf das Inland beschränkten sozialrechtlichen Debatten neue und europäische Horizonte.<sup>100</sup> Sozialrecht wurde damit zunehmend als internationales Phänomen in des Wortes mehrfacher Dimension sichtbar – zum einen, insoweit es weltweit Sozialrechte gibt, die sich ferner an internationalen Normen zu messen haben und schließlich in grenzüberschreitenden Lebenssituationen miteinander rechtlich geregelt in Verbindung treten. Dies alles umschließt den Gegenstand vergleichenden und internationalen Sozialrechts.<sup>101</sup>

---

97 Hans F. Zacher: Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts (1972). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 473–497, 473.

98 Zacher, *Rolle des Beitrags*, 1980.

99 BVerfGE 53, 257; zuvor schon das Sondervotum Waltraud Rupp-von Brünnecks: BVerfGE 32, 11 und das BSG: BSGE 9, 12.

100 Gerhard Igl, Bernd Schulte und Thomas Simon: *Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit in Frankreich, Großbritannien und Italien*. Berlin: Schweitzer 1977.

101 Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München*. München 1995, 23 ff.

## a) Gegenstand und Aufgabe des Sozialrechtsvergleichs

Die Sozialrechtsvergleichung sollte das »Erfassen, Verstehen und Bewerten von Recht«<sup>102</sup> ermöglichen. Sie hatte sich namentlich in der »Rechtsbegegnung«<sup>103</sup> zu bewähren, welche in den grenzüberschreitenden und den internationalrechtlichen Bezügen des Rechts besonders sichtbar wird. Dann sei der »horizontale«<sup>104</sup> (unter Rechten unterschiedlichen Staaten gleichen Ranges stattfindende) wie »vertikale« Rechtsvergleich (im Verhältnis der vorrangigen internationalen gegenüber der nachgeordneten einzelstaatlichen Ebene) nötig. Im internationalen Recht sei auch zwischen »Programm- und Regelungsrecht«<sup>105</sup> zu unterscheiden. Ersteres steht für internationale Prinzipienklärungen und letzteres für einzelne international erteilte Regelungsaufträge.

## b) Makro- und Mikrovergleich in Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte

Sozialrechtsvergleich könne, so Zacher, auf die Identifikation sozialrechtlicher Familien und Rechtskreise ausgerichtet sein. Hier sei insbesondere die Unterscheidung zwischen den Beveridge- und Bismarck-Ländern geläufig; zu den diese Typenbildung tragenden Gründen sei »aber offenbar nichts Gültiges erforscht«.<sup>106</sup> Des Weiteren könne der Vergleich den Unterschieden in der Lösung sozialrechtlicher Fragen gelten. Ein solcher Vergleich müsse von einem »vorrechtlichen« Sachproblem ausgehend unternommen werden, welches eine rechtliche Ordnungsaufgabe aufwirft, für die der Vergleich mögliche Antworten aufzeigen müsse.<sup>107</sup> Auch die Geschichtlichkeit allen Rechts wird als ein möglicher Gegenstand des Vergleichs in der Zeit verstanden.<sup>108</sup> Alles Vergleichen bestimme Gemeinsamkeiten und Unterschiede,<sup>109</sup> die auf Grund des »Aneinander-Heranführens von vermeintlich Vergleichbarem« erschlossen werden könnten.<sup>110</sup> Vergleichen umfasse die Erschließung vielfältiger »Ambiancen«<sup>111</sup> von Recht.

In Vorarbeit dazu hatte sich die Projektgruppe eingehend mit Grundfragen und Methoden der vergleichenden Würdigung von Normen sozialer Sicherheit befasst. Sie sollten den methodisch fundierten Sozialrechtsvergleich ermöglichen und die Probleme internationaler Normierung

---

102 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 22.

103 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 25.

104 Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2.

105 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 25.

106 Zacher, *Methodische Probleme*, 1977, Bd. 1, 32.

107 Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2, 18.

108 Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2, 18.

109 Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2, 29.

110 Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2, 18.

111 Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2, 29.

von sozialer Sicherheit aufgreifen und bewältigen. Das gesamte Inventar methodisch angeleiteter Sozialrechtsvergleichung wurde dabei aus sich selbst heraus entwickelt. Es kam also ohne Anleihen bei Wissenschaftstheorie und der Rechtsvergleichung anderer juristischer Disziplinen aus und wirkt auf den Betrachter daher nicht nur ziemlich neu, sondern auch begrifflich wie methodisch urwüchsig.<sup>112</sup>

In der auf dieser Basis neu entwickelten vergleichenden Sozialrechtsforschung wurde das »Fremde« primär als die Differenz zum eigenen Festgefühten begrifflich und systematisch wahrgenommen. Der Grad dieser Differenz zum Eigenen bestimmte zugleich das Ausmaß des Fremden.

### c) Rechtsvergleichung und die Rangordnungen von Recht

Eine eigenständige Entdeckung lag in der Bewältigung der Beziehungen zwischen Rechtsvergleichung und den Rangverhältnissen von Rechtsordnungen. Die Unterscheidung zwischen vertikaler und horizontaler Rechtsvergleichung findet in dieser Problematik ihren Gegenstand. Gilt der Vergleich den Rechten gleichen Ranges, stellen sich andere Fragen, als wenn der Rechtsvergleich für Normen unterschiedlichen Ranges angestellt wird.<sup>113</sup> Denn in der letztgenannten Lage geht die Rechtsvergleichung mit der Anwendung des vorrangigen Rechts zwingend einher. Diese Beobachtung leitet auch die weitere Unterscheidung zwischen einem dem Gegenstand nach internationalen und dem hinsichtlich seines Ranges internationalen Recht. Die erstgenannte Gattung bezeichnet die Normen für den transnationalen Rechtsverkehr, die letztgenannte alle Normen internationalen Ursprungs.

## 6. Sozialrecht und Privatrecht

Seit Anbeginn war die Projektgruppe bestrebt, die Rolle des Sozialrechts mit Blick auf die privatrechtlich geprägte Wirtschaftsordnung zu bestimmen. Studien schärften das vordem unscharfe Bild, indem sie die Wechselbezüge zwischen dem Privat- und dem Sozialrecht klärten und damit den aus Markt- und Steuerungselementen zusammengesetzten, gemischten Charakter wohlfahrtsstaatlich geprägter Marktwirtschaften präzisierten.

Zacher identifizierte den Sozialstaat als einen fortgesetzten Prozess der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse, welcher unvorhersehbar durch ökonomische Wandlungen einerseits und Veränderungen in der sozialen und politischen Wahrnehmung von Ungleichheiten andererseits angetrieben wird.<sup>114</sup> Der Sozialstaat stehe »den wirtschaftlichen und wirtschaftlich

---

<sup>112</sup> Der Schlüsseltext enthält – ungewöhnlich genug – nicht ein einziges Zitat eines anderen Autors, sondern verweist in den zahlreichen Fußnoten nur auf andere Passagen des Textes.

<sup>113</sup> Zacher, *Rechtsvergleichung*, 1978, Bd. 2.

<sup>114</sup> Hans F. Zacher: *Der Sozialstaat als Prozess* (1978). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 73–93.

bedingten Verhältnissen in der Gesellschaft wertend, sichernd und verändernd mit dem Ziel gegenüber, jedermann ein menschenwürdiges Dasein zu gewährleisten, Wohlstandsunterschiede zu verringern und Abhängigkeitsverhältnisse zu korrigieren und zu kontrollieren«. <sup>115</sup> Er fände in der Wirtschaft sein »genuines Medium«. <sup>116</sup>

»Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft« <sup>117</sup> hängen voneinander ab, bedingen und stützen einander und weisen wechselseitige Unvereinbarkeiten auf. Die Marktwirtschaft steht für eine auf Individualfreiheit beruhende Wirtschaft. Sie gewährleiste Effizienz <sup>118</sup> und ordne die auf Privatinitiative beruhende Wirtschaft, in welche der Staat legislativ und administrativ eingreife. <sup>119</sup>

Aber laut Zacher gilt auch: »In der Marktwirtschaft ist die Freiheit des Schwächeren in Gefahr«. <sup>120</sup> Sozialpolitik solle dem entgegenwirken und in dem Maße, wie ihr dies gelänge, ziele sie »auf die Ausbreitung der Freiheit«. <sup>121</sup> Ziel und Anspruchsniveau der Sozialpolitik werde durch die Wohlstandsentwicklung beeinflusst und wachse mit wachsendem Wohlstand. <sup>122</sup> Angesichts der »Alternativität von Erwerbseinkommen und Sozialeinkommen« <sup>123</sup> bedürfe es einer Balance zwischen sozialrechtlichem Geben und Nehmen. <sup>124</sup>

## 7. Ein Jahrhundert Sozialversicherung

1981 stand das einhundertjährige Jubiläum der Sozialversicherung in Deutschland an. Die Projektgruppe bereitete dieses Ereignis in einer von der Thyssen-Stiftung geförderten Kooperation mit dem MPI für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt durch ein umfassendes wissenschaftliches Untersuchungsvorhaben vor. <sup>125</sup> Dies gab den Feierlichkeiten einen wissenschaftlichen Kern und verschaffte ihm somit auch publizistischen Glanz.

---

115 Hans F. Zacher: Das soziale Staatsziel (1987). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 3–72, 3 ff.; Zacher, *Sozialstaat*, 1993, 73–93, 73.

116 Zacher, *Sozialstaat*, 1993, 73–93, 81.

117 Hans F. Zacher: Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft (1981). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 166–208.

118 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 167.

119 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 168–170.

120 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 185.

121 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 183.

122 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 186.

123 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 196.

124 Zacher, *Soziale Marktwirtschaft*, 1993, 166–208, 191, 201–202.

125 Bericht über das Kolloquium in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. 11. 1981, AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4065.

»Wie steht es um die Sozialversicherung ein Jahrhundert nach ihrer Gründung?«, lautete die Frage, welche das Jubiläum zu beantworten aufgab. Das von der Projektgruppe initiierte Projekt ermöglichte, die Antwort in einen universalen Rahmen zu stellen und ihr dadurch eine globale Perspektive zu erschließen. Die deutsche Entwicklung sollte nicht primär als nationalgeschichtliches Ereignis gefeiert, sondern als Ausgangspunkt einer weltweiten Entwicklung hin zur Sozialversicherung betrachtet und schließlich zur sozialen Sicherheit einsichtig gemacht werden.

Das Vorhaben wurde in dem 1978 veranstalteten Kolloquium über die »Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung« vorbereitet.<sup>126</sup> Darin betrachteten Vertreter der Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie des Sozialversicherungsrechts aus Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und Italien sowie der Bundesrepublik die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren, welche zunächst in Deutschland und später auch in den anderen in den Vergleich einbezogenen Ländern die Sozialversicherung entstehen ließen.

Das Kolloquium offenbarte nicht nur in der durch die Gründung des Deutschen Reichs sowie der dadurch beförderten raschen Industrialisierung und Urbanisierung die entscheidenden Motive für die Schaffung der Sozialversicherung, sondern enthüllte konvergente und divergente Entwicklungstendenzen derselben Intensität in den sich ebenfalls in früheren oder späteren Phasen industrialisierenden Nachbarstaaten. Alles in allem, wurde die Sozialversicherung als die angemessene Antwort auf die Forderung nach einer fairen und human geordneten Industriegesellschaft sichtbar.

Daran schloss sich eine standardisierte, die Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Schweiz, Frankreich und das Vereinigte Königreich umfassende und vergleichende Entwicklungs- und Rechtsgeschichte an. Sie zeichnete »ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz«.<sup>127</sup>

Im Einklang mit dem von der Projektgruppe entwickelten methodologischen Ideal sozialrechtsvergleichender Forschung standen die von Detlev Zöllner (Deutschland),<sup>128</sup> Yves Saint-Jours (Frankreich),<sup>129</sup> Anthony I. Ogus (Vereinigtes Königreich),<sup>130</sup> Herbert Hofmeister (Österreich)<sup>131</sup> und Alfred Maurer (Schweiz)<sup>132</sup> erstatteten Untersuchungen die Fragen im Mit-

---

126 Zacher, *Rolle des Beitrags*, 1980.

127 Peter A. Köhler und Hans F. Zacher (Hg.): *Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz*. Bd. 6. Berlin: Duncker & Humblot 1981.

128 Köhler und Zacher, *Ein Jahrhundert Sozialversicherung*, 1981, Bd. 6, 45 ff.

129 Köhler und Zacher, *Ein Jahrhundert Sozialversicherung*, 1981, Bd. 6, 181 ff.

130 Köhler und Zacher, *Ein Jahrhundert Sozialversicherung*, 1981, Bd. 6, 269 ff.

131 Köhler und Zacher, *Ein Jahrhundert Sozialversicherung*, 1981, Bd. 6, 445 ff.

132 Köhler und Zacher, *Ein Jahrhundert Sozialversicherung*, 1981, Bd. 6, 731 ff.

telpunkt, wie soziale Sicherheit zu einem öffentlichen Gut wurde und wie sich Arbeitsunfall, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit sowie schließlich Arbeitslosigkeit zu sozialen Risiken entwickelten. Des Weiteren wurde die sich in allen Staaten vollziehende Expansion der Sozialversicherung sichtbar und nachgezeichnet, wie Sozialpolitik sich zu einer sich um Elemente sozialer Entschädigung, Förderung und Hilfe erweiternden und absorbierenden sozialen Sicherheit fortentwickelt hatte.

Den Abschluss und Höhepunkt fand das Vorhaben in dem vom 16. bis 20. November 1981 abgehaltenen Kolloquium »Ein Jahrhundert Sozialversicherung – Bismarcks Sozialgesetzgebung im internationalen Vergleich«. <sup>133</sup> Das Kolloquium – in dem damals geteilten, randständigen, indes für den Ausgang der Sozialversicherung weltweit stehenden Berlin abgehalten – bemühte sich unter Beteiligung namhafter internationaler Repräsentanten der Sozialversicherung um die Synthese aus historischer Bestandsaufnahme und Zukunftsorientierung. Der Blick galt den Ausgangsbedingungen und Wendepunkten der Entwicklung von Sozialversicherung. Damit verbunden wurde die Analyse zur Lage und Entwicklung des sozialen Schutzes in der industrialisierten und sich industrialisierenden Welt sowie eine Analyse der sich entwickelnden Rolle supranationaler und internationaler Organisationen.

Die Geschichte der Sozialversicherung wurde damit als ein globales und säkulares Geschehen sichtbar und einsichtig gemacht. Diese Tagung gab dem gefeierten Ereignis nicht nur seine wissenschaftliche Bedeutung als interdisziplinäres und internationales Vorhaben, sondern sie machte damit zugleich Projektgruppe und Institut zu einer weltweit beachteten und im Inland bedeutenden Einrichtung.

## 8. Innenleben des Instituts

Die Arbeitsbedingungen waren von den damals vorherrschenden Arbeitsmaterialien bestimmt. Bücher und Zeitschriften enthielten die für die Erforschung der Rechtslage maßgeblichen Informationen. Sie wurden von den Referenten – damals durchweg Männer ab 30 Jahren – aufgenommen und verarbeitet. Vereinzelt kamen Stipendiaten und einzelne Stipendiatinnen hinzu, die an ihrer Dissertation arbeiteten. <sup>134</sup> Dafür stand eine zunehmend gut bestückte Bibliothek zur Verfügung. Es war ein Schreibdienst vorhanden; ferner war eine sich der fremdsprachlichen Korrespondenz widmende Übersetzerin permanent beschäftigt. In beiden Arbeitsgebieten waren Frauen – zumeist um die 50 Jahre und älter – tätig; Frauen führten auch das Sekretariat des Direktors.

Mittels eines Diktaphons besprachen die Referenten Tonbänder, die dann im Schreibdienst abgehört und in Manuskripte überführt wurden. Die Klärung von Begriffen und das Einord-

---

<sup>133</sup> Peter A. Köhler und Hans F. Zacher (Hg.): *Beiträge zur Geschichte und aktueller Situation in der Sozialversicherung*. Berlin: Duncker & Humblot 1983.

<sup>134</sup> Schulte und Zacher, *Der Aufbau*, 1981, 165–195, 165, 171, Fußnoten 9–11.

nen von Begebenheiten in Theorien leiteten die Forscher. Das Institutspersonal war markant in die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die technischen Mitarbeiterinnen unterschieden. Gelegentliche Geselligkeiten – Betriebsausflüge in die nähere und weitere Münchener Umgebung – kamen vor. Eine wahre Zäsur im Jahreszyklus bildeten die regelmäßig während der Zeit der Münchener Opernfestspiele abgehaltenen Tagungen von Fachbeirat und Kuratorium, bei denen die wissenschaftlichen Mitarbeiter zugegen waren und einzelne von ihnen kurz spezielle Projekte vorstellten.

Am Ende der Projektgruppenphase kam es zu personellen Veränderungen. Michael Faude verließ 1980 das Institut und übernahm eine leitende Position in der Personalabteilung von BMW. Peter Trenk-Hinterberger wurde 1980 auf eine Professur an die Universität Siegen berufen.

Die Wissenschaft lag mehr in den Händen des Direktors und externen, arrivierten Wissenschaftlern als denen der Referenten; deren Möglichkeiten wurden demgemäß nicht bis zu den Grenzen gefordert. Die einzelnen Referenten zogen daraus unterschiedliche Folgerungen: Rückzug, Nebenbeschäftigung, Verfolgung eigener Projekte und Prioritäten.

Der Standort München – von Konsum und Freizeit geprägt – drängte sozialpolitische Fragen nicht auf. Die wissenschaftliche Arbeit war unversehens in die bayerische Lebensart eingebettet: in Rechtsfragen beflissen, politisch ordnungsliebend und auf Irreguläres unsicher und ausweichend, mal schwärmerisch, mal unernst reagierend. In gesellschaftspolitischen Dingen stand die Bestätigung des Bestehenden höher im Kurs als die Neugier auf Neues. Die im lokalen Umfeld eher durchschnittliche Bezahlung ermöglichte den Referenten einen eher bescheidenen Lebenszuschnitt und sicherte damit deren Nähe zum Untersuchungsfeld.

Die im Institut errichtete Zuständigkeitsordnung und die speziellen Aufträge für einzelne Vorhaben waren zu achten und wahren. Das Grundmuster der Aufgabenerledigung war die Übertragung eines Aufgabenfeldes an den Einzelnen zur selbständigen Erledigung. Die so gleichsam bilateral zwischen Institutsdirektor und Mitarbeitern begründeten Arbeitsbeziehungen ließen eine Wettbewerbssituation unter den Referenten entstehen, welche der Institutsdirektor durch Lob und Vorteilsgewährung oder Tadel beeinflusste und zu steuern versuchte. Die Leitung wachte über das Große und die als Vorgegebenheit erachteten Gewissheiten; die Befolgung der übertragenen Aufgaben geschah in unterschiedlicher Intensität; Versäumnisse kamen durchaus nicht selten vor, blieben aber folgenlos. Zuständigkeiten bildeten auch ein entscheidendes Datum für jegliche Zusammenarbeit der Referenten untereinander: Es forderte diplomatisches Geschick, sie zu überwinden. Die Zuständigkeitsordnung setzte Synergien allenfalls frei, wenn – was eher selten geschah – die als Steuerungsinstrument durchaus bezweckte Konkurrenzlage zwischen den einzelnen Wissenschaftlern hintangestellt wurde.

## 9. MPG-Entscheidung zur Institutsgründung

Am 16. März 1979 beschloss der Senat der MPG die Gründung eines Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht und die Berufung von Hans F. Zacher zum Wissenschaftlichen Mitglied und Direktor des Instituts.<sup>135</sup> Friedrich-Karl Beier, der Direktor des MPI für Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, bekundete:

Die Erwartungen sind voll erfüllt worden. Das Experiment ist geglückt; dies kann man vor Abschluss der 5-Jahres-Frist sagen. Die Disziplin Sozialrecht gab es noch nicht an einer Universität, sondern sie wurde als Anhängsel des öffentlichen Rechts bearbeitet. Es gab auch wenige jüngere Mitarbeiter, die man hätte als Sozialrechtler bezeichnen können. Die Kommission war positiv beeindruckt von Herrn Zachers Aufbauarbeit. Er weiß jetzt, wie man dieses wichtige Gebiet angehen muss in der rechtsvergleichenden Methode. Über die Bedeutung des Sozialrechts brauche ich nichts auszuführen. Es geht um soziale Sicherung, insbesondere für alte Menschen – ein wichtiges Forschungsthema. Herr Zacher hat ein maßvolles Konzept vorgelegt. Er möchte sich auf Sozialrecht zunächst beschränken und hat gesagt, Arbeitsrecht sei zunächst an den Universitäten ausreichend vertreten. Bei der rechtsvergleichenden Arbeit werden selbstverständlich arbeitsrechtliche Aspekte einbezogen. Vorgesehen sind 10–12 Mitarbeiter, also ein kleines Institut.<sup>136</sup>

Im Hinblick auf die Arbeit der Projektgruppe stellte der Senat fest, dass »die vorliegenden ersten Arbeitsergebnisse und die sich abzeichnenden Forschungsansätze der Gruppe sowohl von einem international besetzten Fachbeirat als auch von einer Kommission der Geisteswissenschaftlichen Sektion [...] außerordentlich positiv beurteilt worden« seien.<sup>137</sup>

Kommission und Sektion empfahlen daher »einmütig die Fortführung dieser Arbeiten in einem neu zu gründenden Max-Planck-Institut«:<sup>138</sup>

Die Erforschung dieses Rechtsgebietes, insbesondere die rechtsvergleichende Erforschung seiner sozialen und normativen Grundlagen, ist eine unbestritten aktuelle und notwendige Aufgabe der Wissenschaft. Diese Aufgabe kann von den Universitäten gegenwärtig nicht in hinreichendem Umfang wahrgenommen werden; weder im Inland noch im Ausland gibt es eine Institution oder spezielle Forschungseinrichtung, die das nationale und das internationale Sozialrecht unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten wissenschaftlich bearbeitet. Die Max-Planck-Gesellschaft hat hier also eine Lücke zu füllen; in dieser Erkenntnis ist sei-

---

135 Niederschrift über die 92. Sitzung des Senats vom 16.03.1979 in Berlin, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 92. SP.

136 Stenographische Notizen, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 92. SP.

137 Ebd.

138 Ebd.

nerzeit die Projektgruppe gegründet worden, und aus den gleichen Gründen wird nunmehr die Übernahme der Gruppe als ständige Forschungseinrichtung empfohlen.<sup>139</sup>

Auf seiner 93. Sitzung beschloss der MPG-Senat am 10. Mai 1979, dass München Standort des MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht sein solle.<sup>140</sup>

Nach Gesprächen mit Professor Zacher sei dieser zur Übernahme der Leitung des Instituts nur bei einer Ansiedlung in München bereit. Herr Zacher habe überzeugend dargelegt, dass auf dem relativ neuen Gebiet des Sozialrechts eine enge Verbindung zur rechtswissenschaftlichen Fakultät einer großen Universität notwendig sei, um einmal qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu gewinnen, zum anderen den Mitarbeitern den Weg in eine Hochschullaufbahn offenzuhalten. Inzwischen habe sich die Universität München mit Zustimmung des Bayerischen Kultusministeriums bereit erklärt, Herrn Zacher bei verminderter Lehrbelastung auf dem Lehrstuhl für Verfassungsrecht und öffentliches Recht zu belassen. Da Herr Zacher nach seinem vor wenigen Jahren erfolgten Umzug nach München auch eine erneute Umsiedlung seiner großen Familie mit schulpflichtigen Kindern scheue, ein anderer qualifizierter Leiter jedoch nicht zur Verfügung stehe, könne das Vorhaben mit ihm nur in München verwirklicht werden.<sup>141</sup>

Zwischen der LMU und Zacher wurde nach dessen Berufung zum Institutsdirektor, die seitens der MPG im Umfang einer vollen C4-Stelle dotiert wurde,<sup>142</sup> ein Lehrdeputat von fünf Semesterwochenstunden vereinbart.<sup>143</sup> In Anbetracht der Institutsgründung reichten die für die Projektgruppe genutzten Räume nicht mehr aus. Nach Umbaukosten von 100.300 DM<sup>144</sup> bezog das Institut 1982 neue Räumlichkeiten im vierten und fünften Obergeschoss der Leopoldstraße 24; auch diese Räume waren noch im Einzugsgebiet der LMU gelegen. Das neue Domizil war in einem im Stil der Nachkriegsmoderne ursprünglich für eine Versicherung errichteten Bau untergebracht, der auch das MPI für psychologische Forschung und den Rest der inzwischen geschlossenen, zuvor in Starnberg wirkenden Arbeitsgruppe um Jürgen Habermas beherbergte.

Am 3. Juni 1982 wurde das Institut in den neuen Räumlichkeiten mit einem großen Festakt eröffnet. Theodor Tomandl (Universität Wien) hielt die Festansprache: »Auf den Spuren der Evolution des Sozialrechts«.<sup>145</sup> Wichtige Repräsentanten der bundesdeutschen und bayerischen Sozialgerichtsbarkeit und Sozialversicherung fanden sich in im Institut ein. Der Empfang war

---

139 Ebd.

140 Niederschrift über die 93. Sitzung des Senats vom 10.05.1979 in Mainz, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 93. SP.

141 Ebd.

142 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4066, fol. 234.

143 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4066, fol. 167, 220.

144 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4065, fol. 372.

145 Vgl. Berichte über die Eröffnung im *Kölner Stadtanzeiger* vom 4. Juni 1982 und der *Süddeutschen Zeitung* vom 5. Juni 1982.

nicht mehr von der im deutschen Wissenschaftsbetrieb damals noch vorherrschenden Kärglichkeit bestimmt, sondern orientierte sich an den bei Unternehmensempfängern üblichen gehobenen kulinarischen Standards – ganz so, als ob nicht nur ein Neubeginn, sondern zugleich und vor allem eine diesen ermöglichende, erfolgreich bestandene Vorbereitungsphase zu feiern gewesen wäre.<sup>146</sup>

### III. Institut unter Zacher (1979–1990)

#### 1. Neue Horizonte und Wahrnehmungen

1982 bezeichnete das Wort »Tendenzwende« die zunächst geforderte und angesichts wachsender wirtschaftlicher und sozialer Nöte schließlich auch praktizierte Abkehr von den »inneren Reformen« und damit verbundenen sozialpolitischen Veränderungen. Das Bewusstsein um die ökologische Krise der Industriegesellschaft und deren daraus erwachsende Bedrohung entstand und wuchs; Nachhaltigkeit wurde zur neuen Leitidee. Die auf die Rüstung der Sowjetunion erfolgende militärische »Nachrüstung« der US-Armee mit atomaren Sprengköpfen in Europa vertiefte die Spaltung Europas und der Welt; gleichzeitig lockerte sich durch politische und ökonomische Kooperation der Ost-West-Gegensatz behutsam auf.

Der Neoliberalismus (Hayek) gewann in den USA unter Präsident Ronald Reagan und im Vereinigten Königreich unter Premierministerin Margret Thatcher intellektuell an Boden und politisch an Einfluss. Er formulierte eine, weltweit Anklang findende Fundamentalkritik am Wohlfahrtsstaat; der einst als befreiend empfundene Sozialstaat, wurde unter diesem Einfluss nun als erdrückende Last empfunden.

#### a) Grundfrage des Sozialrechts – nationalstaatlich präformiert oder international geformt?

Ein zentrales Thema – das durch den internationalen Auftrag des Instituts vorgezeichnet war – lautete: Ist die Beziehung zwischen Nationalstaat und Sozialstaat akzidentiell oder essentiell? Anders formuliert: Findet der Nationalstaat in dessen Sozialstaat seinen genuinen – weil dessen »Nationalcharakter« symbolisierenden – Ausdruck oder wird dessen Gehalt durch internationale Normen maßgebend bestimmt, so dass die sozialrechtlichen Unterschiede zwischen den Nationalstaaten eher technischer, denn prinzipieller Natur sind? Falls letzteres zuträfe: Beschränkt sich angesichts dessen die Rolle des Nationalstaats darauf, das internationale Programm in eigener Verwaltungs- und Finanzzuständigkeit zu verwirklichen?

---

<sup>146</sup> Den Gästen wurde ein von dem Münchener Feinkosthändler Käfer beschicktes Bankett geboten: 650 Kanapees und 48 Flaschen Würzburger Stein nebst Säften und Wasser für einen Gesamtpreis von 3.547,58 DM – getragen aus den von der Generalverwaltung bereit gestellten Mitteln, AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4066, fol. 9.

Auf diese Frage eine abschließende Antwort zu geben, war zwar niemals die Absicht des Instituts, sondern wurde 1990 von anderen gegeben.<sup>147</sup> Das Institut schuf aber in seinen vielfältigen Untersuchungen über die internationalen Einwirkungen auf und internationale Verknüpfungen von Sozialrecht im Rahmen der europäischen Rechtssetzung und des weltweiten Wirkens internationaler Organisationen die Voraussetzungen dafür.<sup>148</sup>

Das Institut setzte den Weg fort, den die Projektgruppe beschritten hatte. Anders als die Institute für Privatrecht, Strafrecht oder Völkerrecht gab es keine unmittelbare praktische Zweckbestimmung und keine unmittelbaren Ansprechpartner oder Nachfrage aus Politik, Verwaltung und Gerichtsbarkeit.

Schon mit der Institutsgründung entstand der Plan für ein »Handbuch der mit dem ausländischen, supranationalen und internationalen Sozialrecht befassten Stellen der Bundesrepublik Deutschland«, <sup>149</sup> das der sozialrechtlichen Praxis den Zugang zu allen Fragen und Antworten des internationalen Sozialrechts erschließen helfen sollte.

---

147 Gøsta Esping-Andersen: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge, MA: Polity Press 1990.

148 Vgl. zur weiteren Entwicklung des Instituts dessen Berichte in den Jahrbüchern der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1980*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980, 756; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1981*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981, 765; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1982*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1982, 765; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1983*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1983, 813; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1984*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984, 896; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1985*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1985, 833; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1986*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986, 870; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1987*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987, 932; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1988*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1988, 803. Desgleichen Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1989*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989, 820; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1990*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990, 868; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1991*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991, 545; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1992*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1992, 557; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1993*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1993, 652; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1994*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994, 625; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V. (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1995*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995, 641; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1996*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, 697; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1997*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997, 713; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1998*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998, 781; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1999*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999, 845; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 2000*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000, 849; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 2001*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, 797; Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 2002*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002, 787.

149 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4065, fol. 51.

Mit fortschreitender Etablierung stellten sich die Kontakte mit der Rechtspraxis zwar zunehmend ein, aber sie blieben projektbezogen und punktuell. Die regionale, nationale und internationale Ausstrahlung des Instituts wuchs im Laufe der Jahre. Schon frühzeitig kamen Wissenschaftler\*innen aus der Volksrepublik Polen und anderen staatssozialistischen Ländern als Besucher\*innen an das Institut. Auch die Kontakte nach Ostasien entwickelten sich im weiteren Fortgang schnell und dauerhaft.

## b) Ausgriff auf neue Weltgegenden und die Welt

Nach Errichtung des Instituts erarbeitete dieses, mehrere systematische Darstellungen von Sozialrechten von Staaten Nordamerikas – namentlich Kanadas<sup>150</sup> und der USA<sup>151</sup> – ferner von Kenia,<sup>152</sup> Südkorea<sup>153</sup> und Taiwan<sup>154</sup> und stellte sie in Publikationen der Öffentlichkeit vor. Sie weiteten beträchtlich den geographischen Horizont aus.

Die tatkräftig untersuchte Frage nach dem Sozialrecht in »Entwicklungsländern« machte bewusst, dass es in anderen Weltgegenden und Staaten anderen wirtschaftlichen Entwicklungsgrades Bestrebungen hin zu einer sozialen Sicherheit gibt, die den in den Industriestaaten verbreiteten Formen nachstreben, es aber zugleich Alternativen zu dem in Europa etablierten Sozialrechten gibt.

Ethnologie und Rechtssoziologie waren zunehmend notwendig und die Kooperation mit diesen Fächern konnte in mehreren gemeinsamen Konferenzen und Forschungsvorhaben gepflegt werden. Sie halfen, das prekäre und schwierig zu bestimmende Wechselverhältnis von formellen rechtlich geregelten Institutionen der modernen Wirtschaftsordnung – welche die soziale Sicherheit als Teil einschloss – und die informellen, jenseits des Rechts ablaufenden Lebensformen in ihrer Differenz wie ihrem Zusammenwirken besser zu verstehen.<sup>155</sup>

Unter maßgeblicher Beteiligung des Instituts tagte der International Council on Social Welfare 1988 vom 31. Juli bis 4. August in West-Berlin. Er widmete sich der Thematik: »Law, Social Welfare, Social Development«. Sozialrechtliche Institutionen in einzelnen Regionen (Lateinamerika, Philippinen<sup>156</sup> und Afrika) fanden besondere und gezielte Aufmerksamkeit, aber auch die

---

150 Eberhard Eichenhofer: *Sozialrecht Kanadas*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1984.

151 Eberhard Eichenhofer: *Recht der sozialen Sicherheit in den USA*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.

152 Maximilian Fuchs: *Soziale Sicherheit in der Dritten Welt*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1985.

153 Kwang Seok Cheon: *Das Recht der sozialen Sicherheit und seine verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Korea*. Bd. 8. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.

154 Ming-Cheng Kuo: *Alterssicherung in Taiwan (Republik China): Grundprobleme sozialer Sicherung in einem jungen Industriestaat*. Bd. 10. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.

155 Franz Benda-Beckmann et al. (Hg.): *Between Kinship and the State. Social Security and Law in Developing Countries*. Dordrecht: Foris 1988.

156 Frank Hirtz: *Managing Insecurity. State Social Policy and Family Networks in the Rural Philippines*. Dissertation. Bielefeld: Universität Bielefeld 1989.

Grundfrage nach den Bedingungen sozialer Sicherheit in den Entwicklungsländern wurde behandelt.<sup>157</sup> Die gewonnenen Einsichten in die informellen Wirtschaftskreisläufe öffneten den Blick auf die soziologische Seite sozialer Sicherheit.

Eine umfassende Sicht auf die weltweite Gestaltung des Rechts der sozialen Sicherheit erbrachte die Dissertation des seit 1977 als wissenschaftlicher Mitarbeiter wirkenden Peter A. Köhler über *Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen*.<sup>158</sup> Die Untersuchung machte die Vereinten Nationen (UN) als Akteurin einer auf Friedenssicherung und den Schutz der Menschenrechte umfassend zielenden internationalen Organisation sichtbar. In den Kreis der international geschützten Menschenrechte zählen auch die sozialen Menschenrechte auf soziale Sicherheit, Fürsorge, Arbeit, Bildung, Gesundheit und Kultur.<sup>159</sup> Die Bemühungen waren insgesamt auf das »Völkerrecht der Solidarität« ausgerichtet.

## 2. Entwicklung des Internationalen Sozialrechts

### a) Internationale Verflechtungen auf dem Gebiet des Sozialrechts

Mit der wachsenden internationalen Standardisierung des Sozialrechts der Staaten – vornehmlich durch internationale Menschenrechte als Prinzipienklärungen und insbesondere im Rahmen von Internationaler Arbeitsorganisation (IAO)<sup>160</sup> und Europarat<sup>161</sup> – wuchsen auch die internationalen Verflechtungen auf dem Gebiet sozialer Sicherheit. Sie wurden durch IAO-Übereinkommen und bilaterale völkerrechtliche Verträge hergebracht<sup>162</sup> und fanden seit Bestehen der EWG für ihre Mitgliedstaaten in den Normen des europäischen Rechts ihren Ausdruck.<sup>163</sup>

---

157 Fuchs, *Soziale Sicherheit in der Dritten Welt*, 1985; Edda Blenk-Knocke: *Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung. Die Kommunikation von Normen*. Bd. 40. Ebelsbach: Verlag Rolf Gremer 1979.

158 Peter A. Köhler: *Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen*. Bd. 4. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.

159 Art. 22–29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, vgl. vor allem den 1966 von der UN verabschiedeten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

160 Hans F. Zacher (Hg.): *Internationales und Europäisches Sozialrecht. Eine Sammlung weltweiter, europäischer, völkerrechtlicher und supranationaler Quellen und Dokumente*. Percha: R. S. Schulz Verlag 1976; Pierre Laroque: *Problèmes internationaux de sécurité sociale 1. Revue international du travail* 46/1 (1952), 1–32; Pierre Laroque: *Problèmes internationaux de sécurité sociale 2. Revue international du travail* 46/2 (1952), 127–159.

161 Zacher, *Internationales und Europäisches Sozialrecht*, 1976; Laroque, *Problèmes internationaux 1*, 1952, 1–32; Laroque, *Problèmes internationaux 2*, 1952, 127–159.

162 Eberhard Eichenhofer: *Internationales Sozialrecht*. München: C. H. Beck 1994; Internationale Arbeitsorganisation: *Übereinkommen und Empfehlungen 1919–1966*. Genf: Internationales Arbeitsamt 1966; Nicolas Valticos: *International Labour Law*. Deventer: Kluwer Academic Publishers 1979.

163 Bernd Schulte: Europäische Sozialpolitik – Eine Zwischenbilanz. Anmerkungen zur Diskussion um die Formulierung einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik in der EG. *Sozialer Fortschritt* 35 (1986), 1–13; Bernd Schulte: Das Recht auf ein Mindesteinkommen in der Europäischen Gemeinschaft. Nationaler Status quo und supranationale Initiativen. *Sozialer Fortschritt* 40 (1991), 7–23; Bernd Schulte: Politik der Armut. Internationale Perspektiven. In: Stephan Leibfried und Florian Tennstedt (Hg.): *Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1985, 383–426; Bernd Schulte: Das »Europäische Sozialmodell« zwischen Realität und Normativität. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Bonn: Dietz Verlag 2010,

Projektgruppe und Institut nahmen sich seit Anbeginn der damit verbundenen Fragen europäischen und internationalen Rechts an. Der von Anfang an zur Projektgruppe gehörende wissenschaftliche Referent Bernd Schulte<sup>164</sup> hat durch eine Fülle von Schriften das europäische Recht und darunter vor allem das europäische koordinierende – das heißt die materiellen Rechte der Mitgliedstaaten zwischenstaatlich miteinander verflechtende – Recht sozialer Sicherheit dargestellt und öffentlichkeitswirksam verbreitet.

Weitere am Institut seit 1982 wirkende Referenten – Eberhard Eichenhofer,<sup>165</sup> Otto Kaufmann<sup>166</sup> und Rolf Schuler<sup>167</sup> – bemühten sich um eine theoretische Grundlegung des sozialrechtlichen Kollisions- und Koordinationsrechts. Sie begriffen dieses zwar als Teil des Internationalen Verwaltungsrechts, zeigten aber zugleich seine thematischen wie konzeptionellen Verbindungen zum Internationalen Privatrecht auf und zeichneten diese nach.

## b) Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht

Die 1987 angenommene Saarbrücker Habilitationsschrift *Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht* Eichenhofers nimmt ihren Ausgang bei der Feststellung, dass Arbeit, Familie und Schadensausgleich Materien sind, welche durch das Sozial- wie Privatrecht geregelt werden. In zahlreichen Zusammenhängen folgten daraus Konkurrenz- wie Präjudizialitätsslagen zwischen beiden Rechtsgebieten. Die Untersuchung verfolgt danach die Frage, wie diese Lagen in grenzüberschreitenden Fällen normiert werden. Hieran wird das Zusammenspiel Internationalen Privat- und Sozialrechts sichtbar etwa im Hinblick auf die Frage, welche Folgen aus polygamen Ehen für die Witwenversorgung<sup>168</sup> (vgl. § 34 II SGB I) entstehen und ob eine solche bei hinkenden Ehen<sup>169</sup> geschuldet ist. Schließlich klärte die Arbeit die Verwandtschaft zwischen Internationalem Privatrecht und Internationalem Sozialrecht als Kollisionsrecht des privaten und öffentlichen Rechts. Während jenes durch allseitige Kollisionsnormen bestimmt werde,

---

171–195; Bernd Schulte: Abstimmung der Ziele und Praktiken des Sozialschutzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Sozialgemeinschaft? *Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch* 6 (1991), 281–299.

164 Vgl. Schultes Berichterstattung über die Rechtsprechung des EuGHs zum Sozialrecht im von Georg Wannagat seit 1979 herausgegebenen *Jahrbuch des Sozialrechts der Gegenwart* sowie im Band *Soziale Sicherheit in der EG. Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72*. 3. Aufl. München: C. H. Beck 1997 in dem zunächst die einschlägigen Bestimmungen abgedruckt und erläutert wurden; vgl. Eberhard Eichenhofer: Bernd Schulte – ein Entdecker des Europäischen Sozialrechts. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 30/1 (2016), 21–35.

165 Eberhard Eichenhofer: *Internationales Sozialrecht und internationales Privatrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.

166 Otto Kaufmann: *La sécurité sociale dans les relations entre la France et les pays d'Afrique au sud du Sahara*. Dissertation. Paris: Université Paris Sorbonne 1989.

167 Rolf Schuler: *Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagen und systematische Zusammenschau des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Sozialrechts*. Bd. 7. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1988.

168 *Reutlinger Generalanzeiger* 29.8.1986

169 BVerfGE 62,322.

beruhe dieses auf einseitigen Kollisionsnormen und bewirke die Sicherung der internationalen Wirkungen nationalen Sozialrechts durch Äquivalenzregeln als spezielle Sachnormen für internationale Sachverhalte.<sup>170</sup>

### c) Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland

Rolf Schulers Tübinger Dissertation *Das Internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland* bildet die umfassende um die völker- wie kollisionsrechtliche Grundlegung erweiterte Nachzeichnung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Internationalen Sozialrechts. Sie war als das einschlägige »Handbuch« zur Thematik angelegt und erfüllte diesen Anspruch. Die Untersuchung erfasst sämtliche Zweige des deutschen Sozialrechts – insbesondere der Einrichtungen sozialer Vorsorge, Entschädigung, Förderung und Hilfe – und schildert deren Regelungsgehalt auf die die Materie prägenden europarechtlichen Grundlage. Otto Kaufmanns Pariser Dissertation in französischer Sprache zeichnet das Internationale Sozialrecht Frankreichs nach und schildert vor allem das Beziehungsgeflecht zwischen Frankreich und den westafrikanischen Staaten nach.

Wegen der zunehmenden Verflechtung von Sozialrecht und Privatrecht erlangten auch die bei grenzüberschreitenden Minderjährigen-Adoptionen sich stellenden Fragen des Internationalen Familienrechts durch das Institut Beachtung. Die wissenschaftliche Referentin Eva-Maria Hohnerlein schrieb ihre Saarbrücker Dissertation über die de jure- wie die de facto-Adoption von Kindern aus der »Dritten Welt« und die Voraussetzung von deren Anerkennung in Deutschland und weiteren europäischen Staaten.<sup>171</sup>

### 3. Komplexe Verflechtungen zwischen Privat- und Sozialrecht – Versorgungsausgleich als Bewährungsprobe

Der 1977 zeitgleich in Deutschland und Kanada geschaffene Versorgungsausgleich – wodurch bei Auflösung einer Ehe die in der Ehezeit von beiden Ehegatten erworbenen Altersvorsorge-rechte zu gleichen Teilen geteilt werden – war eingehender Gegenstand der Untersuchung und eines viel beachteten 1984 in Tutzing veranstalteten Kolloquiums mit Praktikern, Familienrechtlern und Spezialisten des Internationalen Privatrechts. Damit war das Bemühen verbunden, die nach Einführung offenkundig und praktisch gewordenen internationalen Fragen des

---

170 Eine erste Positionsbestimmung in diesem Fragenkomplex gab Bernd Baron von Maydell: *Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialrecht*. Berlin: Duncker & Humblot 1971; dazu Eberhard Eichenhofer: Kollisionsnormen und Sachnormen im Internationalen Sozialrecht. In: Winfried Boecken, Franz Ruland und Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.): *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Festschrift für Bernd Baron von Maydell*. Neuwied: Luchterhand 2002, 203–218.

171 Eva-Maria Hohnerlein: *Internationale Adoption und Kindeswohl. Die Rechtslage von Adoptivkindern aus der Dritten Welt in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern*. Bd. 12. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991.

Versorgungsausgleichs näher zu untersuchen.<sup>172</sup> Die Analyse der verschiedenen Formen von Versorgungsausgleich und deren Behandlung im Internationalen Recht beförderte auch die damals ebenfalls intensive Erschließung des Internationalen Sozialrechts (als dessen Kollisions- und Koordinationsrechts) und dessen vergleichende Würdigung mit dem Internationalen Privatrecht.

Das Kolloquium präsentierte den ersten internationalen Gesamtüberblick über die damals weltweit für den Versorgungsausgleich entstehenden und bestehenden Rechte. Es identifizierte des Weiteren seine kollisions- und koordinierungsrechtlichen Fragen. Sie stellten sich im Hinblick auf dessen Erstreckung auf ausländische Anwartschaften und die dafür angemessenen Rechtsnormen. Ein weiterer Schwerpunkt der Erörterungen galt der Frage, inwieweit der Versorgungsausgleich angemessen in die bestehenden Regeln des Internationalen Eherechts – speziell des Unterhalts-, Güter- und Scheidungsrechts – eingeordnet werden könnte oder ob er im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Formung der aufzuteilenden Rechte losgelöst von den Grundregeln des Internationalen Rechts der Altersvorsorge – namentlich des Internationalen Rentenversicherungsrechts entwickelt werden sollte. Die weitere Rechtsentwicklung<sup>173</sup> hat inzwischen zu einer Normsetzung geführt, welche der öffentlich-rechtlichen Formung der ausgleichenden Rechte gebührend Rechnung trägt.

Das Institut erstellte auch für die Sozialversicherung der USA im Rahmen von deren Planungen, die Einführung eines Versorgungsausgleichs (*earning share*) im US-amerikanischen Recht zu erwägen, eine vergleichende Studie über die Wirkungen des Versorgungsausgleichs in Deutschland und Kanada.<sup>174</sup>

#### 4. Standort des Sozialrechts in der Rechtsordnung und Binnensystematik

##### a) Internalisierung und Externalisierung

Weitere Einsichten und Präzisierungen steuerte Zacher zur Entschlüsselung der Binnensystematik des Sozialrechts bei. Dieses ist ihm inzwischen das »Recht, das durch seinen sozialen Zweck geprägt ist«. <sup>175</sup> »Die Geschichte der ›sozialen Frage‹ wurde [...] zu einer Geschichte einer

---

172 Hans F. Zacher (Hg.): *Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis. Colloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht. Tutzing 1984*. Berlin: Duncker & Humblot 1985.

173 Art. 17 Abs.3 EGBGB hat schließlich die sozialrechtliche Qualifikation und Anknüpfung des Versorgungsausgleichs erbracht und überwand damit frühere Ansätze, den Versorgungsausgleich als Teil des Unterhalts-, Güterrechts- oder Scheidungsstatuts einzuordnen.

174 Hans-Joachim Reinhard: US-amerikanische Altersrenten im Versorgungsausgleich. In: Stamatia Devetzi und Constanze Janda (Hg.): *Freiheit – Gleichheit – Sozial(es) Recht. Festschrift für Eberhard Eichenhofer*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2015, 528–539.

175 Hans F. Zacher: Grundtypen des Sozialrechts (1987). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 257–278.

unendlichen Proliferation von Besser-Schlechter-Relationen.«<sup>176</sup> Den Sozialstaat leiteten vier Postulate: allen das menschenwürdige Existenzminimum zu gewährleisten, Ungleichheiten unter den Menschen abzubauen, den einzelnen gegen die Wechselfälle des Lebens zu sichern, die Lebensgüter für alle zu mehren und eine allgemeine Teilhabe daran zu verwirklichen.<sup>177</sup>

Dem Sozialstaat gereiche die Arbeitsgesellschaft zur konzeptionellen wie begrifflichen Voraussetzung. Jener wie diese fänden in der Annahme ihren Ausgangspunkt, »dass jeder Erwachsene die Möglichkeit haben soll und auch darauf verwiesen ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie (den Ehegatten und die Kinder) durch (abhängige oder selbständige) Arbeit zu verdienen«. <sup>178</sup> Der Sozialstaat sei daher auf die ihn mitbestimmenden drei Wirkungsfelder von Arbeit und Einkommen, Bedarfsdeckung und den Unterhaltsverband verwiesen.<sup>179</sup> Das dabei zugrunde gelegte Familienmodell beruhte auf der traditionellen Annahme einer Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern (*male breadwinner model*), in dem die unentgeltliche Familienarbeit – Kindererziehung, Pflege und Betreuung – der Frau zufalle und der Mann im Gegenzug Frau und Kind durch den familienrechtlichen Unterhalt zu sichern habe.

Der sozialstaatliche Schutz könne entweder in den Wirkungsfeldern selbst – namentlich im Rahmen von Arbeit und Einkommenserzielung – mithin »internalisierend« gewährleistet werden; der Schutz könne aber auch von diesen Lebensverhältnissen unabhängig und eigenständig »externalisierend« durch Sozialrecht gewährleistet werden. »Nur in den Sozialleistungssystemen tritt der soziale Zweck isoliert, jedenfalls konstitutiv hervor.«<sup>180</sup> Der Schutz zeichne sich durch eine große Vielfalt aus. Neben die Unterscheidung von internalisierendem und externalisierendem Ansatz träten diejenigen zwischen der vorgeschichtsabhängigen und einer situationsbezogenen sowie einer an abstrakten oder konkreten Bedarfslagen orientierten Intervention.<sup>181</sup>

## b) Verwaltung von und im Sozialrecht

Erste Studien zur Stellung von Sozialarbeit in Frankreich<sup>182</sup> und England<sup>183</sup> machten diese als professionalisierte und institutionelle Form von Verwaltung im Spannungsfeld zwischen

---

176 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, 1993, 257–278, 259.

177 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, 1993, 257–278, 259.

178 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, 1993, 257–278, 259.

179 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, 1993, 257–278, 260.

180 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, 1993, 257–278, 264.

181 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, 1993, 257–278, 266–268. Hans F. Zacher: Sozialrecht und Gerechtigkeit (1988). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 308–326, 308, 313 ff.

182 Armin Hörz: *Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in Frankreich*. Bd. 10. Berlin: Duncker & Humblot 1983.

183 Rolf Haberkorn: *Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in England*. Bd. 9. Berlin: Duncker & Humblot 1983.

Klienten-Erwartungen und öffentlichem Auftrag sichtbar. Sie verdeutlichten das weite und höchst differenzierte Feld sozialrechtlicher Intervention, die von berufsrechtlichen Regeln geformt und überformt ist. Weitere Studien der wissenschaftlichen Referenten Thomas Simons,<sup>184</sup> Michael Faude<sup>185</sup> und Gerhard Igl<sup>186</sup> zeigten für das Sozialverwaltungsrecht das Zusammenspiel von verwaltungs- und privatrechtlichen Rechtsinstitutionen auf.

Thomas Simons machte in seiner Münchener Dissertation die Tragweite des Verfahrensrechts für die Realisierung von Sozialleistungsansprüchen am deutschen und italienischen Recht deutlich. In weiten Zweigen prägt Sozialrecht der Konsens und darin den Vertragsverhältnissen ähnelnden Strukturen. Bei der Zurechnung sozialrechtlicher Einstandspflichten erweisen sich – ähnlich wie im bürgerlichen Haftungsrecht – Verursachung und Verschulden als haftungsbegründende wie haftungsbegrenzende Bestimmungsgrößen.

Michael Faude untersuchte in seiner Münchener Dissertation umfassend für das Leistungs- und Beitragsrecht die Rolle des Verschuldens – namentlich als Leistungsausschluss oder als Mitwirkungsobliegenheiten des Sozialleistungsberechtigten.

Schließlich wurde aufgezeigt, wie private Dienstleistung und sozialrechtliche Ermöglichung von Diensten zusammenhängen. Dem ging Gerhard Igl nicht nur für die Krankenversorgung nach, sondern auch für die sich in Entwicklung befindlichen sozialrechtlichen Pflege- und Betreuungsverhältnisse und damit symptomatisch für das gesamte Recht der Sozialleistungserbringung. Er veranschaulichte dies auch im Hinblick auf eine zu entwickelnde sozialrechtliche Infrastruktur ambulanter und stationärer Pflege, die rechtspolitischer Gestaltung bedarf, so dass soziale Dienste auf den Märkten angeboten und mittels sozialrechtlicher Honorierung unter die Steuerungs- und Formungskompetenz des sie ermöglichenden Sozialstaats gerät.

### **c) Alterssicherung und Schutz bei Pflegebedürftigkeit als Gegenstand internationalen Vergleichs**

Ende der 1980er Jahre wurde die Alterssicherung weltweit als große sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Herausforderung wahrgenommen. Eine steigende Lebenserwartung der älteren, rentenbeziehenden Generation stand einer sinkenden Zahl nachwachsender Jahrgänge gegenüber, die demgemäß eine höhere Alterssicherungslast als frühere Generationen auf sich

---

<sup>184</sup> Thomas Simons: *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht: Rechtsvergleichende Untersuchung der Ordnungsformen der Leistungsabwicklung im Sozialrecht am Beispiel des deutschen und des italienischen Rechts*. Bd. 3. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1985.

<sup>185</sup> Michael Faude: *Selbstverantwortung und Solidarverantwortung im Sozialrecht: Strukturen und Funktionen der sozialrechtlichen Relevanz des Selbstverschuldens des Leistungsberechtigten*. Bonn: Röhrscheid 1983.

<sup>186</sup> Gerhard Igl: *Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der sozialen Sicherheit: Eine rechtsvergleichende Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich*. Bd. 5. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.

zukommen sahen. Das Institut führte daher ein größeres Untersuchungsvorhaben über die »Alterssicherung im Rechtsvergleich«<sup>187</sup> durch.

Konzentriert auf das Recht der »Industriestaaten« (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, DDR, Frankreich, Italien, Kanada, Niederlande, Schweden, Spanien, USA und Vereinigtes Königreich) wurden die gesetzlich geregelte öffentliche Alterssicherung unter Einschluss der Hilfe- und Entschädigungssysteme sowie Ermittlungen über deren ökonomische Bedeutung erstmals weltweit erschlossen und einander gegenübergestellt. Die Studie zeichnete Alterssicherung als komplexe und differenzierte Aufgabe des Sozialstaats nach, für deren Bewältigung unterschiedliche Leitprinzipien maßgebend werden.

Unter maßgeblicher Beteiligung des Instituts hatte auch der Deutsche Sozialgerichtsverband<sup>188</sup> 1987 am Vorabend der Einführung der Pflegeversicherung in Deutschland eine rechtsvergleichende Tagung über den sozialen Schutz bei Pflegebedürftigkeit in einigen der Bundesrepublik Deutschland nahen Staaten – darunter der DDR – veranstaltet und damit der innenpolitischen Debatte eine rechtsvergleichende Basis geschaffen und mögliche Lösungsansätze unterbreitet.

#### **d) Zivilrecht und Sozialrecht**

Maximilian Fuchs – nach Übernahme einer Professur an der Universität Bamberg und danach an der Universität Erlangen – habilitierte sich an der LMU im Wintersemester 1990/91 mit einer von Dieter Medicus und Hans F. Zacher betreuten Arbeit zum Verhältnis von »Zivilrecht und Sozialrecht«.<sup>189</sup> Die Untersuchung offenbart die Versicherung als gemeinsames Fundament des privaten und öffentlichen Versicherungswesens, schildert die sozialstaatliche Transformation des Zivilrechts – besonders die Entwicklung des Arbeitsrechts als Sonderprivatrecht –, enthüllt den vermögensrechtlichen Gehalt der Leistungsansprüche der Sozialversicherung und beschreibt schließlich die verschiedenen Dimensionen einer wechselseitigen Kooperation von Zivilrecht und Sozialrecht. Sie zeigen sich gerade im Kontext der Einkommenserzielung und Bedarfsdeckung, dem Ausgleich von Personenschäden, im familiären Unterhaltsverbund und im Rahmen des Erbganges, die durch die sozialversicherungsrechtlichen Institutionen der Hinterbliebenenversicherung ergänzt und umgeben werden. Gisela Schatte wurde 1989 durch die Freie Universität Berlin mit einer am Institut verfassten Dissertation über *Die Rechtslage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im kanadischen Familien- und Sozialrecht* promoviert und Eva-

---

187 Hans F. Zacher, Cornelius Mager und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Alterssicherung im Rechtsvergleich*. Bd. 11. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991.

188 Deutscher Sozialrechtsverband (Hg.): *Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit. Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen*. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987.

189 Maximilian Fuchs: *Zivilrecht und Sozialrecht. Recht und Dogmatik materieller Existenzsicherung in der modernen Gesellschaft*. München: C. H. Beck 1992.

Maria Hohnerlein nahm Studien über den sozialen Schutz und die soziale Sicherung der »unvollständigen Familien«<sup>190</sup> auf.

## 5. Gerechtigkeit des Sozialrechts

Seitdem die Untersuchungen von John Rawls<sup>191</sup> den sozialstaatlichen Gegenstand systematischer Umverteilung als Grundfrage zeitgenössischer Gerechtigkeit thematisierten, war auch die Frage virulent geworden, welche Querverbindungen zwischen der Sozialphilosophie und der Sozialrechtswissenschaft bestehe. Zacher äußerte sich zu diesen Fragen in der seinem vor-maligen Saarbrücker Fakultätskollegen Werner Maihofer aus Anlass von dessen 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift unter dem Titel »Sozialrecht und Gerechtigkeit«.<sup>192</sup> Wenn die deutsche Nachkriegsverfassung als die »Ordnung der Gleichheit in Freiheit« bestimmt werde, welche die »größtmögliche und gleichberechtigte Wohlfahrt des Einzelnen«<sup>193</sup> sichern solle, so sei aus Sicht des Sozialrechts zu fragen, was für dieses daraus folge. Zacher räumte ein:

Natürlich ist Gerechtigkeit Motiv, Sinn und Ziel sozialrechtlicher Arbeit. Natürlich ist die Menschenwürde Grund und Grenze allen Sozialrechts.<sup>194</sup> [...] Recht und Staat können das Soziale nicht bewirken, wenn sie nicht von menschlicher Solidarität getragen und durchdrungen sind.<sup>195</sup>

Aber die konkrete Einlösung dieser Postulate durch Sozialrecht erwiesen sich als schwierig, komplex und weit weniger glanzvoll als die rechts- und sozialphilosophischen Postulate klingen: »Die Komplexität des Sozialrechts und die Komplexität der Gerechtigkeit entsprechen einander.«<sup>196</sup> Vor diesem Hintergrund sei die soziale Gerechtigkeit aus der Pluralität eines komplexen wie komplizierten Geflechts aus unterschiedlichen Idealen einer Bedarfs-, Leistungs- und Besitzstandsgerechtigkeit zu verstehen.<sup>197</sup>

---

190 *Tätigkeitsbericht* 1988/9 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 974, Maschinenschrift o. J., vgl. auch Eva-Maria Hohnerlein: Schwarzmarkt für Adoptivkinder blüht. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (12. 5. 1989).

191 John Rawls: *A Theory of Justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press 1971.

192 Zacher, *Sozialrecht & Gerechtigkeit*, 1993, 308–326, 308.

193 Werner Maihofer: Prinzipien freiheitlicher Demokratie. In: Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans Jochen Vogel (Hg.): *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Aufl. Berlin: De Gruyter 1994, 427–536, 169, 213 ff.; Werner Maihofer: *Rechtsstaat und menschliche Würde*. Frankfurt am Main: Verlag Vittorio Klostermann 1968, 39 ff., 56 ff.

194 Zacher, *Sozialrecht & Gerechtigkeit*, 1993, 308–326, 309 ff.

195 Zacher, *Sozialrecht & Gerechtigkeit*, 1993, 308–326, 310.

196 Zacher, *Sozialrecht & Gerechtigkeit*, 1993, 308–326, 311.

197 Zacher, *Sozialrecht & Gerechtigkeit*, 1993, 308–326, 313 ff.

## 6. Eine institutseigene Zeitschrift

### *Die Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS)*

Schon nach seiner Gründung hat das Institut für die 1973 begründete sozialrechtliche Archiv-Zeitschrift »Vierteljahreshefte für Sozialrecht« die Mitherausgeberschaft angestrebt und schließlich ab Band 13 (1985) auch übernommen.<sup>198</sup> Mit der Verfestigung des Instituts und der Errichtung eines an der Universität Trier angesiedelten Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft reifte der Plan, die laufende Arbeit an beiden zu thematisch verwandten Themen arbeitenden Instituten in Form periodischer Veröffentlichungen zu verdichten und öffentlich sichtbar zu machen. So entstand das ab 1987 verwirklichte Projekt einer »Zeitschrift für Internationales Arbeits- und Sozialrecht« (ZIAS).

Sie sollte mittels Abhandlungen, Berichten, Rezensionen und Dokumentationen über einschlägige Publikationen – ausweislich des Geleitwortes ihres ersten Heftes – ein deutschsprachiges »Forum für Studien zum ausländischen und internationalen Sozialrecht«<sup>199</sup> schaffen. Das Arbeits- und Sozialrecht erfüllten gemeinsam den sozialstaatlichen Auftrag. Dieser habe schon seit jeher eine internationale Dimension aufgewiesen; ZIAS beanspruche, diesem Auftrag durch regelmäßige Berichterstattung und Analyse nachzukommen. Beide sollten sich ihrerseits »als Teil im Ensemble der rechtsdogmatischen Disziplinen«<sup>200</sup> verstehen, zu den Grundlagenfächern der Jurisprudenz – Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie – Verbindung halten und sich schließlich zu den Sozial- und Humanwissenschaften Verbindungen suchen.

## 7. Innenleben des Instituts

Mit Errichtung des Instituts hatte die Projektgruppe eine Größenordnung erreicht, die auch angesichts der heterogenen Zusammensetzung der Beschäftigten nach einem Betriebsrat verlangte. Einstellungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wurden darin eingehend beraten, desgleichen Zugangsrechte zu und Verteilung von Parkplätzen am Institutsgebäude, welche einige wissenschaftliche Mitarbeiter für sich beanspruchten.

Neue Technologien hielten Einzug; die Arbeitstechnik veränderte sich damit. An die Stelle von elektrischen Schreibmaschinen trat der Personal Computer mit Disketten. Beide Medien prägten nun die Arbeitsabläufe im »Schreibdienst«. Die Einführung löste intensive und kontroverse Reaktionen aus; sie kam auch erst nach längerem und zähem Ringen mit dem Betriebsrat zustande. Die Klärung und Lösung neuer Fragen des Datenschutzes und der Sicherung der

---

198 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4066.

199 Geleitwort. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 1 (1987), 1–22, 1.

200 Geleitwort, 1987, 1–22, 3.

Beschäftigten vor einer persönlichen Überwachung ihres Arbeitens und der Nutzung elektronischer Medien bestimmten die Diskussion.<sup>201</sup>

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen gelangten nun erstmals an das Institut. Als neu Hinzugekommene hatten sie sich aber »pflichtschuldigst« hintanzustellen. Die Mobilität am Institut nahm weiter zu. Maximilian Fuchs trat 1983 eine Professur für Arbeits- und Sozialrecht in Bamberg an; er blieb dem Institut aber durch sein 1991 an der LMU München abgeschlossenes Habilitationsverfahren verbunden. Danach übernahm er eine Professur für Privatrecht, Arbeits- und Sozialrecht an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Gerhard Igl trat 1985 eine Professur für öffentliches Recht an der Universität Hamburg an, von der er 1996 an die Universität Kiel überwechselte. Thomas Simons ließ sich schon frühzeitig in München als Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Internationales Wirtschaftsrecht nieder. Eberhard Eichenhofer übernahm nach seiner Habilitation 1987 an der Universität des Saarlandes 1989 eine Professur für Bürgerliches und Sozialrecht an der Universität Osnabrück, von der er 1997 an die Friedrich-Schiller-Universität Jena wechselte. Rolf Schuler erlangte 1989 die Promotion durch die Universität Tübingen und trat danach in die Sozialgerichtsbarkeit Hessens ein, wo er schließlich das Amt eines Vorsitzenden Richters am LSG einnahm. Ulrich Lohmann übernahm eine Professur für Verwaltungsrecht an der Hochschule für Recht und Verwaltung in Berlin und wechselte dann an die Alice-Salomon-Hochschule Berlin.

Der Standort des Instituts war und sollte singulär sein – losgelöst von der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, aber auch hinreichend distanziert von den anderen Bemühungen um Sozialpolitik durch andere Fächer, Institutionen und Wissenschaftseinrichtungen auch derjenigen der MPG. Als wissenschaftlich gelungen galt vor allem, was in einem breiten und »differenzierten«, durch Materialfülle gewichtig und monumental gewordenen Traktat sichtbar gemacht wurde; alles Leichte, Zugespitzte und Filigrane war dagegen suspekt. Zacher hatte im Institut Wissenschaft und Organisation miteinander zu verbinden gelernt; beide faszinierten ihn zusehends in ihrer Verbindung und die Gremien der MPG boten dafür Gelegenheit. Drittmittelprojekte gab es vereinzelt, so für die *US Social Security Administration* im Hinblick auf den Versorgungsausgleich, die Kommission für die Vergleichbarkeit der Erwerbsminderungsdefinition in den verschiedenen EWG-Staaten und einer von der VW-Stiftung geförderten Untersuchung über die soziale Sicherung in den Philippinen.<sup>202</sup>

Nach Urteil des Mitte der 1990er Jahre in Fachbeirat und Kuratorium aufgenommenen Leuveners Professors für Soziologie und Sozialpolitik Jos Berghman<sup>203</sup> ist dem Institut auf erstaunliche Weise gelungen, seit zwei Jahrzehnten weltweit das einzige seiner Ausrichtung geworden und

---

201 AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4086.

202 Vermerk vom 16. 9. 1987, AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4066.

203 Jos Berghman: The Max-Planck-Institute as Seen by External Academics. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München*. München: Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft 1995, 54–59.

geblieben zu sein und dabei wichtige Einsichten zur Entwicklung einer Theorie sozialer Rechte geleistet zu haben. Daraus erwuchsen dem Institut in zunehmendem Umfang neue Aufgaben im Hinblick auf die Beratung von sozialpolitischen Institutionen auf allen Ebenen der Sozialgesetzgebung – mit wachsender Tendenz auch auf europäischer Ebene.

#### **IV. Institut unter Bernd Baron von Maydell**

Die 1990er Jahre konfrontierten die deutsche Politik und Gesellschaft mit neuen Herausforderungen. Es standen plötzlich unvorhergesehene Aufgaben an, die zuvor weder für möglich gehalten worden waren, noch mit bekannten Rezepten bewältigt werden konnten.

Die deutsche Einheit und – damit verbunden – die Überwindung der deutschen Teilung im Zeichen des westdeutschen Sozialmodells war das Signal zur Überwindung der Spaltung Europas. Die mit den Kopenhagener Kriterien von 1993 begonnene Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die sich erweiternde und vertiefende EG war das beherrschende sozialpolitische Thema jener Jahre. Es bildete sich im Innern damals erneut ein »Reformstau« heraus. Dieser Reformstau galt jedoch nicht der Überwindung neuer Unterprivilegierungen, sondern der Sicherung der sozialen Sicherheit in der Zukunft. Sie galt in ihren Strukturen als überholt, weil nicht nachhaltig, und galt daher als unzeitgemäß.

Die Themen deutsche Einheit und Osterweiterung der EG beanspruchten nun auch die Aufmerksamkeit des Instituts. So nahm das Institut auf Grund schon zuvor begründeter Kontakte nach Ost-Berlin frühzeitig und unmittelbar nach Überwindung der deutschen Teilung Forscher aus Ostdeutschland auf und widmete sich den sozialrechtlichen Folgen der Transformation auch im Blick auf das wiedervereinigte Deutschland.<sup>204</sup> In dem Prozess von Transformation und Eingliederung der mittel- und osteuropäischen Staaten in Europarat und EG gewannen deren gegebene und zu schaffende Standards sozialen Schutzes durch Völker- und Europarecht eine besondere Bedeutung. Auch insoweit erlangte die Institutsarbeit nun plötzlich und unversehens eine höchst aktuelle und unmittelbar praktische Bedeutung.

##### **1. Ein neuer Direktor: Bernd Baron von Maydell**

Nach seiner Wahl zum Präsidenten der MPG konnte und wollte Zacher das Institut nur noch übergangsweise führen. Die Suche nach einem Nachfolger fiel schließlich auf Bernd Baron von Maydell. In dem Berufungsverfahren stellte er einige neue Vorhaben in Aussicht: Das Institut solle sich mehr der angewandten Forschung widmen, sich namentlich den Entwicklungen in Krankenversicherung und Arbeitsförderung stellen und seine Aufmerksamkeit dem Auf-

---

<sup>204</sup> *Süddeutsche Zeitung* 9. 5. 1994.

bau neuer sozialrechtlicher Strukturen in Mittel- und Osteuropa schenken.<sup>205</sup> In der Sitzung der Geisteswissenschaftlichen Sektion der MPG wurde er mit folgender Begründung vorgeschlagen:

Er befasse sich – über das deutsche Sozialrecht wie deutsche Sozialpolitik hinaus – auch mit Fragen des internationalen Sozialrechts, wobei sein besonderes Interesse einer Harmonisierung der Regelungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelte. Die von der Kommission befragten Experten aus dem In- und Ausland hätten Herrn von Maydells Sachkenntnis uneingeschränkt bestätigt. Daraufhin habe sich die Kommission einstimmig für diese Berufung ausgesprochen; die Sektion habe sich diesem Votum angeschlossen.<sup>206</sup>

Seine Berufung erfolgte durch den Senat der MPG am 22. November 1991.<sup>207</sup>

Bernd Baron von Maydell wurde am 19. Juli 1934 im damaligen estnischen Reval (heute Tallinn) geboren. Seine alteingesessene, »baltendeutsche« Familie wurde nach dem Hitler-Stalin-Pakt vom August 1939 in das damalige Reichsgebiet in den »Warthegau« und nach 1945 nach Hessen vertrieben, wo sie sich unweit der innerdeutschen »Zonen«-Grenze in der Nähe von Eschwege ansiedelte.

Er studierte Rechtswissenschaft in Marburg und Berlin, wurde 1960 mit einer völkerrechtlichen Arbeit über »Inhalt und Funktion eines modernen Volksgruppenrechts, dargestellt am Anspruch der Volksgruppen auf eigene Schulen in Deutschland« von der Universität Marburg promoviert. Während seiner in Marburg absolvierten Referendarzeit kam er in einer Wahlstation bei dem damaligen Sozialgerichtsrat – später bis zum Vizepräsidenten des Bundessozialgerichts aufgestiegenen – kriegsblinden Erwin Brocke erstmals mit dem Sozialrecht in praktischen Kontakt. Gleichzeitig war er Assistent von Viktor Weidner.

Als dieser von Marburg nach Bonn berufen wurde, begleitete Maydell ihn. 1971 publizierte er eine viel beachtete Untersuchung über die Grundstrukturen des Internationalen Sozialrechts.<sup>208</sup> Im Wintersemester 1971/72 habilitierte er sich mit einer Schrift über »Geldschuld und Geldwert«<sup>209</sup> an der Universität Bonn für die Fächer Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht. Beide Themen waren neu und das Neue zu entdecken, war ihm stets ein elementares

---

205 Berufungsverfahren von Maydell, *Gedanken zur zukünftigen Arbeit des Instituts*, AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4069.

206 Niederschrift über die 128. Sitzung des Senats vom 06.06.1991 in Berlin, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 128. SP.

207 Niederschrift über die 129. Sitzung des Senats vom 22.11.1991 in Düsseldorf, AMPG, II. Abt., Rep. 60, 129. SP.

208 Maydell, *Sach- und Kollisionsnormen*, 1971; Bernd Baron von Maydell: Die dogmatischen Grundlagen des inter- und supranationalen Sozialrechts. *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 1 (1973), 347–368; vgl. auch Winfried Boecken, Franz Ruland und Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.): *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa: Festschrift für Bernd Baron von Maydell*. Neuwied: Luchterhand 2002.

209 Bernd Baron von Maydell: *Geldschuld und Geldwert. Die Bedeutung von Änderungen des Geldwertes für die Geldschulden*. Bd. 32. München: C.H. Beck 1974.

Anliegen. 1975 folgte er einem Ruf an die Freie Universität Berlin, und 1981 einem Ruf an die Universität Bonn als Nachfolger seines akademischen Lehrers. Er wirkte seit 1983 als ständiger, von der Bundesrepublik Deutschland benannter Sachverständiger in den Überwachungsgremien der IAO. Seine Amtszeit endete 2002. Er verstarb 2018.

Mit dem Wechsel in der Leitung vollzog sich auch ein Wechsel im Vorsitz von Fachbeirat. Der Vorsitz im Fachbeirat wurde von Theodor Tomandl wahrgenommen; den Vorsitz im Kuratorium übernahm der Präsident des BSG, Heinrich Reiter.

## 2. Europas Einfluss auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten

Auf Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung,<sup>210</sup> das ein »zunehmendes Unbehagen in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den europäischen Institutionen« notieren zu können glaubte, weil Ende der 1980er Jahre eine Reihe von Aufsehen erregender EuGH-Entscheidungen erging, auf Grund deren zahlreiche Bestimmungen des deutschen Arbeits- und Sozialrechts als europarechtswidrig beanstandet wurden, richtete das Institut ein Kolloquium in Augsburg aus. Dort sollte eine systematische Untersuchung der Einwirkungen europäischen koordinierenden Sozialrechts auf die deutsche Sozialgesetzgebung für die Alters-, Kranken- und Pflege- sowie Arbeitslosensicherung wie die Familienleistungen stattfand. Die damals virulente Frage, ob Europas Einfluss zu weit oder zu wenig weit ginge, wurde auf dem Kolloquium kontrovers beurteilt.<sup>211</sup>

Im weiteren Fortgang wurden zahlreiche Themen der europäischen Sozialpolitik durch das Institut bearbeitet. Sie reichten von Untersuchungen über die Wirkung des EWG-Rechts zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wirkungen von Feststellungen der Invalidität in internationalen Versicherungsverläufen<sup>212</sup> Bereits im Vorfeld dazu erstellte das Institut eine Untersuchung für die Kommission über die Koordinierungsregeln für Invaliditätsleistungen.

Sie untersuchte vor allem die Möglichkeiten zu einer intensiveren Verflechtung durch die vom EG-Recht den Mitgliedstaaten zwar eröffnete, von Deutschland im Unterschied zu Frankreich aber nicht wahrgenommene wechselseitige Anerkennung der Invaliditätsfeststellungen der an einem grenzüberschreitenden Versicherungsverhältnis beteiligten Mitgliedstaaten<sup>213</sup> und für die Entwicklung von abgestimmten Regeln über die Mindestsicherung. Weitere Initiativen

---

<sup>210</sup> Bernd Schulte und Hans F. Zacher (Hg.): *Wechselwirkungen zwischen dem europäischen Sozialrecht und dem Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 12. Berlin: Duncker & Humblot 1991.

<sup>211</sup> Marcus Göbel: *Von der Konvergenzstrategie zur offenen Methode der Koordinierung. EG-Verfahren zur Annäherung der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes*. Bd. 24. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002.

<sup>212</sup> *Tätigkeitsbericht 1990/1991* für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 975.

<sup>213</sup> Bernd Baron von Maydell und Bernd Schulte (Hg.): *Zukunftsperspektiven des Europäischen Sozialrechts*. Bd. 14. Berlin: Duncker & Humblot 1995.

ergriff das Institut im Hinblick auf die Osterweiterung der EG; mit ihr waren zahlreiche Fragen sozialen Schutzes<sup>214</sup> sowie der Fortentwicklung des zwischenstaatlichen koordinierenden Sozialrechts verbunden.<sup>215</sup>

Die Ablösung der auf Konvergenz der Sozialleistungssysteme der Mitgliedstaaten gerichteten Methode der Koordinierung durch die auf *benchmarking* und wechselseitiges Lernen (vgl. heute: Art. 153 Abs. 2 lit. k) AEUV) gerichtete neue offene Methode der Koordinierung rückte nun in das Blickfeld des Instituts.<sup>216</sup> Bereits zuvor – zum Ende der Amtsperiode von Jacques Delors als Präsident der EU-Kommission – wartete das Institut mit einem Kolloquium über eine Vertiefung der sozialpolitischen Ziele der EU auf.<sup>217</sup>

### 3. Rechtsvergleich

Sozial- wie rechtspolitisch offene Fragen zu klären, war in der Folgezeit das Anliegen zahlreicher rechtsvergleichender Studien. Die Neuregelung des deutschen Internationalen Versorgungsausgleichs warf in Art. 17 Abs. 3 EGBGB die Frage danach auf, welche ausländischen Rechtsordnungen den Versorgungsausgleich »kennen«. Denn davon sollte abhängen, ob auch bei ausländischem Scheidungsstatut ein inländischer Versorgungsausgleich durchzuführen sei. Der wissenschaftliche Referent Hans Joachim Reinhard legte dazu eine umfassende und im Blick auf die gefundene kollisionsrechtliche Regelung kritische Untersuchung vor.<sup>218</sup>

Die Bestrebungen einer von der US-Regierung eingesetzten Kommission unter Leitung von Hillary Clinton, die Krankenversicherung in den USA auf die damals noch nicht Versicherten

---

214 Yves Jorens und Bernd Schulte (Hg.): *European Social Security Law and Third Country Nationals*. Brügge: Die Keure/La Chartre 1998.

215 Bernd Schulte und Klaus Barwig (Hg.): *Freizügigkeit und soziale Sicherheit. Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1999.

216 Yves Jorens (Hg.): *Open Method of Coordination. Objectives of European Health Care Policy*. Bd. 27. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003. Angestoßen durch die EuGH- Urteile in Sachen Kohll und Decker (Slg. 1998, I 1831, 1931) befasste sich das Institut mit den dadurch neu aufgeworfenen Fragen der Patientenmobilität: Yves Jorens und Bernd Schulte (Hg.): *Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im gemeinsamen Markt: Belgisch-deutsch-niederländische Tagung in Antwerpen*. Bd. 28. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003; Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.): *Offene Methode der Koordinierung im Bereich der Alterssicherung – Quo vadis?* Bd. 47. Bad Homburg: WDV 2003; Winfried Schmähl: *Offene Koordinierung der Alterssicherung in der Europäischen Union. VDR-/BMA-/MPI-Tagung vom 9./10. 11. 2001 in Berlin*. Herausgegeben von Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Bad Homburg: WDV 2002; Hans-Werner Sinn et al.: *EU-Erweiterung und Arbeitskräftemigration. Wege zu einer schrittweisen Annäherung der Arbeitsmärkte*. Bd. 2. München: Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München 2001.

217 Angelika Pflüger-Demann: *Soziale Sicherung bei Invalidität in rechtsvergleichender und europarechtlicher Sicht: Eine auf die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bezogene Darstellung*. Bd. 13. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991.

218 Hans-Joachim Reinhard: *Rechtsordnungen mit Versorgungsausgleich im Sinne des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des kanadischen, niederländischen, belgischen und spanischen Rechts*. Bd. 14. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1995.

auszuweiten sowie das Scheitern dieses Vorhabens wurden von dem wissenschaftlichen Referenten Jürgen Kruse aufgezeichnet und gewürdigt.<sup>219</sup>

Die wissenschaftliche Referentin Ute Kötter verglich die belgische und deutsche Krankenversicherung und versuchte, deren Steuerungswirkungen vor dem Hintergrund der beiden Systeme kennzeichnenden unterschiedlichen Leistungsmodalitäten zu analysieren. Sie befasste sich des Weiteren mit der Rechtsentwicklung in den Niederlanden<sup>220</sup> und Dänemark.<sup>221</sup>

Während in Deutschland die gesetzliche Krankenversicherung auf dem Sachleistungsprinzip basiert – die geschuldete Krankenbehandlung ist ohne Gegenleistung zu erbringen –, folgen das belgische Recht wie die deutsche Privatversicherung dem Kostenerstattungsprinzip.<sup>222</sup> Schließlich stellte das Institut eingehendere vergleichende Untersuchungen zur Rechtsentwicklung im Hinblick auf den Schutz behinderter Menschen in Asien im Vergleich zu Europa,<sup>223</sup> zur Sozialrechtsentwicklung in Europa und Japan,<sup>224</sup> Südkorea,<sup>225</sup> und zur Volksrepublik China<sup>226</sup> an.

Ein von der UN finanziertes Programm ermöglichte den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern der Volksrepublik China und dem Institut, aus dem

---

219 Jürgen Kruse: *Das Krankenversicherungssystem der USA. Ursachen seiner Krise und Reformversuche*. Bd. 16. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1997; Jürgen Kruse: Eckpunkte des jüngsten Reformversuchs im amerikanischen Gesundheitswesen. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8/3 (1994), 203–212.

220 Ute Kötter: *Die Steuerung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine vergleichende Untersuchung des deutschen und des belgischen Rechts*. Bd. 21. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000.

221 *Tätigkeitsbericht* 1991 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S.47, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 975.

222 Kötter, *Ambulante ärztliche Versorgung*, 2000, Bd. 21; Ute Kötter: Die gesetzliche Krankenversicherung in der Krise des Wohlfahrtsstaates – Reformen ohne Ende? Das Beispiel Belgien. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 188–202.

223 Bernd Baron von Maydell, Rainer Pitschas und Bernd Schulte (Hg.): *Behinderung in Asien und Europa im Politik- und Rechtsvergleich*. Bd. 26. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003.

224 Bernd Baron von Maydell, Takeshi Shimomura und Kazuaki Tezuka (Hg.): *Entwicklungen der Systeme sozialer Sicherheit in Japan und Europa*. Bd. 17. Berlin: Duncker & Humblot 2000.

225 Kwang Seok Cheon: Alterssicherung in der Republik Korea. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9/3 (1995), 312–335.

226 Mechthild Exner: Die soziale Sicherung für den Fall der Invalidität in der Volksrepublik China. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10 (1996), 201–247; Mechthild Exner: Internationale und ostasiatische Aspekte des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 263 ff; Mechthild Exner: Die sozialrechtlichen Bestimmungen in der »Vorläufigen Verordnung über Staatsbeamte« der Volksrepublik China. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8/3 (1994), 135–146; Mechthild Exner: Der rechtliche Schutz im »Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz Behinderter«. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 7/1 (1993), 36–61; Barbara Darimont: *Sozialversicherungsrecht der V.R. China unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen*. Bd. 32. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2004; Xiaoye Wang: Das Sozialversicherungsrecht der VR China im Wandel. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10 (1996), 285–296.

sich eine längere Arbeitsbeziehung entwickelte.<sup>227</sup> Die Türkei<sup>228</sup> – mit der EWG, EG und EU durch ein Assoziationsabkommen verbunden – wurde ebenfalls in das Institutsprogramm aufgenommen, ebenso wie Schweden, Spanien,<sup>229</sup> Portugal<sup>230</sup> und Irland. Wie Normen zur Standardisierung der sozialen Sicherheit auf die die Entwicklungsländer wirken, war Gegenstand einer eigenen Untersuchung.<sup>231</sup> Aus den in der Vergangenheit begründeten persönlichen Kontakten mit Gastwissenschaftler\*innen und Stipendiat\*innen entstand ein Korrespondenznetz.<sup>232</sup>

#### 4. Neue Herausforderungen an den Sozialstaat

In verschiedenen Staaten Westeuropas wurde seit 1980 die Krise des Sozialstaatsmodells der Nachkriegszeit offenbar. Speziell der deutsche Sozialstaat<sup>233</sup> erschien – bedingt durch die vereinigungsbedingten Sonderlasten – als in hohem Maße reformbedürftig. Die Rentenausgaben wuchsen zwischen 1990 und 1993 um jährlich 8 Prozent und danach um weitere 3 Prozent.<sup>234</sup> Der Anteil der Sozialausgaben am Bruttoinlandprodukt (BIP) stieg zwischen 1990 und 1995 von 24,8 Prozent auf 29,6 Prozent.<sup>235</sup> Die Bevölkerung alterte, mit erheblichen Auswirkungen nicht nur auf die Renten, sondern auch die Kranken- und Pflegeversicherung.<sup>236</sup> Die Arbeitslosigkeit stieg stark an, darunter hielt sich auch ein beträchtlicher Sockel an Langzeitarbeitslosen.<sup>237</sup>

- 
- 227 *Tätigkeitsbericht 1991* für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 59, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 975.
- 228 Tankut Centel: Arbeits- und sozialrechtliche Fragen einer Mitgliedschaft der Türkei in der EU. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 55/1 (1996), 48–54. Ali Nazim Sözer: Grundzüge des Sozialrechts der Türkei. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10 (1996), 10–20; Ali Nazim Sözer: Privatisierungstendenzen in der türkischen Sozialversicherung. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 11 (1997), 30–53.
- 229 Hans-Joachim Reinhard: Die Transición in Spanien – ein Vorbild für den Transformationsprozess in den Staaten Mittel- und Osteuropas? *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 123–126.
- 230 Hans-Joachim Reinhard: Portugal: Das schnelle Altern eines jungen Wohlfahrtsstaates. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 229–239.
- 231 Edda Blenk-Knocke: Die internationale Regelung sozialer Sicherung für Entwicklungsländer. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 2–35.
- 232 *Tätigkeitsbericht 1991* für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 59, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 975.
- 233 Silja Häusermann: *The Politics of Welfare Reform in Continental Europe. Modernization in Hard Times*. Cambridge, MA: Cambridge University Press 2010, 47–48; Christoph Schiller: *The Politics of Welfare State Transformation in Germany – Still a Semi-Sovereign State?* Abingdon: Routledge 2016, 47.
- 234 Häusermann, *Politics of Welfare Reform*, 2010, 48.
- 235 Häusermann, *Politics of Welfare Reform*, 2010, 79.
- 236 Winfried Schmähl und Volker Ulrich (Hg.): *Soziale Sicherungssysteme und demographische Herausforderungen*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001, 13–14, 25, 30, 73 ff.
- 237 Schiller, *Politics of Welfare State*, 2016.

Das Institut nahm daraufhin der Untersuchung des sozialen Schutzes bei Arbeitslosigkeit – besonders im Hinblick auf Deutschland und Frankreich<sup>238</sup> – sowie der Suche nach dem »Kernbereich des Sozialstaats« – als der Identifikation des im Wandel des Sozialrechts Unverzichtbaren wie Unverfügbaren an.<sup>239</sup>

Ein Teufelskreis aus der Zunahme der Arbeitslosigkeit, steigenden Steuer- und Beitragslasten und stagnierendem Wachstum lähmte die Wirtschaft und die soziale Entwicklung. Reformen des Sozialstaats wurden zunehmend als dringlich erachtet. Es kam zu einer aktiven Beschäftigungspolitik, welche die Sicherung der Beschäftigung als vorrangig erachtete, eine neue Mischung von Steuer und Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherung und die Zurückdrängung der auf Kooperation von Gewerkschaften und Arbeitgebern setzenden Verständigung.<sup>240</sup> Der »befähigende Wohlfahrtsstaat« (*enabling welfare state*) entstand als Antwort auf diese Herausforderung.

In mehreren Initiativen setzte das Institut dazu an, die sich im Zuge dieses Wandlungsprozesses neu stellenden Fragen auf breiter rechtsvergleichender Basis zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.<sup>241</sup> Dies geschah namentlich im Hinblick auf das die privatrechtliche Arzthaftung ablösende Modell einer Patientenversicherung<sup>242</sup> und der Invaliditätssicherung.<sup>243</sup> Es griff ferner die Thematik des demographischen Wandels für die Alterssicherung, erweitert auf die betriebliche und private Vorsorge, die Altenpflege wie Pflegesicherung,<sup>244</sup> erneut auf.<sup>245</sup> Auch nahm sich das Institut den Folgeproblemen des durch den EU-Binnenmarkt gesteigerten Wettbewerbsdrucks an, der aufgrund stark divergierender Arbeits- und Sozialstandards in Europa bestand, das seine räumliche, ökonomische und soziale Teilung der letzten Jahrzehnte

---

238 Otto Kaufmann: Schutz bei Arbeitslosigkeit und Beschäftigungspolitik in Frankreich. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8/3 (1994), 163–174.

239 Andreas Hänlein: Der Kern sozialen Schutzes im Bereich der medizinischen Versorgung – Ergebnisse eines Acht-Länder-Vergleichs. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/3 und 4 (1998), 454–470; Bernd Baron von Maydell: Der »Kernbereich« der medizinischen Versorgung in ausgewählten europäischen Industriestaaten – eine Einführung. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/3 und 4 (1998), 301–303.

240 Häusermann, *Politics of Welfare Reform*, 2010; Schiller, *Politics of Welfare State*, 2016, 108–109, 133–134.

241 Bernd Baron von Maydell und Fredericke Wüttscher (Hg.): *Enabling Social Europe*. Berlin: Springer-Verlag 2006.

242 Peter A. Köhler und Bernd Baron von Maydell (Hg.): *Arzthaftung, Patientenversicherung, Versicherungsschutz im Gesundheitssektor*. Bd. 17. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1997; Peter A. Köhler: Die Patientenversicherungen in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 175–187.

243 Hans-Joachim Reinhard, Jürgen Kruse und Bernd Baron von Maydell (Hg.): *Invaliditätssicherung im Rechtsvergleich*. Bd. 18. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998.

244 *Tätigkeitsbericht* für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München 1998, S. 41 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1260.

245 Otto Kaufmann, Francis Kessler und Bernd Baron von Maydell (Hg.): *Arbeits- und Sozialrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Droit social et situations transfrontalières*. Bd. 19. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998.

nur schrittweise beseitigte.<sup>246</sup> Aus Anlass des 65. Geburtstages von Bernd von Maydell fand ein Kolloquium statt, welches sich der Alternativität zwischen öffentlicher und privater Vorsorge annahm.<sup>247</sup>

## 5. Transformation der mittel- und osteuropäischen Staaten

Auch unter persönlichem Einsatz mancher Institutsangehöriger wurden die Sozialrechtsentwicklungen im Zuge des Transformationsvorgangs der mittel- und osteuropäischen Staaten Gegenstand eingehender Analysen. Schon die Phase der Agonie des staatswirtschaftlichen Regimes in den vormaligen »Ostblock«-Staaten erregte das Interesse des Instituts.<sup>248</sup>

Die Überwindung der staatswirtschaftlichen Grundausrichtung dieser nach dem Zweiten Weltkrieg stark von sowjetischen Leitbildern und Institutionen geprägten Staaten wurde wesentlich auch als ein Prozess der Erneuerung des Sozialstaates verstanden, dessen Empfehlungen nicht nur für die Transformationsstaaten, sondern für alle übrigen Staaten Bedeutung erlangen sollte. Mit dem Ende der DDR entfiel dieser Untersuchungsgegenstand. Das Institut befasste sich deshalb auch mit den Transformationsfragen.<sup>249</sup>

Führende Wissenschaftler\*innen aus den Transformationsstaaten traten mit dem Institut in engen persönlichen Kontakt.<sup>250</sup> Umgekehrt hatte Baron Bernd von Maydell frühzeitig und intensiv den sich in Mittel- und Osteuropa abzeichnenden Veränderungen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet<sup>251</sup> und wurde im Rahmen von Programmen der EG (PHARE/CONSENSUS), sowie der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG) vielerorts

---

246 Hans-Joachim Reinhard (Hg.): *Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich*. Bd. 22. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2001.

247 Winfried Boecken et al. (Hg.): *Öffentliche und private Sicherung gegen soziale Risiken*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000.

248 Ulrich Lohmann: Perestrojka, Sozialpolitik und -recht in der UdSSR 1985–1990. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 5 (1991), 306–326; Ulrich Lohmann: Sozialistisches Sozialrecht? Ausgewählte Sozialrechtsinstitute in der UdSSR und der DDR im Vergleich. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2 (1988), 269–282.

249 *Tätigkeitsbericht* 1990/1991 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 54, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 975.; Bernd von Maydell wirkte auch in der von der Bundesregierung eingesetzten »Kommission für des sozialen und politischen Wandels in den neuen Bundesländern«; vgl. dazu Bernd von Maydell et al. (Hg.): *Die Umwandlung der Arbeits- und Sozialordnung*. Opladen: Leske + Budrich 1996.

250 *Tätigkeitsbericht* 1996 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 4, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1259; *Tätigkeitsbericht* 1998 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 4, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1260.

251 Bernd Baron von Maydell: Die Systeme der sozialen Sicherheit in den Staaten Mittel- und Osteuropas. *Zeitschrift für Versicherungswesen* 13 (1992), 310–316; Bernd Baron von Maydell: Die Entwicklungen in Osteuropa. Auswirkungen und Bedeutung für die gesetzliche Unfallversicherung. *Die Berufsgenossenschaft* 1 (1995), 26–30; Bernd Baron von Maydell: Alterssicherungssysteme im Transformationsprozess. *Die Angestelltenversicherung* 42 (1995), 237–244. *Tätigkeitsbericht* 1996 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 46 ff., AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1259.

vermittelnd und beratend tätig.<sup>252</sup> In jenen Jahren entwickelte sich das Institut zu einer der wenigen Stätten in Europa, in denen intensiv die ökonomischen und sozialen Folgen der Transformation Mittel- und Osteuropas untersucht wurden. Studien über die Veränderungen Polens,<sup>253</sup> der Tschechischen<sup>254</sup> und Slowakischen Republik,<sup>255</sup> Kroatiens<sup>256</sup> und Russlands<sup>257</sup> lieferten Informationen in einer von Unsicherheit und Unkenntnis geprägten Phase der Neuausrichtung Europas. Auch die Transformation als Prozess und sozialrechtliches Geschehen erregte viel Aufmerksamkeit des Instituts.<sup>258</sup>

1994 verbreitete die Weltbank unter dem Titel *Averting the Old Age Crisis: Policies to Protect the Old and Promote Growth*<sup>259</sup> eine weltweit Aufsehen erregende Studie. Sie schlug eine Neuausrichtung der gesamten Alterssicherung auf ein auf »drei Säulen« (*three pillars*) beruhendes Modell einer öffentlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge vor. Erstere sollte nach dem Umlageverfahren finanziert und auf die Armutsprävention ausgerichtet sein, die beiden letzteren sollte dem Kapitaldeckungsprinzip folgend eine gehobene Sicherung im Alter bei gleichzeitiger Förderung des Kapitalmarkts gewährleisten und damit private Investitionen ermöglichen. In meh-

- 
- 252 *Tätigkeitsbericht* 1998 für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München, S. 31, AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1260.
- 253 Maciej Żukowski: Das Alterssicherungssystem in Polen. Geschichte, gegenwärtige Lage, Umgestaltung. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10/2 (1996), 97–141; Jan Jonczyk: Die Regelung des Gesundheitswesens in Polen – Zur Theorie der Transformation sozialer Systeme. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 21–28; Herbert Szurgacz: Das polnische Arbeits- und Sozialrecht nach dem Zusammenbruch des Sozialismus – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 183–204; Franz Knieps: Transformationsprozesse im Gesundheitswesen – Die Einführung einer sozialen Krankenversicherung in Polen. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/1 (1998), 11–20.
- 254 Igor Tomes: Das Sozialrecht der Tschechischen Republik im Wandel. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 127–170.
- 255 Helena Barancová: Die Entwicklung des Arbeitsförderungsrechts in der Slowakei. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10/4 (1996), 355–371.
- 256 Nada Bodiroga-Vukobrat: Thesen zur Transformationsforschung. Das Beispiel Kroatien. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 139–143.
- 257 Angelika Nußberger: Die im Sozialstaatsprinzip und in den sozialen Grundrechten enthaltene soziale Komponente in der russischen Verfassung von 1993. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 213–229; Angelika Nußberger: Die Bedeutung internationaler Normen in den Gutachten und Entscheidungen des sowjetischen Komitees für Verfassungsaufsicht des russischen Verfassungsgerichts zum Arbeits- und Sozialrecht. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 36–48.
- 258 Eva-Maria Hohnerlein: Transformation sozialer Sicherungssysteme aus rechtsvergleichender Perspektive. Erfahrungen aus Lateinamerika. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/1 (1998), 133–138; Angelika Nußberger: Die Rolle von Recht und Rechtswissenschaft im Transformationsprozess. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 95–103; Winfried Schmähl: Transformationsprozesse als Herausforderung für die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung. Auf der Suche nach Ansatzpunkten für bessere Erklärungsansätze. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 67–76.
- 259 World Bank (Hg.): *Averting the Old Age Crisis. Policies to Protect the Old and Promote Growth*. Oxford: Oxford University Press 1994; vgl. auch Yves Jorens: *The Influence of International Organization on National Social Security Law in the European Union. The Example of Old-Age Pension*. Bd. 25. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002.

reren Kolloquien widmete sich das Institut den Problemen und Schwierigkeiten einer Umgestaltung der Systeme sozialer Sicherheit in den Reformstaaten.<sup>260</sup>

## 6. Normstrukturen des Sozialrechts

Der wissenschaftliche Referent Andreas Hänlein ging in seiner von Ursula Köbl, Manfred Löwisch und Bernd von Maydell betreuten, im Sommersemester 1999 angenommenen Freiburger Habilitationsschrift *Rechtsquellen im Sozialversicherungsrecht*<sup>261</sup> der Grundsatzfrage nach Deutung der im Rahmen der Selbstverwaltung geschaffenen untergesetzlichen Normen des Sozialversicherungsrechts im deutschen Recht nach. Diese bislang vor allem im Hinblick auf die Normsetzung in Tarif- und Betriebsverfassung im Arbeitsrecht untersuchte Problematik hat auch für das Sozialrecht eine weitreichende und tragende Bedeutung – namentlich bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Die Untersuchung stellt eine Nähe von kollektiv-arbeitsrechtlicher, auf der Koalitionsfreiheit beruhender Normensetzung und der Sozialversicherungsrechtlichen untergesetzlichen Normsetzung heraus, der sie einen sozialpartnerschaftlich-mitgliedschaftsrechtlichen Status beimisst.

Mit der 2000 angenommenen Münchener Dissertation *Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt*<sup>262</sup> nahm der wissenschaftliche Referent Alexander Graser sich eines zentralen Thema der US-amerikanischen Sozialpolitik an, die zugleich für den sich entfaltenden europäischen Binnenmarkt von wachsender Bedeutung ist. Die Untersuchung schildert das Zusammenspiel zwischen der Bundes- und Einzelstaatengesetzgebung im US-amerikanischen Wohlfahrtsstaat, zeigt die koordinierenden Elemente dieses Rechts auf und geht schließlich auch der Frage nach, wie sich Unterschiede in der Sozialgesetzgebung der Einzelstaaten auf das Wanderungsverhalten der Bewohner auswirken. Diese auch im EU-Recht virulente Thematik wird durch die Studie eingehend adressiert und mit Beispielen aus dem US-amerikanischen Recht belegt.

Die wissenschaftliche Referentin Angelika Nußberger legte in ihrer 2002 von der Münchener Fakultät angenommenen Habilitationsschrift *Sozialstandards im Völkerrecht*<sup>263</sup> eine umfassende

---

260 Bernd Baron von Maydell und Eva-Maria Hohnerlein (Hg.): *Die Umgestaltung der Systeme sozialer Sicherheit in den Staaten Mittel- und Osteuropas. Fragen und Lösungsansätze*. Bd. 13. Berlin: Duncker & Humblot 1993; Bernd von Maydell und Angelika Nußberger (Hg.): *Transformation von Systemen sozialer Sicherheit in Mittel- und Osteuropa. Bestandsaufnahme und kritische Analyse aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft*. Berlin: Duncker & Humblot 2000; Bernd Baron von Maydell: *Social Security in Eastern Europe*. In: Jos Berghman und Bea Cantillon (Hg.): *The European Face of Social Security. Essays in Honour of Herman Deleeck*. Aldershot: Avebury 1993, 356–365.

261 Andreas Hänlein: *Rechtsquellen im Sozialversicherungsrecht. System und Legitimation untergesetzlicher Rechtsquellen des deutschen Sozialversicherungsrechts*. Berlin: Springer-Verlag 2000.

262 Alexander Graser: *Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt? Eine verfassungs- und sozialrechtliche Untersuchung am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika*. Bd. 18. Berlin: Duncker & Humblot 2001.

263 Angelika Nußberger: *Sozialstandards im Völkerrecht. Eine Studie zur Entwicklung und Bedeutung der Normsetzung der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarats zu Fragen des Sozialschutzes*. Bd. 161. Berlin: Duncker & Humblot 2005.

Analyse der Einwirkungsweisen und Einwirkungsgegenstände der von den UN, der IAO sowie dem Europarat entfalteten sozialrechtlichen Normsetzungstätigkeit auf die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten dieser Organisationen dar. Das einst adressierte »Völkerrecht der Solidarität« nimmt in dieser Studie Gestalt an. Niklas Wagner, widmete sich in seiner Dissertation dem *internationalen Schutz sozialer Rechte*<sup>264</sup> namentlich durch Analyse des Wirkens des Sachverständigenausschusses der IAO.

## 7. Geschichte der deutschen Sozialpolitik seit 1945

Nach Rückkehr Hans F. Zachers an das Institut übte großen Einfluss aus auf ein von Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv entwickeltes Vorhaben zur Sozialpolitik in Deutschland seit 1945.<sup>265</sup> Zacher war bei diesem Projekt sowohl Mitglied des wissenschaftlichen Beirates als auch maßgeblicher Autor. In einem auf elf Bände angelegten Projekt wurden die Grundlagen der deutschen Sozialpolitik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erschlossen, die einzelnen Etappen der sozialpolitischen Entwicklung für West- und Ostdeutschland dokumentiert und analysiert.

Zacher steuerte für dieses Unternehmen die als systematische und historische Fundierung verstandene Abhandlung *Grundlagen der Sozialpolitik der Bundesrepublik*<sup>266</sup> bei. Darin zeichnete er noch einmal systematisch geschlossen die zentralen Themen von Sozialpolitik nach, und umriss die diese prägenden Faktoren. Er kennzeichnete die einzelnen sozialpolitischen Epochen, an deren Ende er den wachsenden europäischen und internationalen Einfluss auf die Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland konstatierte. Eberhard Eichenhofer wirkte auf Bitten des Instituts an dem Vorhaben mit und analysierte die internationale Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland von 1966 bis 1994.<sup>267</sup>

Darüber hinaus formulierte Zacher am Ende seiner Zeit als Präsident der MPG die Grundlinien und Umriss der Erforschung von Gemeinschaftsgütern, eines neuen rechtswissenschaftlichen Themengebiets, das bis dahin nur rudimentär entwickelt war, sich jedoch als wissenschaftlich höchst zukunftsfruchtig erwies.<sup>268</sup> Es sollte seinen zentralen Gegenstand in der Erhaltung von und der Sicherung des fairen Zugangs zu den natürlichen nicht vermehrbaren Gemeinschaftsgütern finden. Sie seien durch die Ungewissheit hinsichtlich ihrer Sachverhalte und die Ver-

---

264 Niklas Dominik Wagner, *Internationaler Schutz sozialer Rechte, Die Kontrolltätigkeit des Sachverständigenausschusses der IAO*, Berlin 2002.

265 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Baden-Baden: Nomos 2001, seit 2001 elf Bände.

266 Zacher, *Grundlagen der Sozialpolitik*, 1998, 333–683.

267 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, *Geschichte der Sozialpolitik*, 2001, darin insbesondere die jeweiligen Beiträge von Eberhard Eichenhofer in den Bänden 5 bis 7 und in Band 11.

268 Hans F. Zacher: *Erhaltung und Verteilung der natürlichen Lebensgrundlagen – eine elementare Aufgabe des Rechts*. In: Ulrich Becker und Franz Ruland (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 2008, 661–673, 661.

fahrensform ihrer Rechtsgestaltung geprägt; insgesamt seien sie vor allem dazu bestimmt, die Chance der Menschen auf dem Planeten zu (über)leben, zu sichern.<sup>269</sup>

## 8. Innenleben des Instituts

Mit Maydell waren neue Referentinnen und Referenten an das Institut gekommen: Angelika Nußberger, Andreas Hänlein, Jürgen Kruse, Ute Kötter, Alexander Graser. Hänlein, Nußberger und Kaufmann habilitierten sich, Alexander Graser wurde promoviert. Ute Kötter und Jürgen Kruse gingen an Fachhochschulen. Andreas Hänlein wurde an die Universität Kassel auf eine Professur für Sozialrecht berufen, Angelika Nußberger übernahm das Institut für Ostrecht an der Universität Köln und wurde danach Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg; Alexander Graser trat eine Professur für Sozialrecht – zunächst an der Hertie School of Governance (Berlin) und danach an der Universität Regensburg – an. Die Referentin für die Volksrepublik China Mechthild Exner verstarb bei der Geburt ihres Kindes. Die unmittelbare Erfahrung des Todes einer aus dem Leben gerissenen Referentin war für das ganze Institut ein Schock.<sup>270</sup> Im Institut verblieben Hohnerlein, Schulte,<sup>271</sup> Köhler, Reinhard und Kaufmann. In Fachbeirat<sup>272</sup> und Kuratorium<sup>273</sup> kam es abermals zu personellen Veränderungen.

Die Arbeitstechnik veränderte sich erneut. Alle Wissenschaftler\*innen erhielten nun einen Arbeitsplatz mit persönlichem PC und Internetzugang; der Schreibdienst wurde aufgelöst. Auch die Darstellungsformen veränderten sich. Die vormalige Orientierung auf Methode, Begriffs-, Theorie- und Systembildung wich einer stärker narrativen und beschreibenden Annäherung an einen zunehmend disparaten Gegenstand. Die Suche nach zeitlosen Themen trat gegenüber der Arbeit an aktuellen Fragen zurück.

---

269 Zacher, *Natürliche Lebensgrundlagen*, 2008, 661–673, 670.

270 Bernd Baron von Maydell: Nachruf auf Mechthild Exner. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 652.

271 Vgl. das Sonderheft von *ZIAS* 1/2016 aus Anlass des Todes von Bernd Schulte, »In memoriam Dr. Bernd Schulte«.

272 Ab 31.12. 2000 gehörten dem Fachbeirat an: Professor Dr. Jos Berghman (Leuven), Dagmar Coester-Waltjen (München), Danny Pieters (Leuven), Franz Ruland (Frankfurt am Main), Bruno Simma (München), Michael Stolleis (Frankfurt am Main) und Petr Tröster (Prag).

273 Ab dem 31.12. 2000 waren im Kuratorium vertreten: Professor Dr. Joachim Hermann (München), Professor Dr. Hans-Jürgen Papier (Karlsruhe/ München), Professor Dr. Georg Schmid (Heidelberg), Dr. Günther Sokoll (St. Augustin), Dr. Manfred Wienand (Frankfurt am Main) und Mathias von Wulffen (Kassel).

## V. Schlussfolgerungen

Das Institut – heute Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik – war ein Neuanfang. Das Terrain des vergleichenden und internationalen Sozialrechts sondierend – welches es als weithin unerschlossen vorfand und demzufolge auch wahrnahm – standen seine, in rascher Zeitfolge erschienen Schriften in klarem Gegensatz zu der zuvor im Fach vorherrschenden und es beherrschenden, anwendungsbezogenen Praktikerliteratur, welche sich in der Erläuterung der legislatorischen Beweggründe für und der gerichtlichen Deutung von Sozialgesetzen gefiel wie erschöpfte. Auf hohem Abstraktionsniveau ging es dem Institut hingegen um die Selbstvergewisserung einer sich zentral durch Sozialpolitik legitimierenden Rechts- und Gesellschaftsordnung. Es verstand sich nicht als Teil einer Wissenschaftstradition, sondern als veritabler Neubeginn. Das Institut war – mit ausgeprägter Selbstreferenz – um seine Eigenständigkeit bemüht, suchte nicht den Kontakt zu anderen Instituten oder benachbarten wissenschaftlichen Bemühungen um denselben Gegenstand.

Das Institut war um eine Leiterpersönlichkeit herum gruppiert. Diese gab der Forschung weit mehr als Impulse; sie drückte ihm ihren Stempel entscheidend auf. Der Ansatz war bewusst abgehoben, zeitlos und um Begriffs-, Theorie- und Systembildung bemüht. Dieses Bestreben drückte sich auch in den kompendienhaften und monumentalen Schriften aus. Während der gesamten Zeit war für das Institut das Verhältnis von Sozialrecht und Sozialpolitik offen; es wurde in den unterschiedlichen Phasen seines Bestehens auch unterschiedlich bestimmt. Zwar geht das Sozialrecht aus der Sozialpolitik hervor, aber deshalb geht jenes nicht in dieser auf. Demgemäß war die Differenz von Sozialpolitik und Sozialrecht zu klären. Die aktuelle Sozialpolitik war für die wissenschaftliche Forschung des Instituts zwar stets tabu, nicht aber deren Herausforderungen und prinzipielle Antworten. In einer als prinzipiell aufgeräumt erachteten und deshalb auch rechtlich sinnvoll geordneten Welt erscheint der Sozialleistungsfall als ein primär anrührender Ausdruck menschlicher Tragik, die menschliche Zuwendung erheischt und deshalb nach sozialpolitischer Gestaltung verlangt. Die Analyse des Ergebnisses von Politik sollte nicht durch Politisieren geschehen; sie interessierte sich eher für das zeitlos Gültige, denn das tagespolitisch Aktuelle. Die verstärkte Kooperation mit der Praxis rückte aber zunehmend Fragen der Tagespolitik in den Fokus der Institutsarbeit.

In der Gründungsphase galt die Aufmerksamkeit den Rechtsformen der Sozialpolitik: Wie bestimmen jene deren Inhalt? Die Sozialpolitik wurde damit als in Sozialrechtsverhältnissen gründend und auf soziale Rechte ausgerichtet betrachtet. In der zweiten Phase ging es um die Komplementarität von Zivilrecht und Sozialrecht. Die privatrechtliche Bedingtheit des Sozialrechts kam dabei ebenso zum Vorschein wie die sozialrechtliche Ausrichtung einzelner privatrechtlicher Institutionen. In der letzten Phase wurde die Zeitbedingtheit des Sozialrechts sichtbar und damit deutlich, dass dieses – wie alles Recht – eng an institutionelle Voraussetzungen gebunden ist und durch politische Wandlungen neu ausgerichtet wird.

Forschungsaktivitäten von mehr als einem Vierteljahrhundert haben sich aus dem Blickwinkel unterschiedlicher Epochen und unter der Leitung von zwei unterschiedlichen Direktoren

von den begrifflichen und grundsätzlichen Fragen des Faches ausgehend, unter dem Eindruck unvorhergesehener politischer Veränderungen den aktuellen und prinzipiellen Fragen einer Transformationsgesellschaft zugewandt. Dabei ist die Historizität von Sozialrecht ebenso wie dessen Reformbedürftigkeit und Reform im weiteren Fortgang der Institutsarbeit immer stärker in den Fokus der Arbeit gerückt.

Die großen grundlegenden Fragen des Faches wurden zunächst begrifflich, systematisch und theoriegeleitet umrissen und sodann aus rechtsvergleichender Perspektive und aus der Blickrichtung des Kollisionsrechts behandelt. Die Resultate beeindruckten durchweg, schufen sie dem Fach doch ein begriffliches, systematisches und theoretisches Fundament. Sie wurden in dem Fach durchaus positiv gewürdigt; wenngleich ihre Verbreitung in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis wie in den anderen juristischen Wissenschaftsdisziplinen nur äußerst eingeschränkt zu verzeichnen war. Von anderen wahrgenommen oder verstanden zu werden, galt dem Institut freilich nicht als vordringliches Desiderat. Eine sich dem »Harnack-Prinzip« verpflichtet wissende und darin ihrer selbst wie ihrer Eigenarten gewisse, primär auf das eigene wie eigenständige Forschungsprogramm bezogene Institution hat sich stets als primär in sich selbst ruhend behauptet, betätigt, dargestellt und verstanden.

## **VI. Anhang**

### **Archivalien**

#### **Archiv der Max-Planck-Gesellschaft**

##### **Senat**

AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 77. SP

AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 92. SP

AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 93. SP

AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 128. SP

AMPG, II. Abt., Rep. 60, Nr. 129. SP

##### **Generalverwaltung: Institutsbetreuung**

AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4065

AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4066

AMPG, II. Abt., Rep. 66, Nr. 4069

##### **Tätigkeitsberichte von (Kaiser-Wilhelm-) Max-Planck-Instituten**

AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 974

AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 975

AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1.259

AMPG, IX. Abt., Rep. 5, Nr. 1.260

## Literatur

- Augsberg, Steffen: Hans F. Zacher und die »Entdeckung« des Sozialrechts. In: Carsten Kremer (Hg.): *Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977)*. Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 331–344.
- Barancová, Helena: Die Entwicklung des Arbeitsförderungsrechts in der Slowakei. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10/4 (1996), 355–371.
- Becker, Ulrich: Hans F. Zacher und die rechtliche Ordnung des Sozialen. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, 663–671.
- Benda-Beckmann, Franz, Keebet Benda-Beckmann, Eric S. Casino, Frank Hirtz, Gordon R. Woodman und Hans Friedrich Zacher (Hg.): *Between Kinship and the State. Social Security and Law in Developing Countries*. Dordrecht: Foris 1988.
- Berghman, Jos: The Max-Planck-Institute as Seen by External Academics. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München*. München: Generalverwaltung der Max-Planck-Gesellschaft 1995, 54–59.
- Blenk-Knocke, Edda: Die internationale Regelung sozialer Sicherung für Entwicklungsländer. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 2–35.
- : *Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung. Die Kommunikation von Normen*. Bd. 40. Ebelsbach: Verlag Rolf Gremer 1979.
- Bodiroga-Vukobrat, Nada: Thesen zur Transformationsforschung. Das Beispiel Kroatien. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 139–143.
- Boecken, Winfried, Andreas Hänlein, Jürgen Kruse und Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.): *Öffentliche und private Sicherung gegen soziale Risiken*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000.
- Boecken, Winfried, Franz Ruland und Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.): *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa: Festschrift für Bernd Baron von Maydell*. Neuwied: Luchterhand 2002.
- Brandt, Willy: *Regierungserklärung als Bundeskanzler vor dem Deutschen Bundestag in Bonn am 28. Oktober 1969*. Stenographischer Bericht. Bonn: Deutscher Bundestag.
- Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945*. Baden-Baden: Nomos 2001.

- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.): *Offene Methode der Koordinierung im Bereich der Alterssicherung – Quo vadis?* Bd. 47. Bad Homburg: WDV 2003.
- Centel, Tankut: Arbeits- und sozialrechtliche Fragen einer Mitgliedschaft der Türkei in der EU. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 55/1 (1996), 48–54.
- Cheon, Kwang Seok: Alterssicherung in der Republik Korea. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9/3 (1995), 312–335.
- : *Das Recht der sozialen Sicherheit und seine verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Korea*. Bd. 8. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.
- Darimont, Barbara: *Sozialversicherungsrecht der V. R. China unter besonderer Berücksichtigung der Rentenversicherung und ihrer Reformfragen*. Bd. 32. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2004.
- Deutscher Sozialrechtsverband (Hg.): *Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit. Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen*. Wiesbaden: Chmielorz Verlag 1987.
- Ehrenberg, Herbert und Anke Fuchs: *Sozialstaat und Freiheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1980.
- Eichenhofer, Eberhard: 1914 und das Sozialrecht. *Die Sozialgerichtsbarkeit* 61/5 (2014), 249–254.
- : Bernd Schulte – ein Entdecker des Europäischen Sozialrechts. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 30/1 (2016), 21–35.
- : Erstes Jahrzehnt Bundessozialgericht: Kriegsfolgen und gerichtsfeste Sozialverwaltung. In: Christian Fischer und Walter Pauly (Hg.): *Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik*. Tübingen: Mohr Siebeck 2015, 263–283.
- : *Internationales Sozialrecht*. München: C. H. Beck 1994.
- : *Internationales Sozialrecht und internationales Privatrecht*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.
- : Kollisionsnormen und Sachnormen im Internationalen Sozialrecht. In: Winfried Boecken, Franz Ruland und Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hg.): *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Festschrift für Bernd Baron von Maydell*. Neuwied: Luchterhand 2002, 203–218.

- : Nachruf auf Georg Wannagat (1916–2006). *JuristenZeitung* 61/21 (2006), 1061.
- : Nachruf auf Hans F. Zacher (22. Juni 1928 bis 18. Februar 2015). *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 2 (2015), 111–117.
- : *Recht der sozialen Sicherheit in den USA*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.
- : Soziales Recht und Sozialrecht. *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 9 (1981), 19–31.
- : *Sozialrecht*. 11. Aufl., 2019.
- : *Sozialrecht Kanadas*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1984.
- Esping-Andersen, Gøsta: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge, MA: Polity Press 1990.
- Exner, Mechthild: Der rechtliche Schutz im »Gesetz der Volksrepublik China zum Schutz Behinderter«. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 7/1 (1993), 36–61.
- : Die soziale Sicherung für den Fall der Invalidität in der Volksrepublik China. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10 (1996), 201–247.
- : Die sozialrechtlichen Bestimmungen in der »Vorläufigen Verordnung über Staatsbeamte« der Volksrepublik China. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8/3 (1994), 135–146.
- : Internationale und ostasiatische Aspekte des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 263 ff.
- Faude, Michael: *Selbstverantwortung und Solidarverantwortung im Sozialrecht: Strukturen und Funktionen der sozialrechtlichen Relevanz des Selbstverschuldens des Leistungsberechtigten*. Bonn: Röhrscheid 1983.
- Fourastié, Jean: *Les Trente Glorieuses, ou la révolution invisible de 1946 à 1975*. Paris: Fayard 1979.
- Fuchs, Maximilian: *Soziale Sicherheit in der Dritten Welt*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1985.
- : *Zivilrecht und Sozialrecht. Recht und Dogmatik materieller Existenzsicherung in der modernen Gesellschaft*. München: C. H. Beck 1992.
- Geleitwort. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 1 (1987), 1–22.

- Gitter, Wolfgang (Hg.): *Im Dienst des Sozialrechts: Festschrift für Georg Wannagat zum 65. Geburtstag am 26. Juni 1981*. Köln: Carl Heymanns Verlag 1981.
- Göbel, Marcus: *Von der Konvergenzstrategie zur offenen Methode der Koordinierung. EG-Verfahren zur Annäherung der Ziele und Politiken im Bereich des sozialen Schutzes*. Bd. 24. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002.
- Graser, Alexander: *Dezentrale Wohlfahrtsstaatlichkeit im föderalen Binnenmarkt? Eine verfassungs- und sozialrechtliche Untersuchung am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika*. Bd. 18. Berlin: Duncker & Humblot 2001.
- Haberkorn, Rolf: *Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in England*. Bd. 9. Berlin: Duncker & Humblot 1983.
- Hänlein, Andreas: Der Kern sozialen Schutzes im Bereich der medizinischen Versorgung – Ergebnisse eines Acht-Länder-Vergleichs. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/3 und 4 (1998), 454–470.
- : *Rechtsquellen im Sozialversicherungsrecht. System und Legitimation untergesetzlicher Rechtsquellen des deutschen Sozialversicherungsrechts*. Berlin: Springer-Verlag 2000.
- Häusermann, Silja: *The Politics of Welfare Reform in Continental Europe. Modernization in Hard Times*. Cambridge, MA: Cambridge University Press 2010.
- Hirtz, Frank: *Managing Insecurity. State Social Policy and Family Networks in the Rural Philippines*. Dissertation. Bielefeld: Universität Bielefeld 1989.
- Hockerts, Hans Günter: Rahmenbedingungen. Das Profil der Reformära. *Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. 1966–1974. Bundesrepublik Deutschland, eine Zeit vielfältigen Aufbruchs*. Baden-Baden: Nomos-Verlag 2006, 3–155.
- Hohnerlein, Eva-Maria: *Internationale Adoption und Kindeswohl. Die Rechtslage von Adoptivkindern aus der Dritten Welt in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern*. Bd. 12. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991.
- : Schwarzmarkt für Adoptivkinder blüht. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (12. 5. 1989).
- : Transformation sozialer Sicherungssysteme aus rechtsvergleichender Perspektive. Erfahrungen aus Lateinamerika. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/1 (1998), 133–138.
- Hörz, Armin: *Die Rechtsstellung des Sozialarbeiters in Frankreich*. Bd. 10. Berlin: Duncker & Humblot 1983.

Igl, Gerhard: *Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Recht der sozialen Sicherheit: Eine rechtsvergleichende Untersuchung für die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich*. Bd. 5. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.

Igl, Gerhard, Bernd Schulte und Thomas Simon: *Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit in Frankreich, Großbritannien und Italien*. Berlin: Schweitzer 1977.

Internationale Arbeitsorganisation: *Übereinkommen und Empfehlungen 1919–1966*. Genf: Internationales Arbeitsamt 1966.

Jonczyk, Jan: Die Regelung des Gesundheitswesens in Polen – Zur Theorie der Transformation sozialer Systeme. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 21–28.

Jorens, Yves (Hg.): *Open Method of Coordination. Objectives of European Health Care Policy*. Bd. 27. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003.

———: *The Influence of International Organization on National Social Security Law in the European Union. The Example of Old-Age Pension*. Bd. 25. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002.

Jorens, Yves und Bernd Schulte (Hg.): *European Social Security Law and Third Country Nationals*. Brügge: Die Keure/La Charte 1998.

——— (Hg.): *Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen im gemeinsamen Markt: Belgisch-deutsch-niederländische Tagung in Antwerpen*. Bd. 28. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003.

Judt, Tony: *Geschichte Europas von 1945 bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 2012.

Kaufmann, Franz-Xaver: Sozialrecht und Sozialwissenschaften. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München*. München 1986, 41–45.

Kaufmann, Otto: *La sécurité sociale dans les relations entre la France et les pays d’Afrique au sud du Sahara*. Dissertation. Paris: Université Paris Sorbonne 1989.

———: Schutz bei Arbeitslosigkeit und Beschäftigungspolitik in Frankreich. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8/3 (1994), 163–174.

Kaufmann, Otto, Francis Kessler und Bernd Baron von Maydell (Hg.): *Arbeits- und Sozialrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Droit social et situations transfrontalières*. Bd. 19. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998.

- Knieps, Franz: Transformationsprozesse im Gesundheitswesen – Die Einführung einer sozialen Krankenversicherung in Polen. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/1 (1998), 11–20.
- Köhler, Peter A.: Die Patientenversicherungen in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 175–187.
- : *Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen*. Bd. 4. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1987.
- Köhler, Peter A. und Bernd Baron von Maydell (Hg.): *Arzthaftung, Patientenversicherung, Versicherungsschutz im Gesundheitssektor*. Bd. 17. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1997.
- Köhler, Peter A. und Hans F. Zacher (Hg.): *Beiträge zur Geschichte und aktueller Situation in der Sozialversicherung*. Berlin: Duncker & Humblot 1983.
- (Hg.): *Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz*. Bd. 6. Berlin: Duncker & Humblot 1981.
- Kohli, Martin: *Soziologie des Lebenslaufs*. Darmstadt: Luchterhand 1978.
- Kötter, Ute: Die gesetzliche Krankenversicherung in der Krise des Wohlfahrtsstaates – Reformen ohne Ende? Das Beispiel Belgien. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 188–202.
- : *Die Steuerung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine vergleichende Untersuchung des deutschen und des belgischen Rechts*. Bd. 21. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000.
- Kruse, Jürgen: *Das Krankenversicherungssystem der USA. Ursachen seiner Krise und Reformversuche*. Bd. 16. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1997.
- : Eckpunkte des jüngsten Reformversuchs im amerikanischen Gesundheitswesen. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8/3 (1994), 203–212.
- Kuo, Ming-Cheng: *Alterssicherung in Taiwan (Republik China): Grundprobleme sozialer Sicherung in einem jungen Industriestaat*. Bd. 10. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1990.
- Laroque, Pierre: Problèmes internationaux de sécurité sociale 1. *Revue international du travail* 46/1 (1952), 1–32.
- : Problèmes internationaux de sécurité sociale 2. *Revue international du travail* 46/2 (1952), 127–159.

Lohmann, Ulrich: Perestrojka, Sozialpolitik und -recht in der UdSSR 1985–1990. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 5 (1991), 306–326.

———: Sozialistisches Sozialrecht? Ausgewählte Sozialrechtsinstitute in der UdSSR und der DDR im Vergleich. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 2 (1988), 269–282.

Maihofer, Werner: Prinzipien freiheitlicher Demokratie. In: Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans Jochen Vogel (Hg.): *Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 2. Aufl. Berlin: De Gruyter 1994, 427–536.

———: *Rechtsstaat und menschliche Würde*. Frankfurt am Main: Verlag Vittorio Klostermann 1968.

Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München*. München 1986.

——— (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München*. München 1995.

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft e. V. (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1995*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1995.

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1977*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1977.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1979*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1979.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1980*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1980.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1981*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1981.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1982*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1982.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1983*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1983.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1984*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1985*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1985.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1986*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986.

——— (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1987*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987.

- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1988*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1988.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1989*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1989.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1990*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1990.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1991*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1992*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1992.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1993*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1993.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1994*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1994.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1996*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1997*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1997.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1998*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1998.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1999*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1999.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 2000*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 2001*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001.
- (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 2002*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2002.
- Maydell, Bernd Baron von: Alterssicherungssysteme im Transformationsprozess. *Die Angestelltenversicherung* 42 (1995), 237–244.
- : Der »Kernbereich« der medizinischen Versorgung in ausgewählten europäischen Industriestaaten – eine Einführung. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12/3 und 4 (1998), 301–303.
- : Die dogmatischen Grundlagen des inter- und supranationalen Sozialrechts. *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 1 (1973), 347–368.
- : Die Entwicklungen in Osteuropa. Auswirkungen und Bedeutung für die gesetzliche Unfallversicherung. *Die Berufsgenossenschaft* 1 (1995), 26–30.
- : Die Systeme der sozialen Sicherheit in den Staaten Mittel- und Osteuropas. *Zeitschrift für Versicherungswesen* 13 (1992), 310–316.

- : *Geldschuld und Geldwert. Die Bedeutung von Änderungen des Geldwertes für die Geldschulden.* Bd. 32. München: C. H. Beck 1974.
- : Hans F. Zacher und das Sozialrecht. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 263 ff.
- : Nachruf auf Mechthild Exner. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 652.
- : *Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialrecht.* Berlin: Duncker & Humblot 1971.
- : Social Security in Eastern Europe. In: Jos Berghman und Bea Cantillon (Hg.): *The European Face of Social Security. Essays in Honour of Herman Deleeck.* Aldershot: Avebury 1993, 356–365.
- Maydell, Bernd Baron von und Eva-Maria Hohnerlein (Hg.): *Die Umgestaltung der Systeme sozialer Sicherheit in den Staaten Mittel- und Osteuropas. Fragen und Lösungsansätze.* Bd. 13. Berlin: Duncker & Humblot 1993.
- Maydell, Bernd Baron von, Rainer Pitschas und Bernd Schulte (Hg.): *Behinderung in Asien und Europa im Politik- und Rechtsvergleich.* Bd. 26. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2003.
- Maydell, Bernd Baron von und Bernd Schulte (Hg.): *Zukunftsperspektiven des Europäischen Sozialrechts.* Bd. 14. Berlin: Duncker & Humblot 1995.
- Maydell, Bernd Baron von, Takeshi Shimomura und Kazuaki Tezuka (Hg.): *Entwicklungen der Systeme sozialer Sicherheit in Japan und Europa.* Bd. 17. Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Maydell, Bernd Baron von und Fredericke Wüttscher (Hg.): *Enabling Social Europe.* Berlin: Springer-Verlag 2006.
- Maydell, Bernd von, Winfried Boecken, Wolfgang Heine, Dirk Neumann, Jürgen Pawelzig, Winfried Schmähl und Rudolf Wank (Hg.): *Die Umwandlung der Arbeits- und Sozialordnung.* Opladen: Leske + Budrich 1996.
- Maydell, Bernd von und Angelika Nußberger (Hg.): *Transformation von Systemen sozialer Sicherheit in Mittel- und Osteuropa. Bestandsaufnahme und kritische Analyse aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft.* Berlin: Duncker & Humblot 2000.
- Mikešić, Ivana: *Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin.* Tübingen: Mohr Siebeck 2002.

- Nußberger, Angelika: Die Bedeutung internationaler Normen in den Gutachten und Entscheidungen des sowjetischen Komitees für Verfassungsaufsicht des russischen Verfassungsgerichts zum Arbeits- und Sozialrecht. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 36–48.
- : Die im Sozialstaatsprinzip und in den sozialen Grundrechten enthaltene soziale Komponente in der russischen Verfassung von 1993. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 213–229.
- : Die Rolle von Recht und Rechtswissenschaft im Transformationsprozess. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 95–103.
- : *Sozialstandards im Völkerrecht. Eine Studie zur Entwicklung und Bedeutung der Normsetzung der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarats zu Fragen des Sozialschutzes*. Bd. 161. Berlin: Duncker & Humblot 2005.
- Pflüger-Demann, Angelika: *Soziale Sicherung bei Invalidität in rechtsvergleichender und europarechtlicher Sicht: Eine auf die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich bezogene Darstellung*. Bd. 13. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991.
- Rawls, John: *A Theory of Justice*. Cambridge, MA: Harvard University Press 1971.
- Reinhard, Hans-Joachim (Hg.): *Demographischer Wandel und Alterssicherung. Rentenpolitik in neun europäischen Ländern und den USA im Vergleich*. Bd. 22. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2001.
- : Die Transición in Spanien – ein Vorbild für den Transformationsprozess in den Staaten Mittel- und Osteuropas? *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 123–126.
- : Portugal: Das schnelle Altern eines jungen Wohlfahrtsstaates. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 8 (1994), 229–239.
- : *Rechtsordnungen mit Versorgungsausgleich im Sinne des Art. 17 Abs. 3 EGBGB. Eine vergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des kanadischen, niederländischen, belgischen und spanischen Rechts*. Bd. 14. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1995.
- : US-amerikanische Altersrenten im Versorgungsausgleich. In: Stamatia Devetzi und Constanze Janda (Hg.): *Freiheit – Gleichheit – Sozial(es) Recht. Festschrift für Eberhard Eichenhofer*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2015, 528–539.
- Reinhard, Hans-Joachim, Jürgen Kruse und Bernd Baron von Maydell (Hg.): *Invaliditätssicherung im Rechtsvergleich*. Bd. 18. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998.

- Reiter, Heinrich: Die 34 Richterwochen des Bundessozialgerichts – Ein Forum für Wissenschaft und Praxis. In: Mathias von Wulffen und Otto Ernst Krasney (Hg.): *Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht*. Köln: Carl Heymanns Verlag 2004, 1–23.
- Rixen, Stefan: Staatsrecht des Sozialen: Hans F. Zachers wissenschaftliches Lebensthema. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 64 (2016), 679–691.
- Roesler, Herman: *Das soziale Verwaltungsrecht*. Bd. 1. Erlangen: Verlag Andreas Deichert 1872.
- : *Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre*. 2. Aufl. Erlangen: Verlag Andreas Deichert 1867.
- Ruland, Franz: Hans F. Zacher. Nachruf. *Neue Zeitschrift für Sozialrecht* 24/7 (2015), 241–244.
- Schiller, Christoph: *The Politics of Welfare State Transformation in Germany – Still a Semi-Sovereign State?* Abingdon: Routledge 2016.
- Schmähl, Winfried: *Offene Koordinierung der Alterssicherung in der Europäischen Union. VDR-/BMA-/MPI-Tagung vom 9./10. 11. 2001 in Berlin*. Herausgegeben von Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Bad Homburg: WDV 2002.
- : Transformationsprozesse als Herausforderung für die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung. Auf der Suche nach Ansatzpunkten für bessere Erklärungsansätze. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 12 (1998), 67–76.
- Schmähl, Winfried und Volker Ulrich (Hg.): *Soziale Sicherungssysteme und demographische Herausforderungen*. Tübingen: Mohr Siebeck 2001.
- Schmid, Felix: *Sozialrecht und Recht der sozialen Sicherheit: die Begriffsbildung in Deutschland, Frankreich und der Schweiz*. Berlin: Duncker & Humblot 1981.
- Schuler, Rolf: *Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland. Grundlagen und systematische Zusammenschau des für die Bundesrepublik Deutschland geltenden internationalen Sozialrechts*. Bd. 7. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1988.
- Schulte, Bernd: Abstimmung der Ziele und Praktiken des Sozialschutzes in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Sozialgemeinschaft? *Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch* 6 (1991), 281–299.
- : Das Recht auf ein Mindesteinkommen in der Europäischen Gemeinschaft. Nationaler Status quo und supranationale Initiativen. *Sozialer Fortschritt* 40 (1991), 7–23.

- : Das »Europäische Sozialmodell« zwischen Realität und Normativität. In: Ulrich Becker, Hans Günter Hockerts und Klaus Tenfelde (Hg.): *Sozialstaat Deutschland. Geschichte und Gegenwart*. Bonn: Dietz Verlag 2010, 171–195.
- : Europäische Sozialpolitik – Eine Zwischenbilanz. Anmerkungen zur Diskussion um die Formulierung einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik in der EG. *Sozialer Fortschritt* 35 (1986), 1–13.
- : Politik der Armut. Internationale Perspektiven. In: Stephan Leibfried und Florian Tennstedt (Hg.): *Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 1985, 383–426.
- (Hg.): *Soziale Sicherheit in der EG. Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72*. 3. Aufl. München: C. H. Beck 1997.
- Schulte, Bernd und Klaus Barwig (Hg.): *Freizügigkeit und soziale Sicherheit. Die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1999.
- Schulte, Bernd und Hans F. Zacher: Der Aufbau des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht. Ein Bericht. *Vierteljahresschrift für Sozialrecht* 9 (1981), 165–195.
- (Hg.): *Wechselwirkungen zwischen dem europäischen Sozialrecht und dem Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. 12. Berlin: Duncker & Humblot 1991.
- Simons, Thomas: *Verfahren und verfahrensäquivalente Rechtsformen im Sozialrecht: Rechtsvergleichende Untersuchung der Ordnungsformen der Leistungsabwicklung im Sozialrecht am Beispiel des deutschen und des italienischen Rechts*. Bd. 3. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1985.
- Sinn, Hans-Werner, Gebhard Flaig, Martin Werding, Sonja Munz, Nicola Düll, Herbert Hoffmann und Andreas Hänlein: *EU-Erweiterung und Arbeitskräftemigration. Wege zu einer schrittweisen Annäherung der Arbeitsmärkte*. Bd. 2. München: Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München 2001.
- Sözer, Ali Nazim: Grundzüge des Sozialrechts der Türkei. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10 (1996), 10–20.
- : Privatisierungstendenzen in der türkischen Sozialversicherung. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 11 (1997), 30–53.
- Stolleis, Michael: Hans F. Zacher und die Begründung des Sozialrechts. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 64 (2016), 673–677.

- Szurgacz, Herbert: Das polnische Arbeits- und Sozialrecht nach dem Zusammenbruch des Sozialismus – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 183–204.
- Tomes, Igor: Das Sozialrecht der Tschechischen Republik im Wandel. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 9 (1995), 127–170.
- Valticos, Nicolas: *International Labour Law*. Deventer: Kluwer Academic Publishers 1979.
- Wang, Xiaoye: Das Sozialversicherungsrecht der VR China im Wandel. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10 (1996), 285–296.
- Wannagat, Georg: Institutsgründung und Forschungsrichtung – eine Antwort auf die zunehmende Bedeutung des Sozialrechts. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. München*. München 1986, 37–40.
- : *Lehrbuch des Sozialversicherungsrechts*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1965.
- Wissenschaftsrat (Hg.): *Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen*. Hamburg: Wissenschaftsrat 2012.
- World Bank (Hg.): *Averting the Old Age Crisis. Policies to Protect the Old and Promote Growth*. Oxford: Oxford University Press 1994.
- Zacher, Hans F. (Hg.): *Bedingungen für die Entstehung der Sozialversicherung*. Bd. 3. Berlin: Duncker & Humblot 1979.
- : Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. In: Bernhard Pfister und Michael R. Will (Hg.): *Festschrift zum siebzigsten Geburtstag von Werner Lorenz*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1991, 847–873.
- : Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht. Die Epoche der Gründung 1976–1991. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hg.): *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht München*. München 1995, 9–19.
- : Das soziale Staatsziel (1987). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 3–72.
- : Der Sozialstaat als Prozess (1978). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 73–93.

- (Hg.): *Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis. Colloquium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht. Tutzing 1984.* Berlin: Duncker & Humblot 1985.
- : Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts (1972). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht.* Heidelberg: C. F. Müller 1993, 473–497.
- : Die Max-Planck-Gesellschaft im Prozeß der deutschen Einigung. In: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (Hg.): *Max-Planck-Gesellschaft Jahrbuch 1991.* Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991, 11–23.
- (Hg.): *Die Rolle des Beitrags in der sozialen Sicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft. Tutzing 1979.* Berlin: Duncker & Humblot 1980.
- : Erhaltung und Verteilung der natürlichen Lebensgrundlagen – eine elementare Aufgabe des Rechts. In: Ulrich Becker und Franz Ruland (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht.* Heidelberg: C. F. Müller 2008, 661–673.
- : Grundlagen der Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. In: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hg.): *Grundlagen der Sozialpolitik.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1998, 333–683.
- : Grundtypen des Sozialrechts (1987). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht.* Heidelberg: C. F. Müller 1993, 257–278.
- (Hg.): *Internationales und Europäisches Sozialrecht. Eine Sammlung weltweiter, europäischer, völkerrechtlicher und supranationaler Quellen und Dokumente.* Percha: R. S. Schulz Verlag 1976.
- (Hg.): *Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft.* Bd. 1. Berlin: Duncker & Humblot 1977.
- (Hg.): *Rechtsvergleichung im Kontext internationalen Rechts.* Bd. 2. Berlin: Duncker & Humblot 1978.
- : Sechs Jahrzehnte Rechtsgeschichte. In: Ulrich Becker und Franz Ruland (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht.* Heidelberg: C. F. Müller 2008, 675–705.
- : *Sozialpolitik und Verfassung im ersten Jahrzehnt der Bundesrepublik Deutschland.* Berlin: Schweitzer 1980.

- : Sozialrecht und Gerechtigkeit (1988). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 308–326.
- : Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft (1981). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 166–208.
- : Was ist Sozialrecht? (1978). In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 249–256.
- : Zur Rechtsdogmatik der sozialen Umverteilung. In: Bernd Baron von Maydell und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Abhandlungen zum Sozialrecht*. Heidelberg: C. F. Müller 1993, 279–307.
- : Zur »Konstitutionalisierung« des Verwaltungsrechts in der frühen Bundesrepublik. In: Carsten Kremer (Hg.): *Die Verwaltungsrechtswissenschaft in der frühen Bundesrepublik (1949–1977)*. Tübingen: Mohr Siebeck 2017, 387–398.
- Zacher, Hans F., Cornelius Mager und Eberhard Eichenhofer (Hg.): *Alterssicherung im Rechtsvergleich*. Bd. 11. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1991.
- Żukowski, Maciej: Das Alterssicherungssystem in Polen. Geschichte, gegenwärtige Lage, Umgestaltung. *Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht* 10/2 (1996), 97–141.

## Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMPG	Archiv der Max-Planck-Gesellschaft
BIP	Bruttoinlandprodukt
BMW	Bayerische Motoren Werke
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung
IAO	UNO-Sonderorganisation für Internationale Arbeitsorganisation
LMU	Ludwig-Maximilians-Universität München
LSG	Landessozialgericht
MPG	Max-Planck-Gesellschaft
MPI	Max-Planck-Institut
NS	Nationalsozialismus, nationalsozialistisch
PHARE/CONSENSUS	Unterstützungs- bzw. Reformprogramm der Europäischen Union für mittel- und osteuropäische Staaten
SGB	Sozialgesetzbuch
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Sowjetunion)
UN	<i>United Nations</i> (Vereinte Nationen)
US/USA	<i>United States (of America)</i>
VW-Stiftung	Volkswagen-Stiftung
ZIAS	Zeitschrift für Internationales Arbeits- und Sozialrecht

## Personenindex

### B

Beier, Friedrich-Karl 34  
Berghman, Jos 48, 60  
Bernhardt, Rudolf 21  
Bogs, Walter 16  
Brackmann, Kurt 13  
Brandt, Willy 11  
Brocke, Erwin 50

### C

citationID 22, 28, 29  
Clinton, Hillary 52  
Coester-Waltjen, Dagmar 60  
Crijns, Leo 21

### D

Delors, Jacques 52  
Doetsch, Werner 21  
Duguit, Léon 25

### E

Eichenhofer, Eberhard 40, 48, 59  
Exner, Mechthild 60

### F

Faude, Michael 21, 33, 44  
Fichtner, Otto 21  
Fuchs, Maximilian 45, 48

### G

Gamillscheg, Franz 20  
Gierke, Otto von 25  
Graser, Alexander 58, 60  
Gurvitch, Georges 25

### H

Habermas, Jürgen 35  
Hänlein, Andreas 58, 60  
Hayek, Friedrich August von 36  
Hermann, Joachim 60  
Hofmeister, Herbert 31  
Hohnerlein, Eva-Maria 41, 46, 60

### I

Igl, Gerhard 21, 23, 44, 48

### K

Kaufmann, Otto 40, 41, 60  
Köbl, Ursula 58  
Köhler, Peter A. 39, 60  
Kötter, Ute 53, 60  
Kruse, Jürgen 53, 60

### L

Lohmann, Ulrich 48  
Löwisch, Manfred 58  
Lüst, Reimar 11

### M

Maihofer, Werner 46  
Maurer, Alfred 31  
Maydell, Bernd Baron von 12, 49, 50, 56, 58, 60  
Medicus, Dieter 45  
Meinhold, Helmut 21  
Muhr, Gerd 21

### N

Nawiasky, Hans 15  
Nußberger, Angelika 58, 60

### O

Ogus, Anthony I. 31

### P

Papier, Hans-Jürgen 60  
Pieters, Danny 60

### R

Rawls, John 46  
Reagan, Ronald 36  
Reinhard, Hans-Joachim 52, 60  
Reiter, Heinrich 51  
Roesler, Hermann 25  
Ruland, Franz 60  
Rys, Vladimir 21

### S

Saint-Jours, Yves 31  
Schatte, Gisela 45  
Schmid, Felix 25  
Schmid, Georg 60  
Schregle, Johannes 21  
Schuler, Rolf 40, 41, 48  
Schulte, Bernd 21, 40, 60

Simma, Bruno 60  
Simons, Thomas 21, 44, 48  
Sokoll, Günther 60  
Stolleis, Michael 60

## **T**

Thatcher, Margret 36  
Tomandl, Theodor 21, 35, 51  
Trenk-Hinterberger, Peter 21, 33  
Tröster, Petr 60

## **W**

Wagner, Niklas Dominik 59  
Wannagat, Georg 11, 13, 14, 16, 21, 40  
Weidner, Viktor 50  
Wienand, Manfred 60  
Wulffen, Mathias von 60

## **Z**

Zacher, Hans F. 11, 12, 14, 16, 20, 21, 22, 23, 24,  
25, 26, 28, 29, 34, 35, 36, 42, 45, 46, 48, 49, 59  
Zöllner, Detlev 31

**gmpg**

FORSCHUNGSPROGRAMM  
GESCHICHTE DER  
MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

